Prospekt

BNY Mellon Investment Funds

Dieser Prospekt ist datiert vom und ab dem 15. Mai 2019 gültig und ersetzt alle früheren veröffentlichten Ausgaben.

Exemplare dieses Prospekts wurden der FCA und der Depotbank übermittelt.

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung eingetragen in England und Wales unter der Gesellschaftsnummer IC27) (Ein OGAW-Organismus)

BNY MELLON
INVESTMENT MANAGEMENT

BNY Mellon Fund Managers Limited fungiert als Authorised Corporate Director (ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft. Der ACD ist für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften der neuen britischen Finanzaufsicht FCA (Financial Conduct Authority) und den OEIC-Vorschriften verantwortlich. Der ACD wird die Anlageverwaltung an eine oder mehrere seiner verbundenen, spezialisierten Investment-Boutiquen delegieren.

Wichtig: Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden.

Dieses Dokument stellt den Prospekt für die BNY Mellon Investment Funds dar und wurde gemäß den Vorschriften erstellt, die im Regelwerk der FCA für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL")) enthalten sind, die Bestandteil der FCA-Vorschriften sind.

Die BNY Mellon Investment Funds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (investment Company with variable capital) und ein OGAW-konformer Fonds (UCITS Scheme) im Sinne von Kapitel 5 des COLL Sourcebook.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden. Die Anteile werden auf der Basis der Informationen in diesem Prospekt sowie der darin genannten Dokumente angeboten.

Keine Person ist ermächtigt worden, in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung oder Verkauf von Anteilen Werbung zu betreiben oder Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, außer den in diesem Prospekt angeführten, und sollte solche Werbung betrieben, Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, dürfen potenzielle Anleger sich nicht darauf verlassen, dass diese von der Gesellschaft genehmigt worden sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf an eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, und darf für diese Zwecke nicht benutzt werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten untersagt sein, und dementsprechend wird von Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, verlangt, dass diese sich selbst über solche Verbote informieren und diese einhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich informieren über:

(a) die im Land ihres Hauptwohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Wohnsitzes für den Kauf oder Besitz von Anteile geltenden gesetzlichen Vorschriften,

(b) alle devisenrechtlichen Beschränkungen, die gegebenenfalls auf sie zutreffen,

und

(c) über einkommensteuerliche und andere steuerliche Folgen, die im Land ihres Hauptwohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten. Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht an einer Börse notiert.

Der Prospekt beruht auf Informationen, dem Recht und der Praxis zum Datum dieses Prospekts. Die Gesellschaft wird nicht durch einen veralteten Prospekt verpflichtet, wenn sie einen neuen Prospekt herausgegeben hat, und potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass ihnen der neueste veröffentlichte Prospekt vorliegt. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot, die Platzierung, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen hat unter keinen Umständen implizit zur Folge oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Anleger sollten beachten, dass unter Umständen nicht der vollständige Schutz gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften gilt und möglicherweise gemäß diesen Rechtsvorschriften kein Recht auf Entschädigung besteht, falls ein solches Verfahren vorgesehen ist.

Auf Anfrage sind weitere Informationen zu Entschädigungsverfahren oder sonstigen Anlegerentschädigungs-Regelungen erhältlich, an denen sich der ACD oder die Gesellschaft beteiligen (falls zutreffend, einschließlich der Mitgliedschaft über eine Zweigstelle), oder über sonstige zur Verfügung stehende Vereinbarungen.

Vereinigte Staaten und Beschränkungen für US-Personen

Die Anteile wurden und werden in den Vereinigten Staaten nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach einem Wertpapiergesetz eines US-Bundesstaates registriert. Darüber hinaus wurden und werden weder die Teilfonds noch die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten nach dem Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 1940“) registriert, und die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Dementsprechend dürfen die Anteile außer wie nachfolgend bestimmt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, einem US-Bundesstaat oder US-Territorien oder -Besitzungen oder an US-Personen verkauft oder angeboten werden. Der ACD darf das Angebot und den Verkauf der Anteile in den Vereinigten Staaten an eine begrenzte Zahl oder Gruppe von US-Personen genehmigen, vorausgesetzt, in diesem Fall erfolgen das Angebot und der Verkauf lediglich an solche Personen und in einer solchen Art und Weise, die eine Registrierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Anteile nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten nicht erforderlich macht. Die Anteile wurden weder von der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten (Securities and Exchange Commission) noch einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt. Zudem wurden die Vorzüge dieses Angebots bzw. die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, von diesen Behörden überprüft oder von ihnen unterstützt. Alle gegenteiligen Zusicherungen stellen eine Straftat dar. Daneben gelten gewisse Beschränkungen für die nachfolgende Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten oder an US-Personen (daneben sind auch die Bestimmungen für die zwangsweise Rücknahme im Abschnitt „Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme“ auf Seite 26 des Prospekts zu beachten). Wird ein Anteilsinhaber eine US-Person, kann dies nachteilige steuerliche Folgen haben wie die Pflicht zur Entrichtung der US-Quellensteuer und zur Abgabe einer Steuererklärung.

Antragsteller müssen versichern, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf, der Erwerb oder das Halten von Anteilen untersagt ist.

Der Preis von Anteilen der Gesellschaft und der Ertrag daraus können sowohl fallen als auch steigen. Folglich ist es möglich, dass Anleger nicht den vollen ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

INHALT

Definitionen . . . 8

Die Gesellschaft . . . 12

- Allgemeine Informationen . . . 12
- Struktur der Gesellschaft . . . 12
- Anteilklassen innerhalb der Teilfonds: . . . 13
- Typisches Anlegerprofil . . . 14
- Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse . . . 15
- Streumunition . . . 15
- Referenzwert-Verordnung . . . 15

Management und Verwaltung . . . 16

- Der ACD . . . 16
- Die Depotbank . . . 16
- Die Anlageverwalter . . . 18
- Der Verwalter . . . 19
- Die Abschlussprüfer . . . 19

Kauf, Verkauf, Umtausch und Umschichtung von Anteilen . . . 20

- Kauf von Anteilen . . . 20
- Verkauf von Anteilen . . . 21
- Umtausch . . . 21
- Umschichtung . . . 22
- Telefonische Aufzeichnungen . . . 22
- Geltendes Recht . . . 22

Handelsgebühren . . . 23

- Ausgabeaufschlag . . . 23
- Rücknahmegebühr . . . 23
- Umtauschgebühr . . . 23
- Umschichtungsgebühr . . . 23
- Verwaltungsgebühr– Rückgaben gegen Sachvermögen . . . 23

Sonstige Handelsinformationen . . . 24

- Verwässerungsausgleich . . . 24
- Berechnung des Verwässerungsausgleichs . . . 25
- Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft . . . 26
- Rücknahmen gegen Sachvermögen . . . 26
- Ausgabe und Annullierung gegen Sachvermögen . . . 26
- Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme . . . 26
- Ertragsausgleich . . . 26
- Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft . . . 26
- Late Trading und Market Timing . . . 27
- Geldwäsche . . . 27

Bewertung der Gesellschaft . . . 28

- Allgemeine Informationen . . . 28
- Berechnung des Nettoinventarwerts . . . 28
- Preis pro Anteil jedes Teilfonds und jeder Klasse . . . 29
- Preisstellungsgrundlage . . . 29
- Veröffentlichung von Preisen . . . 29

Risikofaktoren . . . 30
Allgemeine Informationen . . . 30
Konzentrationsrisiko . . . 30
Wirkung des Ausgabeaufschlags oder der Rücknahmegebühr . . . 30
Aussetzung von Geschäften in Anteilen . . . 30
Wechselkurse . . . 30
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken . . . 30
Währungsrisiko . . . 30
Kontrahentenrisiko . . . 30
Schwellenländer . . . 31
Anlagen in Festlandchina . . . 31
Liquiditätsrisiko . . . 32
Marktrisiko . . . 32
Verwässerungsrückstellung . . . 32
Anlagen in Infrastrukturunternehmen . . . 32
Anlagen in kleineren Unternehmen . . . 32
Anlagen in zweitklassigen Sub-Investment Grade-Anleihen . . . 32
Anlagen in Hochzinsanleihen . . . 32
Gebühren zu Lasten des Kapitals . . . 32
Risiko der getrennten Haftung . . . 32
Verbindlichkeiten der Gesellschaft . . . 32
Effiziente Vermögensverwaltung . . . 32
Derivate . . . 33
Techniken in Bezug auf Derivate . . . 33
Risiken bei Rückkaufs- und umgekehrten Rückkaufsgeschäften . . . 33
Risiken bei Wertpapierleihgeschäften . . . 34
Differenzkontrakte und Equity Swaps . . . 34
Besteuerung . . . 34
Wiederanlage von Sicherheiten aus OTC-Derivaten . . . 34
Anlagen in Immobilien . . . 34
Anlagen in Kreditbeteiligungen . . . 34
Anlagen in anderen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen . . . 34
Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere . . . 35
Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren . . . 35
Anlagen in hypothekarisch besicherten Wertpapieren . . . 35
Anlagen in börsennotierten Fonds . . . 35
Anlaufphasen für neue Teilfonds . . . 35
Risiko beim nachhaltigen Anlagegeschäft . . . 35
Risiko Cybersicherheit . . . 35
Volcker Rule . . . 36

Gebühren und Aufwendungen . . . 37
Allgemeine Informationen . . . 37
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge . . . 37
An den ACD zahlbare Gebühren . . . 37
Gebühr des Anlageverwalters . . . 38
Depotbankgebühr . . . 39
Verteilung von Gebühren und Aufwendungen auf Teilfonds . . . 39

Versammlungen der Anteilsinhaber und Stimmrechte . . . 40
Beantragung von Versammlungen . . . 40
Mitteilung über Beschlussfähigkeit . . . 40
Stimmrechte . . . 40
Klassen- und Teilfondsversammlungen . . . 40
Veränderung von Klassenrechten . . . 40

Besteuerung . . . 41
Teilfonds . . . 41
Anteilsinhaber . . . 41
Ertragsausgleich . . . 41
Kapitalgewinne . . . 41
Stamp Duty Reserve Tax und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer . . . 42
Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und sonstige Berichtspflichten . . . 42
Allgemeine Berichtsstandards . . . 42

Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft . . . 43

Allgemeine Informationen . . . 44
Rechnungszeiträume . . . 44
Zuweisungen von Erträgen . . . 44
Jahresberichte . . . 44
Dokumente der Gesellschaft . . . 44
Wesentliche Verträge . . . 44
Bestmögliche Ausführung . . . 44
Strategie zur Ausübung der Wahlrechte . . . 44
Interessenkonflikte . . . 44
Anreize . . . 45
Offenlegungen . . . 45
Sammelklagen . . . 46
Beschwerden . . . 46
Datenschutz . . . 46
Risikomanagement . . . 46
Angaben über die Wertentwicklung der Vergangenheit . . . 46

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland . . . 47

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich . . . 50

ANHANG I . . . 53
Angaben zu den Teilfonds . . . 53
BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund . . . 54
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund . . . 56
BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund . . . 58
BNY Mellon US Equity Income Fund . . . 60
BNY Mellon US Opportunities Fund . . . 62
Insight Corporate Bond Fund . . . 64
Insight Equity Income Fund . . . 66
Insight Equity Income Booster Fund . . . 67
Insight Global Absolute Return Fund . . . 68
Insight Global Multi-Strategy Fund . . . 70
Insight Global Select Bond Fund . . . 72
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund . . . 73
Newton 50/50 Global Equity Fund . . . 75
Newton Asian Income Fund . . . 76
Newton Continental European Fund . . . 78
Newton Emerging Income Fund . . . 79
Newton Global Balanced Fund . . . 80

Newton Global Dynamic Bond Fund . . . 81
Newton Global Dynamic Bond Income Fund . . . 83
Newton Global Emerging Markets Fund . . . 85
Newton Global Equity Fund . . . 87
Newton Global High Yield Bond Fund . . . 88
Newton Global Income Fund . . . 89
Newton Global Opportunities Fund . . . 91
Newton Index Linked Gilt Fund . . . 92
Newton International Bond Fund . . . 93
Newton Long Corporate Bond Fund . . . 94
Newton Long Gilt Fund . . . 95
Newton Multi-Asset Balanced Fund . . . 96
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund . . . 97
Newton Multi-Asset Growth Fund . . . 99
Newton Multi-Asset Income Fund . . . 100
Newton Oriental Fund . . . 102
Newton Real Return Fund . . . 103
Newton Sustainable Global Equity Fund . . . 105
Newton Sustainable Real Return Fund . . . 107
Newton Sustainable Sterling Bond Fund . . . 109
Newton UK Equity Fund . . . 111
Newton UK Income Fund . . . 113
Newton UK Opportunities Fund . . . 115

ANHANG II . . . 116
Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse . . . 116
Anlage- und Finanzierungstechniken . . . 131

ANHANG III . . . 134
Liste weiterer zulässiger Wertpapiermärkte . . . 134

Anhang IV . . . 135
Liste weiterer zulässiger Derivatemärkte . . . 135

ANHANG V . . . 136
Angaben über die Wertentwicklung der Vergangenheit . . . 136

ANHANG VI . . . 173
Liste weiterer, vom ACD betriebener zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen . . . 173

Anhang VII . . . 174
Liste von Unterbeauftragten, die in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente bestellt wurden . . . 174

Adressenliste . . . 176

DEFINITIONEN

„ACD“

Die BNY Mellon Fund Managers Limited oder ähnliche Einrichtungen, die als Authorised Corporate Director (Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft fungieren;

„Verwalter“

The Bank of New York Mellon (International) Limited oder ähnliche Einrichtungen, die als Verwalter der Gesellschaft bestellt werden;

„Zugelassene Bank“

in Verbindung mit einem bei der Gesellschaft eröffneten Bankkonto:

(a) wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wird:

(i) die Bank of England,

oder

(ii) die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaats,

oder

(iii) eine Bank,

oder

(iv) eine Bausparkasse,

oder

(v) eine Bank, die von der Zentralbank oder anderen Bankaufsichtsbehörden eines OECD-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird;

oder

(b) wenn das Konto an einem anderen Ort eröffnet wird:

(i) eine unter (a) genannte Bank,

oder

(ii) ein Kreditinstitut, das in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich gegründet und von der betreffenden Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates zugelassen wurde,

oder

(iii) eine auf der Isle of Man oder den Kanalinseln beaufsichtigte Bank,

oder

(c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank;

„B-Anteile“

B-Anteile (Thesaurierung) und B-Anteile (Ausschüttung);

„Klasse“ oder „Klassen“

in Verbindung mit Anteilen, bezeichnet (entsprechend dem Kontext) alle Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse bzw. bestimmten Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds;

„COLL Sourcebook“ oder „COLL“

„Collective Investment Schemes Sourcebook“, ausgegeben von der FCA, das von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt wird;

„Gesellschaft“

BNY Mellon Investment Funds;

„Handelstag“

der Zeitraum von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) an jedem Wochentag mit Ausnahme von Tagen, die in England und Wales gesetzliche Feiertage sind;

„Depotbank“

NatWest Trustee and Depositary Services Limited oder ähnliche Einrichtungen, die als Depotbank der Gesellschaft bestellt werden;

„EWR“

der Europäische Wirtschaftsraum;

„EPM“ oder „effizientes Portfoliomanagement“

der Einsatz von Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente beziehen und die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, so dass sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden können;

(b) b) Sie werden für ein oder mehrere der folgenden Ziele eingesetzt:

(i) Risikominderung

(ii) Kostensenkung

(iii) Generierung von zusätzlichen Geldern oder Erträgen für den jeweiligen Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds und der im COLL Sourcebook festgelegten Diversifizierungsregeln entspricht;

„Zulässige Einrichtung“

eine von bestimmten zulässigen Einrichtungen (ein Kreditinstitut im Sinne der EU-Bankenrichtlinie, das von den Aufsichtsbehörden in dessen Herkunftsstaat zugelassen ist, oder eine Wertpapierfirma im Sinne der EU-Wertpapier-Dienstleistungsrichtlinie, die von den Aufsichtsbehörden in ihrem Herkunftsstaat zugelassen ist, wie in dem Glossar der Definitionen im FCA-Handbuch definiert);

„Befreite Anteile“

Befreite L-Anteile 1 (Thesaurierung), Befreite Anteile 2 (Thesaurierung), Befreite Anteile 3 (Thesaurierung), Befreite Anteile 1 (Ausschüttung), Befreite Anteile 2 (Ausschüttung), Befreite Anteile 3 (Ausschüttung); Befreite Anteile 4 (Ausschüttung) und Befreite Anteile 4 (Thesaurierung);

„Befreite L-Anteile 1“

Befreite L-Anteile 1 (Ausschüttung) und Befreite L-Anteile 1 (Thesaurierung);

„FATCA“

die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act, die durch den US Hiring Incentives to Restore Employment Act vom 18. März 2010 zur Schaffung von

Anstellungsanreizen für die Wiederherstellung der Beschäftigung erlassen wurden (in seiner jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Fassung);

„F-Anteile“

F-Anteile (Thesaurierung), F-Anteile (Ausschüttung);

„FCA“

die Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) in 12 Endeavour Square, London, E20 1JN oder sämtliche anderen Aufsichtsbehörden, die gelegentlich aufsichtsrechtliche Aufgaben übernehmen dürfen;

„FCA-Vorschriften“

die Vorschriften im COLL Sourcebook, das von der FCA als Teil ihres Vorschriftenhandbuches und als Richtlinie herausgegeben wurde, oder jedes bzw. jede ähnlichen Sourcebooks, die dieses von Zeit zu Zeit ersetzen. Sofern möglich schließt die Definition jeden Teil solcher Sourcebooks aus, die Richtlinien und Nachweiserfordernisse betreffen;

„Insight“

Insight Investment Management (Global) Limited;

„Institutionelle M-Anteile“

Institutionelle M-Anteile (Ausschüttung) „Institutionelle W-Anteile”

Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) und Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung);

„Gründungsurkunde“

die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweiligen Fassung;

„Anlageverwalter“

Insight, Mellon Investments Corporation, Newton und/oder Walter Scott je nach Zusammenhang;

„Mellon Investments Corporation“

Mellon Investments Corporation;

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“

der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (bzw. je nach Zusammenhang der Wert des Vermögens eines Teilfonds), abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (bzw. des betreffenden Teilfonds), der gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft errechnet wird;

„Newton“

Newton Investment Management Limited;

„OECD“

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

„OEIC-Regelungen“

die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (jeweils in ihrer geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung);

„P-Anteile“

P-Anteile (Thesaurierung) und P-Anteile (Ausschüttung);

„S-Anteile“

S-Anteile (Thesaurierung) und S-Anteile (Ausschüttung);

„Sondervermögen“

das Vermögen der Gesellschaft, das nach den FCA-Vorschriften der Depotbank zur Verwahrung zu übergeben ist;

„SDRT“

Stamp Duty Reserve Tax

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „SFT“

gemäß Definition in Artikel 3 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, d. h. alle folgenden Geschäfte:

(a) Rückkaufsvereinbarungen;

(b) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte;

(c) Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte;

(d) Lombardgeschäfte.

„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „SFT-Verordnung“

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

„Anteile“

nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die als unterschiedliche Klassen von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds bezeichnet werden können;

„Anteilsinhaber“

ein Halter von eingetragenen Anteilen der Gesellschaft;

„Teilfonds“

ein Teilfonds der Gesellschaft (auf den ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft entfällt und der eine gesonderte Vermögensmasse bildet), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel angelegt wird;

„Total Return Swaps“ oder „TRS“

Ein Derivatvertrag, bei dem ein Kontrahent die wirtschaftliche Gesamtleistung einer Referenzverpflichtung an einen anderen Kontrahenten überträgt, einschließlich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Preisschwankungen und Kreditverluste;

„U-Anteile“

U-Anteile (Thesaurierung) und U-Anteile (Ausschüttung);

„Vereinigte Staaten“

die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Hoheit unterstehen;

„US-Person“

bezeichnet eine Person, die einer der beiden folgenden Gruppen angehört:

(a) eine Person, die in der Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902, Regulation S des Securities Act enthalten ist,

oder

(b) eine Person, die in der Definition des Begriffs „Nicht-US-Person“ nach Rule 4.7 Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgeschlossen ist. Hiermit wird klargestellt, dass eine Person nicht als US-Person gemäß dieser Definition gilt, wenn sie die Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902 und die Definition nach CFTC Rule 4.7 von „Nicht-US-Person“ nicht erfüllt.

Als US-Person gemäß Rule 902 gelten allgemein folgende Personen:

(a) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (einschließlich in den USA ansässige Personen, die ihren Wohnsitz vorübergehend im Ausland haben);

(b) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet worden ist;

(c) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;

(d) ein Trust, dessen Treuhandverwalter eine US-Person ist;

(e) eine Niederlassung oder Filiale eines ausländischen Unternehmens, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat;

(f) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;

(g) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) den Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;

und

(h) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, sofern:

(i) diese nach dem Recht einer nicht-amerikanischen Rechtsordnung gegründet ist;

und

(ii) sie von einer US-Person primär zu Anlagezwecken in Wertpapiere, die nicht gemäß Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie wurde gegründet und steht im Eigentum von akkreditierten Anlegern („accredited investors“) (gemäß Definition in Rule 501(a), Regulation D des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.

Nicht als US-Personen gemäß Rule 902 gelten unbeschadet des vorstehenden Absatzes:

(a) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen berufsmäßigen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den USA hat, zugunsten einer Nicht-US-Person oder für deren Rechnung gehalten wird;

(b) ein Nachlassvermögen, dessen berufsmäßiger, als Vollstrecker oder Verwalter handelnder Treuhänder eine US-Person ist, sofern

(i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat,

und

(ii) das Nachlassvermögen Nicht-US-Gesetzen unterliegt;

(c) ein Trust, bei dem ein berufsmäßiger, als Treuhandverwalter handelnder Treuhänder eine US-Person ist, sofern ein Treuhandverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf das Trustvermögen hat, und kein Begünstigter des Trustvermögens (und kein Settler, d. h. der Gründer des Trustvermögens, sofern das Trustvermögen widerruflich ist) eine US-Person ist;

(d) ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des entsprechenden Landes (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) geschaffen wurde und verwaltet wird, und bei dem die Usancen und Dokumentationspflichten dieses Landes eingehalten werden;

(e) eine Niederlassung oder Filiale einer US-Person, die ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, sofern

(i) die Niederlassung oder Filiale für rechtskonforme Geschäftszwecke aktiv ist

und

(ii) die Niederlassung oder Filiale im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und an ihrem Sitz dem jeweiligen materiellen Versicherungs- oder Bankenrecht unterliegt;

und

(f) bestimmte, in Rule 902 (k)(2)(vi) Regulation S des Securities Act aufgeführte internationale Organisationen.

Im relevanten Teil von Rule 4.7 CFTC in seiner aktuellen Fassung wird bestimmt, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

(i) eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten;

(ii) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit Ausnahme von Unternehmen, die vorwiegend für passive Anlagen gegründet wurden, die nach dem Recht einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurden und deren Hauptsitz in einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;

(iii) ein Nachlassvermögen oder Trust, dessen Einnahmen ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;

(iv) ein Unternehmen, das hauptsächlich zum Zweck der passiven Anlage gegründet wurde, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen, vorausgesetzt, dass die von nicht als Nicht-US-Personen oder nicht anderweitig qualifizierten

Personen (wie in Rule 4.7(a)(2) oder (3) CFTC definiert) gehaltenen Anteile am Unternehmen insgesamt weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Eigentums des Unternehmens ausmachen und dieses Unternehmen nicht hauptsächlich gegründet wurde, um nicht als Nicht-US-Person qualifizierten Personen die Anlage in einen Pool zu gestatten, dessen Verwalter von bestimmten Anforderungen in Rule 4 der CFTC-Verordnungen befreit ist, da es sich bei den Pool-Beteiligten um Nicht-US-Personen handelt;

oder

(v) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Führungskräfte eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Hauptsitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;

„MwSt.“

Mehrwertsteuer;

„Walter Scott“

Walter Scott & Partners Limited; und

„X-Anteile“

X-Anteile 1 (Thesaurierung), X-Anteile (Thesaurierung, X-Anteile 1 (Ausschüttung) und X-Anteile (Ausschüttung).

In diesem Prospekt beziehen sich sämtliche Verweise auf „Pfund Sterling“, „GBP“ und „£“ auf die Währung des Vereinigten Königreichs, sämtliche Verweise auf „Euro“, „EUR“ und „€“ auf die Gemeinschaftswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sämtliche Verweise auf „USD“ und „$“ auf die Währung der Vereinigten Staaten.

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeine Informationen

Die BNY Mellon Investment Funds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Gesellschaftsnummer IC 27 gegründet und von der FCA mit Wirkung zum 13. April 1999 zugelassen wurde (FCA Produktreferenz-Nummer 188478).

Die Gesellschaft erfüllt die in der EU-Richtlinie 2009/65/EG des Rates an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") gestellten Voraussetzungen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums befugt, Anteile zu vertreiben.

Die Hauptniederlassung der Gesellschaft befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Dies ist gleichzeitig die Zustelladresse im Vereinigten Königreich für die Mitteilungen oder Dokumente, deren Zustellung an die Gesellschaft erforderlich oder zulässig ist. Jede Kommunikation in Bezug auf diesen Prospekt ist in den Sprachen zu verfassen, die in den einschlägigen „Wesentlichen Anlegerinformationen" aufgeführt sind.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling (£).

Das maximale Anteilskapital der Gesellschaft beträgt derzeit 100.000.000.000 GBP, mit einem minimalen Anteilskapital von 100 GBP. Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Anteilskapital der Gesellschaft jederzeit dem jeweiligen Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Anteilsinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist als „Umbrella-Gesellschaft" (wie in den FCA-Vorschriften definiert) errichtet, und daher können vom ACD vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotbank und die FCA verschiedene Teilfonds gebildet werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Zulassung durch die FCA in diesem Zusammenhang sich nur auf die Zulassung gemäß den OEIC-Vorschriften 2001 (in geltender Fassung) bezieht und in keiner Weise eine Zustimmung oder Zulassung der Teilfonds als Anlage zum Ausdruck bringt oder nahelegt. Nach Bildung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse wird ein aktualisierter Prospekt erstellt, der die entsprechenden Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilklasse enthält.

Struktur der Gesellschaft

Als Umbrella-Gesellschaft entsprechen die Teilfonds der Gesellschaft gesonderten Portfolios von Vermögenswerten. Folglich sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und werden weder direkt noch indirekt zur Begleichung von Verbindlichkeiten einer anderen natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Gesellschaft, oder eines anderen Teilfonds oder Forderungen gegen Letztere verwendet und sind nicht für andere Zwecke dieser Art verfügbar. Verbindlichkeiten, die im Namen des Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zurechenbar sind, werden ausschließlich mit den Vermögenswerten dieses Teilfonds befriedigt.

Zurzeit stehen folgende Teilfonds zur Anlage zur Verfügung:

1. BNY Mellon Global Infrastructure Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund)
2. BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
3. BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund
4. BNY Mellon US Equity Income Fund
5. BNY Mellon US Opportunities Fund (zuvor The Boston Company US Opportunities Fund)
6. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)
7. Insight Equity Income Fund
8. Insight Equity Income Booster Fund
9. Insight Global Absolute Return Fund
10. Insight Global Multi-Strategy Fund
11. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund
12. Newton 50/50 Global Equity Fund
13. Newton Asian Income Fund
14. Newton Continental European Fund
15. Newton Emerging Income Fund
16. Newton Global Balanced Fund
17. Newton Global Dynamic Bond Fund
18. Newton Global Dynamic Bond Income Fund
19. Newton Global Emerging Markets Fund
20. Newton Global Equity Fund
21. Newton Global High Yield Bond Fund
22. Newton Global Income Fund (ehemals Newton Global Higher Income Fund)
23. Newton Global Opportunities Fund
24. Newton Index Linked Gilt Fund
25. Newton International Bond Fund
26. Newton Long Corporate Bond Fund
27. Newton Long Gilt Fund
28. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
29. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
30. Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)
31. Newton Multi-Asset Income Fund
32. Newton Oriental Fund
33. Newton Real Return Fund
34. Newton Sustainable Global Equity Fund
35. Newton Sustainable Real Return Fund
36. Newton Sustainable Sterling Bond Fund
37. Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund)
38. Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund) und
39. Newton UK Opportunities Fund

Angaben über die Teilfonds einschließlich ihrer Anlageziele und ihrer Anlagepolitik finden sich im ANHANG I.

Jeder Teilfonds verfügt über ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Anlagen, dem die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds zugewiesen werden, und jeder Anleger sollte jeden Teilfonds als eine separate Kapitalanlage erachten.

Die Bestimmungen der OEIC-Regelungen sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vor, das Konzept der getrennten Haftung ist jedoch relativ neu. Demgemäß besteht weiterhin Ungewissheit über die Reaktion von ausländischen

Gerichten auf die Regeln 11A und 11B der OEIC-Regelungen, wenn lokale Gläubiger Forderungen bei diesen Gerichten oder im Rahmen von Verträgen nach ausländischem Recht geltend machen.

Jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, und innerhalb der Teilfonds werden Belastungen gemäß den Ausgabebedingungen für die einzelnen Anteilklassen den jeweiligen Anteilklassen zugewiesen.

Jegliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden vom ACD in einer Weise zugewiesen, die gegenüber den Anteilsinhabern insgesamt angemessen ist, aber sie werden normalerweise allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds zugewiesen.

Anteilklassen innerhalb der Teilfonds:

Jeder von der Gesellschaft ausgegebene Anteil bezieht sich auf einen ihrer Teilfonds. Für jeden Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklassen geschaffen werden.

Einzelheiten zu den eventuell verfügbaren Anteilklassen werden im Folgenden dargelegt:

Klasse	Währung	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	Ausschüttung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling	GBP	Ausschüttung	
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	Thesaurierung	
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Verfügbar für: a) institutionelle Anleger, die die Voraussetzungen hinsichtlich des Mindestanlagebetrags und des Mindestbestands gemäß Anhang I erfüllen; und b) Unternehmen, die der ACD als Anbieter von Plattformdienstleistungen bestimmt hat und die Plattform-Vereinbarungen (oder gleichwertige Verträge) mit dem ACD oder seinen Partnern abgeschlossen haben und eher im Namen von zugrunde liegenden Investoren als in ihrem eigenen Namen investieren. Es gibt keine besonderen Anforderungen bezüglich der Mindesterstanlage oder des Mindestbestands, allerdings unterliegen Plattformen einer Mindestkontoführung oder anderen Voraussetzungen, die der ACD von Zeit zu Zeit festsetzt.
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Institutionelle M-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Vorwiegend verfügbar für institutionelle Investoren
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro	EUR	Thesaurierung	
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro	EUR	Ausschüttung	
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	Thesaurierung	
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	Ausschüttung	
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die im Vereinigten Königreich aus anderem Grund als Nichtansässigkeit vollständig steuerbefreit sind
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	
Befreite Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	
Befreite Anteile 4 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	
Befreite Anteile 5 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Befreite Anteile 3 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Befreite Anteile 4 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Befreite Anteile 5 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Befreite L-Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	Stehen ausschließlich London LGPS CIV Ltd oder einem gegebenenfalls bestellten Nominee zur Verfügung.
Befreite L-Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	Thesaurierung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende Anteile in Euro	EUR	Ausschüttung	

Klasse	Währung	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen Anlegern zur Verfügung, die Kunden von ACD oder dessen Partnern sind und die gegebenenfalls die Bedingung einer Mindestkontoführung oder andere Voraussetzungen erfüllen müssen, die der ACD oder dessen Partner von Zeit zu Zeit festlegen.
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
P-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Ausschüttung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von Newton oder seiner Partner sind oder die anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit Newton oder seinen Partnern haben.
P-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Thesaurierung	
S-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung stehen, die Kunden von ACD, Insight oder deren Partnern sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ihnen haben und die gegebenenfalls die Bedingung einer Mindestkontoführung oder andere Voraussetzungen erfüllen müssen, die der ACD, Insight oder deren Partner von Zeit zu Zeit festlegen.
S-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Verfügbar für: a) Privatanleger im Vereinigten Königreich, die in Verbindung mit ihrer Anlage professionell beraten wurden; und b) Anleger, die über ein Konto bei InvestorZone verfügen, einer Website ohne Beratung, die registrierten Anteilsinhabern lediglich Online-Zugang für die Verwaltung ihrer Konten bietet.
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die für auf eigene Rechnung oder treuhänderisch, als Depotstelle oder in einer ähnlichen Eigenschaft handeln
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Thesaurierende Anteile in USD	USD	Thesaurierung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende Anteile in USD	USD	Ausschüttung	
X-Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von ACD oder seinen Partnern sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ACD oder seinen Partnern haben
X-Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	

Die für jeden Teilfonds ausgegebenen oder verfügbaren Anteilklassen sind zusammen mit den Angaben zu jedem Teilfonds im Anhang I zu diesem Prospekt genannt.ANHANG I Die Gründungsurkunde erlaubt jedoch die Schaffung weiterer Anteilklassen für Teilfonds.
Die Anlage in jede Anteilklasse muss bestimmte zuvor aufgeführte Anforderungen („Anteilklassenbeschränkungen“) (einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Anforderungen bezüglich Mindestanlage und Mindestbestand), so wie vorstehend und in ANHANG I dargelegt, erfüllen. Der ACD ist berechtigt, die Beschränkungen für eine Anteilklasse an einem oder mehreren Teilfonds jederzeit aufzuheben.

Inhaber thesaurierender Anteile haben keinen Anspruch auf Auszahlung der diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge. Vielmehr werden diese Erträge an den jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlussterminen automatisch auf das Kapitalvermögen des betreffenden Teilfonds übertragen (und verbleiben dort als Teil dieses Kapitalvermögens) und drücken sich ferner im Preis des thesaurierenden Anteils aus.

Inhaber ausschüttender Anteile haben Anspruch auf Auszahlung der diesen Anteilen zugeordneten Erträge an oder vor den jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresausschüttungsterminen. Die Erträge werden direkt auf das Konto der Bank oder der Bausparkasse dieser Inhaber ausschüttender Anteile ausgezahlt, oder sie werden auf andere Weise entsprechend den Bestimmungen des ACD ausgezahlt. Wenn ein Inhaber ausschüttender Anteile keine Angaben zu seiner Bank oder Bausparkasse zur Verfügung stellt, werden die Erträge automatisch für den Kauf weiterer Anteile wieder angelegt.

Verfügt ein Teilfonds über verschiedene Klassen, können bei den einzelnen Klassen Gebühren und Aufwendungen in unterschiedlicher Höhe anfallen. Daher können Zahlungsbeträge in ungleichem Verhältnis auf Klassen erhoben werden. In diesen Fällen wird der proportionale Anteil der Klassen am Teilfonds entsprechend angepasst.

Soweit verfügbar sind Anteilsinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen der Anteilklasse und bestimmter anderer Anforderungen) berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen oder in Anteile derselben oder einer anderen Klasse innerhalb eines anderen Teilfonds umzuschichten. Einzelheiten zu dieser Umtausch- und Umschichtungsmöglichkeit sind auf Seiten 21 - 22 angegeben.

Typisches Anlegerprofil

Anteile an jedem der Teilfonds der Gesellschaft sind börsenfähig und stehen vorbehaltlich der Beschränkungen für die Anteilklassen Privatanlegern und institutionellen Anlegern zur Verfügung. Anteile eines Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die damit zufrieden sind, dass der Wert von Anlagen in diesem Teilfonds steigen, aber auch sinken kann, dass das Kapital gefährdet sein kann und dass die Performance sich im Laufe der Zeit verändert und Erträge nicht garantiert sind.

Anleger sollten beachten, dass es keinen Kapitalschutz und keine garantierten Erträge gibt und, dass die Anleger den angelegten Betrag verlieren können. Demzufolge sind Anteile eines Teilfonds nicht geeignet für:

Anleger, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste aus der Anlage zu decken;

Anleger, die nicht gewillt sind, Risiken mit ihrem Geld einzugehen oder ihr Kapital einem Risiko auszusetzen; und/oder

Anleger, die garantierte Erträge oder einen garantierten Gesamtgewinn erzielen möchten.

Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden mit dem Ziel der Erreichung des Anlageziels und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt. Sie müssen ebenfalls als OGAW-konformer Teilfonds mit diesem Prospekt, dem Instrument sowie den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen und -beschränkungen im Sinne des COLL Sourcebooks vereinbar sein. Eine Zusammenfassung der für diesen Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse ist dem Anhang II zu entnehmen.

Der ACD unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Verordnung). Die SFT-Verordnung legt einige Finanzausweise hinsichtlich der Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps fest, wie im Anhang II unter dem Abschnitt „Anlage- und Finanzierungstechniken“ beschrieben wird.

Streumunition

Die UN-Konvention zum Verbot von Streumunition (die „Konvention“) verbietet den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Streumunition und Antipersonenminen.

Der ACD hat in Anerkennung der Konvention entschieden, auf Anlagen in Unternehmen zu verzichten, die am Handel von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind. Dies gilt für alle BNY Mellon Investment Fund Teilfonds (soweit nicht in der Ergänzung zum spezifischen Teilfonds im Anhang I ausdrücklich anders geregelt). Der ACD verwendet zu diesem Zweck einen externen Anbieter von Analysediensten, um die Unternehmen hervorzuheben, die am Handel von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind. Wird uns ein Unternehmen von unserem externen Anbieter von Analysediensten gemeldet, das solche Tätigkeiten ausübt, sieht die ACD-Richtlinie vor, auf die Anlage in von diesem Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu verzichten.

Referenzwert-Verordnung

Für jene Teilfonds, die ihre Rendite an einem Referenzwert-Index messen oder deren Vermögensaufteilung durch Bezug auf einen Referenzwert-Index festgelegt ist oder sonst einen Referenzwert-Index nutzen, um eine Performancegebühr zu berechnen, stellt der ACD sicher, dass die zuständigen Referenzwert-Verwalter für die Referenzwert-Indizes, die von diesen Teilfonds genutzt werden, in das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde **(„ESMA“)** geführte Register aufgenommen sind oder sich bemühen, innerhalb der zeitlichen Fristen die in der Referenzwert-Verordnung (EU) 2016/1011 vorgegeben sind, aufgenommen zu werden.

.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der ACD

Informationen zum ACD

Der Authorised Corporate Director (ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) ist die BNY Mellon Fund Managers Limited, die eine am 11. März 1986 in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) ist.

Der ACD ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung:	BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA
Anteilskapital:	Ein ausgegebenes Anteilskapital in Höhe von 1.625.000 GBP dargestellt durch 1.625.000 vollständig einbezahlte Stammanteile je 100 Pence.
Oberste Holding-Gesellschaft:	Die Bank of New York Mellon Corporation, die im Staat Delaware, Vereinigte Staaten gegründet wurde.

Rolle und Delegation

Der ACD ist für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften und den OEIC-Vorschriften (britische Rechtsvorschriften über offene Investmentgesellschaften) verantwortlich. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften hat der ACD die Anlageverwaltung an einen oder mehrere Anlageverwalter delegiert. Der ACD hat zudem die Fondsverwaltung an den Verwalter delegiert. Die Anlageverwalter und der Verwalter sind verbundene Unternehmen des ACD.

Verwaltungsratsmitglieder des ACD

Die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) des ACD sind:

Greg Brisk, Gerald Rehn, Jonathan Lubran, Hilary Lopez und Marc Saluzzi.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder geht wesentlichen Geschäftsaktivitäten nach, die nicht mit den Geschäften des ACD oder verbundener Unternehmen verbunden sind.

Bedingungen der Bestellung

Der ACD wurde gemäß einer Vereinbarung zwischen dem ACD und der Gesellschaft vom 16. Juni 1999 (die „ACD-Vereinbarung") bestellt. Die ACD-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung des ACD auf verschiedene Arten gekündigt werden kann, einschließlich von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei, welche für die Wirksamkeit der Kündigung mindestens 12 Monate vor einem Abschlussdatum oder einem Zwischenabschlussdatum der Gesellschaft erfolgen muss. Die Kündigung kann erst wirksam werden, wenn die FCA den Wechsel des Verwaltungsrats genehmigt hat.

Die ACD-Vereinbarung sieht Entschädigungen für den ACD für vom ACD unternommene Handlungen oder eingeleitete Sachverhalte vor, die Folge einer fahrlässigen oder unrechtmäßigen Anweisung oder einer Forderung der Gesellschaft sind, die im Rahmen der ACD-Vereinbarung erteilt oder gestellt wurden.

Der ACD ist nicht verpflichtet, der Depotbank oder den Anteilsinhabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung von Anteilen, die er zurückgenommen hat, erzielt hat.

Die Gebühren, auf die der ACD Anspruch hat, sind auf den Seiten 36 bis 37 angegeben.

Vergütungspolitik des ACD

Der ACD hat eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik") entwickelt und umgesetzt, die mit den Anforderungen von SYSC 19 E der FCA-Vorschriften (der OGAW-Vergütungskodex) im Einklang steht. Die Vergütungspolitik wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die für das Personal geltenden Vergütungspraktiken des ACD die relevanten Regelungen erfüllen, d. h. sie müssen einem fundierten und effektiven Risikomanagement entsprechen, sie dürfen das Eingehen von Risiken nicht fördern und müssen im Einklang mit dem Risikoprofil des ACD, der Gesellschaft oder den Bestimmungen ihrer Satzung oder des Prospekts stehen, dürfen den ACD nicht bei der Erfüllung seiner Pflicht behindern, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und sie müssen feste und variable Vergütungsanteile, einschließlich Arbeitsentgelte und eine freiwillige betriebliche Altersversorgung, umfassen. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des ACD, der Gesellschaft und der Anteilsinhaber und enthält Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der jeweils geltenden Fassung) und den einschlägigen Leitlinien der ESMA in ihrer jeweils geltenden Fassung wendet der ACD seine Vergütungspolitik in einer Weise an, die im Verhältnis zu seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Aktivitäten steht.

Falls der ACD bestimmte Funktionen der Vermögensverwaltung und des Risikomanagements in Bezug auf die Gesellschaft auf Dritte überträgt, muss er gewährleisten, dass:

(a) die Einheiten, auf die Aktivitäten der Vermögensverwaltung übertragen werden, aufsichtsrechtlichen Vergütungsvorschriften unterliegen, die ebenso wirksam sind wie die für den ACD geltenden Vorschriften sind; oder

(b) angemessene vertragliche Regelungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den ESMA-Vergütungsleitlinien oder den FCA-Vorschriften festgelegten Vergütungsgrundsätze nicht umgangen werden.

Aktuelle Informationen über die Vergütungspolitik des ACD, wie unter anderem eine Beschreibung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, die Identität von Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf www.bnymellonim.co.uk erhältlich. Ein entsprechendes Papierexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Depotbank

Informationen zur Depotbank

Die Depotbank der Gesellschaft ist NatWest Trustee and Depositary Services Limited, eine in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company). Die Depotbank ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung:	250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, England
Oberste Holding-Gesellschaft:	The Royal Bank of Scotland Group plc, die in Schottland gegründet wurde.
Hauptgeschäftstätigkeit:	Treuhand- und Depotdienstleistungen

Bedingungen der Bestellung

Die Depotbank wurde gemäß einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Depotbank (der „**Depotbankvertrag**“) bestellt.
Gemäß dem Depotbankvertrag ist es der Depotbank, der Gesellschaft und dem ACD untersagt, vertrauliche Informationen offenzulegen.

Gemäß dem Depotbankvertrag entschädigt die Gesellschaft im Regelfall die Depotbank für Verluste, die der Depotbank bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Depotbankvertrag oder infolge ihrer Ausführung ordnungsgemäß erteilter Anweisungen entstanden sind, außer:

(a) wenn diese es unterlässt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf die OGAW alle gebotene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen,

(b) im Fall von arglistiger Täuschung, Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Unterlassung oder wenn sie ihre Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag oder geltenden Gesetzen oder Verordnungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt,

oder

(c) bei jeglicher Haftung, insofern die Forderung tatsächlich von der Depotbank zu begleichen ist.

Keine der Bestimmungen des Depotbankvertrags darf die Depotbank daran hindern, gleichwertige Leistungen für andere Parteien zu erbringen.

Die Gebühren, auf die die Depotbank Anspruch hat, sind auf Seite 39 angegeben.

Vertragskündigung

Der Depotbankvertrag kann von der Depotbank oder der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten oder unter bestimmten im Depotbankvertrag dargelegten Umständen mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann nicht wirksam werden und die Depotbank kann nicht freiwillig ihre Funktionen niederlegen, bevor nicht eine Nachfolgerin für die Depotbank bestellt wurde.

Aufgaben der Depotbank

Die Zuständigkeiten der Depotbank umfassen folgende:

(a) Überwachung des Barmittelbestands und Prüfung der Zahlungsströme der einzelnen Teilfonds;

(b) Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds;

(c) sicherstellen, dass der Handel mit Anteilen und die Bewertung von Anteilen gemäß der Satzung und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der FCA-Vorschriften, ausgeführt werden;

(d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Teilfonds betreffen, der Gegenwert im Rahmen der marktüblichen Fristen übertragen wird;

(e) sicherstellen, dass der Ertrag der Teilfonds im Einklang mit der Satzung und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der FCA-Vorschriften, verwendet wird; und

Ausführung der Anweisungen des ACD oder der Gesellschaft, es sei denn, dass derartige Anweisungen im Widerspruch zu der Satzung und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der FCA-Vorschriften, stehen.

Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Depotbank, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Depotbankvertrag werden bei Abweichungen von den FCA-Vorschriften und anderen geltenden Gesetzen und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Haftung der Depotbank

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilsinhabern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Depotbank oder einer Drittpartei, auf welche die Verwahrung übertragen wurde, verwahrt wird. Die Depotbank ist in einem solchen Fall verpflichtet, ein Finanzinstrument eines gleichen Typs oder einen entsprechenden Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Die Depotbank haftet nicht, sofern sie den Nachweis erbringen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich außerhalb ihrer (oder der etwaigen Unter-Depotbank oder Drittpartei) angemessenen Kontrolle befindet, dessen Folgen trotz sämtlicher angemessener gegenteiliger Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Diese Ausnahme ist nur anwendbar, wenn der Verlust eines solchen Finanzinstruments nicht die Folge einer Handlung oder Unterlassung der Depotbank, ihrer Beauftragten oder Unterbeauftragten ist, wenn die Depotbank das Eintreten des Ereignisses, das den Verlust verursachte, vernünftigerweise nicht hätte verhindern können, wenn alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, die einer gewissenhaften Depotbank gemäß der in der Branche gängigen Praxis obliegen, und obwohl die Sorgfaltspflicht eingehend und umfassend erfüllt wurde.

Die Depotbank haftet im Regelfall zudem für Verluste, die auf einen wesentlichen Verstoß der Depotbank gegen den Depotbankvertrag, auf Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliche Pflichtverletzung oder ein fahrlässiges oder vorsätzliches Versäumnis der Depotbank (oder ihrer Beauftragten), ihre Pflichten gemäß den OGAW-Verordnungen, dem Depotbankvertrag oder geltenden Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen, zurückzuführen sind.

Übertragung

Gemäß dem Depotbankvertrag ist die Depotbank befugt, sofern sie den ACD diesbezüglich zuvor in Kenntnis gesetzt hat, alle oder einen Teil ihrer Aufgaben als Depotbank in Verbindung mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen (und ermächtigt ihre Beauftragten diesbezüglich zu einer Weiterübertragung). Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie eine Drittpartei mit der Verwahrung eines Teils oder aller der von ihr verwahrten Vermögenswerte betraut.

Die Depotbank hat ihre Aufgaben zur Verwahrung von hinterlegten Finanzinstrumenten auf The Bank of New York Mellon, London Branch, übertragen. Die Liste der von The Bank of New York Mellon, London Branch, bestellten Unterbeauftragten ist in Anhang VII dieses Prospekts enthalten. Der Einsatz bestimmter Unterbeauftragter wird sich nach den Märkten richten, an denen die Gesellschaft Anlagen tätigt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Liste der Unterbeauftragten nur jeweils bei der Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird. Eine aktualisierte Liste der Unterbeauftragten stellt der ACD auf www.bnymellonim.co.uk zur Verfügung.

Konflikte

Die Depotbank kann als die Depotbank anderer offener Anlagegesellschaften und als Trustee oder Verwahrstelle anderer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen fungieren.

Die Depotbank und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an anderen finanziellen und beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte mit den OGAW oder einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen Fonds bedingen können, welche von dem ACD oder anderen Fonds verwaltet werden, für die die Depotbank als Depotbank, Trustee oder Verwahrstelle fungiert. Die Depotbank wird in einem solchen Fall jedoch ihren Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag und den Vorschriften Rechnung tragen und sich insbesondere angemessen darum bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine solche etwaige Beteiligung beeinträchtigt wird und

dass gegebenenfalls entstehende Konflikte gerecht und im besten Interesse der Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit, soweit durchführbar, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden beigelegt werden. Die Depotbank wendet festgelegte Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten („conflict of interest policy“) an.

Da die Depotbank unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilsinhabern, dem ACD und dessen verbundenen Dienstleistern und der Verwahrstelle agiert, geht die Depotbank indessen nicht davon aus, dass Interessenkonflikte zwischen ihr und einer der genannten Parteien entstehen.

Bei Entstehen eines Konflikts oder eines potenziellen Interessenkonflikts wird die Depotbank ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft, geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihren Grundsätzen im Umgang mit Interessenkonflikten Rechnung tragen.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Depotbank, ihre Aufgaben und Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie die Übertragungsvereinbarungen der Depotbank werden Anteilsinhabern auf Anfrage bereitgestellt.

Die Anlageverwalter

Insight

Der ACD hat Insight Investment Management (Global) Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

1. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)
2. Insight Equity Income Fund,
3. Insight Equity Income Booster Fund,
4. Insight Global Absolute Return Fund,
5. Insight Global Multi-Strategy Fund und
6. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund.

Insight ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Ihr Geschäftssitz befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Insight ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Insight gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Insight wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Insight mit Wirkung ab einschließlich 9. Februar 2013 bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Insight leistet der ACD Entschädigungen an Insight (außer bei Sachverhalten, die auf arglistige Täuschung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens Insight zurückzuführen sind). Der ACD kann im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der ACD-Vereinbarung berechtigt sein, von der Gesellschaft Beträge zurück zu verlangen, die vom ACD im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der Anlageverwaltungsvereinbarung mit Insight gezahlt worden sind.

Mellon Investments Corporation

Der ACD hat die Mellon Investments Corporation bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

1. BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund),
2. BNY Mellon US Equity Income Fund und
3. BNY Mellon US Opportunities Fund (zuvor The Boston Company US Opportunities Fund).

Die Mellon Investments Corporation wird für diese Teilfonds über ihre aktive Aktienproduktlinie Dienstleistungen erbringen.

Die Mellon Investments Corporation ist in den Vereinigten Staaten eingetragen als „Anlageberater“ (Investment Adviser) nach den Bestimmungen des Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweiligen Fassung. Der Geschäftssitz befindet sich in One Boston Place, 201 Washington Street, Boston, MA 02108, USA. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Mellon Investments Corporation ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Die Mellon Investments Corporation gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Die Mellon Investments Corporation wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und BNY Mellon Asset Management North America vom 30. Januar 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung bestellt; dieser wurde mit der Mellon Investments Corporation mit Wirkung vom 3. Januar 2019 (einschließlich) erneuert.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit der Mellon Investments Corporation leistet der ACD Entschädigungen an die Mellon Investments Corporation (außer bei Sachverhalten, die auf arglistige Täuschung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Mellon Investments Corporation zurückzuführen sind). Der ACD kann im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der ACD-Vereinbarung berechtigt sein, von der Gesellschaft Beträge zurück zu verlangen, die vom ACD im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der Anlageverwaltungsvereinbarung mit der Mellon Investments Corporation gezahlt worden sind.

Newton

Der ACD hat Newton Investment Management Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

1. BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund
2. Newton 50/50 Global Equity Fund
3. Newton Asian Income Fund
4. Newton Continental European Fund
5. Newton Emerging Income Fund
6. Newton Global Dynamic Bond Fund,
7. Newton Global Dynamic Bond Income Fund,
8. Newton Global Emerging Markets Fund
9. Newton Global Balanced Fund
10. Newton Global Equity Fund
11. Newton Global High Yield Bond Fund
12. Newton Global Income Fund (früher Newton Global Higher Income Fund)
13. Newton Global Opportunities Fund
14. Newton Index Linked Gilt Fund
15. Newton International Bond Fund
16. Newton Long Corporate Bond Fund
17. Newton Long Gilt Fund
18. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
19. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
20. Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)
21. Newton Multi-Asset Income Fund
22. Newton Oriental Fund
23. Newton Real Return Fund
24. Newton Sustainable Global Equity Fund,
25. Newton Sustainable Real Return Fund,
26. Newton Sustainable Sterling Bond Fund,

27. Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund)
28. Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund) und
29. Newton UK Opportunities Fund.

Newton ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Ihr Geschäftssitz befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Newton ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Newton gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Newton wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton vom 16. Juni 1999 in der jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Newton haftet Newton nicht für Anlageentscheidungen, die entsprechend der vereinbarten Politik in gutem Glauben getroffen wurden. Newton erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Newton zurückzuführen sind.

Walter Scott

Der ACD hat Walter Scott & Partners Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für den folgenden Teilfonds zu erbringen: BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund.

Walter Scott ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Ihr Geschäftssitz befindet sich in One Charlotte Square, Edinburgh EH2 4DZ. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Walter Scott ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Walter Scott gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Walter Scott wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Walter Scott vom 24. August 2007 in seiner jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Walter Scott haftet Walter Scott nicht für die Folgen von Anlageentscheidungen, die im Rahmen der vereinbarten Politik in gutem Glauben getroffen wurden. Walter Scott erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Walter Scott zurückzuführen sind.

Der Verwalter

Der ACD hat die Führung des Verzeichnisses der Anteilsinhaber an den Verwalter delegiert. Der Verwalter ist The Bank of New York Mellon (International) Limited. Der Verwalter wurde bestellt, um als Verwalter gemäß einem Verwaltungsvertrag vom 1. Juni 2002 in seiner jeweiligen Fassung zu fungieren.

Das Verzeichnis der Anteilsinhaber kann während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilsinhaber oder von einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten eines Anteilsinhabers in den Geschäftsräumen des Verwalters unter der Anschrift BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA eingesehen werden.

Die Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind Ernst & Young LLP, deren Geschäftssitz sich in 1 More London Place, London, SE1 2AF befindet.

KAUF, VERKAUF, UMTAUSCH UND UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Das Handelsbüro des ACD ist an jedem Wochentag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Vereinigten Königreich (ein „Handelstag“) von 9:00 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) zur Entgegennahme per Telefon, Fax oder in Schriftform von Aufträgen zur Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen geöffnet. Anträge über den Umtausch von Anteilen können an einem Handelstag auch per Fax oder schriftlich eingereicht werden. Darüber hinaus kann der ACD von Zeit zu Zeit Maßnahmen treffen, um den Kauf oder Verkauf von Anteilen über das Internet oder andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Kauf von Anteilen

Erstzeichnungsfrist

Für einen Teilfonds kann eine Erstzeichnungsfrist gelten oder nicht gelten. Gilt eine Erstzeichnungsfrist, beginnt die Erstzeichnungsfrist an dem Termin bzw. läuft über die Anzahl der Tage und endet an dem Termin, der bzw. die in ANHANG I festgelegt sind. In dieser Frist wird der Erstzeichnungspreis von Anteilen in dem betreffenden Teilfonds als Ausgabepreis (ohne etwaige Ausgabeaufschläge) festgelegt.

Zeichnungen, die nach Ende des in ANHANG I festgelegten Stichtags der Erstzeichnungsfrist eingehen, werden am folgenden Handelstag abgewickelt. Anteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der am Handelstag ihrer Ausgabe ermittelt wird.

Die Anteilsinhaber sind erst an Marktentwicklungen beteiligt, wenn die Anlage erfolgt ist. Während der Erstzeichnungsfrist werden keine Zeichnungsgelder angelegt. Während der Erstzeichnungsfrist laufen keine Zinsen auf die Zeichnungsgelder auf. Der ACD trifft erste Anlageentscheidungen nach Ende der Erstzeichnungsfrist. Der ACD kann die Erstzeichnungsfrist nach eigenem Ermessen verlängern.

Verfahren

Sämtliche Anteile (außer Befreite Anteile, Befreite L-Anteile 1 und X-Anteile) können entweder durch Einsendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF oder telefonisch bei dem ACD unter der Rufnummer 08085 440 000 oder +44 (0) 203 528 4012 gekauft werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Befreite Anteile, Befreite L-Anteile 1 und X-Anteile können durch Einsendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF gekauft werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Antragsformulare sind für alle Anteile beim ACD erhältlich.

Der ACD ist berechtigt, aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände des Antragstellers jeglichen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der ACD jegliche überwiesenen Gelder bzw. den Restbetrag solcher Gelder auf Gefahr des Antragstellers erstatten.

Zeichnungsgelder, die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl an Anteilen verbleiben, werden dem Antragsteller nicht zurückerstattet. Stattdessen werden unter solchen Umständen Anteile mit kleinerer Stückelung ausgegeben. Ein Anteil mit kleinerer Stückelung entspricht einem Tausendstel (0,001) eines Anteils mit größerer Stückelung.

Die folgenden zusätzlichen Anforderungen gelten für Anleger, die Befreite Anteile und Befreite L-Anteile 1 kaufen möchten.

Anleger, die die jeweiligen Beschränkungen für die Anteilsklasse erfüllen, können befreite Anteile und Befreite L-Anteile 1 beantragen, indem sie ein ausgefülltes Antragsformular zusammen mit einer Kopie der Bescheinigung über ihre Steuerbefreiung oder einem anderen dem ACD ausreichenden Nachweis ihres Status als steuerbefreite Person an den ACD senden. Folgeanlagen können ohne Vorlage eines Antragsformulars getätigt werden. Steuerbefreite Anteilsinhaber müssen überdies den ACD unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sich ihr Status als steuerbefreite Person ändert oder widerrufen wird.

Dokumentation

Eine Abrechnung mit Angaben über die gekauften Anteile und den dafür angesetzten Preis wird am Ende des Geschäftstages ausgestellt, der auf den Eingang des Antrags auf den Kauf von Anteilen oder den Bewertungstermin, in Bezug auf den der Kaufpreis bestimmt wird, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, gegebenenfalls zusammen mit einem Hinweis auf das Recht des Antragstellers zur Annullierung.

Die Zahlung erfolgt an dem betreffenden Handelstag zuzüglich drei Geschäftstagen für alle Anteilsklassen aller Teilfonds. Sofern die Zahlung an einem Geschäftstag fällig wird, der in dem Land der Währung der betreffenden Klasse kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung an dem folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der betreffenden Klasse zu tätigen.

Für Anteile werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch eine Eintragung im Verzeichnis der Anteilsinhaber nachgewiesen. Mitteilungen über periodische Ausschüttungen auf Anteile werden die vom Empfänger gehaltene Anzahl an Anteilen angeben. Individuelle Mitteilungen über die Anteile eines Anteilsinhabers (bzw. des erstgenannten Inhabers, wenn Anteile gemeinsam gehalten werden) werden auch jederzeit auf Verlangen des eingetragenen Inhabers ausgestellt.

Die Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile auszugeben; dies ist derzeit jedoch nicht geplant.

Mindestzeichnungen und Mindestbestand

Die Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge für jede Anteilsklasse von jedem Teilfonds sind in Anhang I angegeben. Der ACD kann nach eigenem Ermessen niedrigere Zeichnungen als den Mindestbetrag annehmen.

Ist der Anteilsbestand geringer als der Mindestbestand, liegt es im Ermessen des ACD, die Rückgabe des gesamten Anteilsbestands zu verlangen.

Sofern vom ACD nicht allgemein oder mit Blick auf bestimmte Anträge ausdrücklich genehmigt, dürfen die Anteile nicht von US-Personen oder in deren Namen gehalten werden.

Ausgabebeschränkungen

Die Anteilsausgabe in einem Teilfonds oder einer Klasse kann gegebenenfalls unter den nachfolgend dargelegten Umständen Beschränkungen unterliegen.

Der ACD kann im Einklang mit dem COLL Sourcebook die Ausgabe von Anteilen in jedem Teilfonds oder jeder Klasse auf einen festgelegten NIW oder eine festgelegte Anzahl von Anteilen beschränken („Beschränkung"), sofern die dem Teilfonds oder der Klasse zurechenbaren Vermögenswerte einen Bestand aufweisen, über dem die Annahme weiterer Zeichnungen nicht im besten Interesse von Anteilsinhabern wäre. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der ACD der Auffassung ist, dass weitere Zeichnungen nach deren Annahme nicht effizient investiert werden können, dass eine weitere Vergrößerung des Teilfonds es dem Anlageverwalter erschweren könnte, dem Anlageziel des Teilfonds zu entsprechen, oder dass bestehenden Anteilsinhabern infolge der Ausgabe weiterer Anteile wesentliche Nachteile entstehen könnten. Der ACD kann eine weitere Anteilsausgabe für Zeichnungen von bestehenden regelmäßigen Sparern und anderen Anteilsinhabern genehmigen, sofern der ACD sich angemessen davon überzeugt hat, dass die Erlöse solcher Zeichnungen investiert werden können, ohne dass das Anlageziel des Teilfonds beeinträchtigt wird oder bestehenden Anteilsinhabern in der Folge erhebliche Nachteile entstehen.

Eine beschränkte Ausgabe von Anteilen in einem Teilfonds oder einer Klasse beeinträchtigt nicht die Rechte von Anteilsinhabern in dem Teilfonds oder der Klasse auf Rücknahme, Umtausch oder Umschichtung ihrer Anteile gemäß diesem Prospekt. Der ACD kann jeden Teilfonds oder jede Klasse nachfolgend für weitere Zeichnungen von bestehenden und/neuen Anteilsinhabern eröffnen, sofern der ACD sich angemessen davon überzeugt hat, dass die Erlöse solcher Zeichnungen investiert werden können, ohne dass das Anlageziel des Teilfonds beeinträchtigt wird oder bestehenden Anteilsinhabern in der Folge erhebliche Nachteile entstehen. Die Beschränkung der Anteilsausgabe und die potenzielle Wiedereröffnung eines Teilfonds oder einer Klasse für weitere Zeichnungen können im Folgenden wie gegebenenfalls vom ACD festgelegt wiederholt durchgeführt werden.

Bevor die Anteilsausgabe in Teilfonds oder Anteilsklassen beschränkt wird, nimmt der ACD diesbezüglich eine Aktualisierung des Prospekts vor, im Rahmen derer das jeweilige Limit sowie die Umstände und Bedingungen dargelegt werden, unter denen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden können. Anteilsinhaber in dem betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen Klasse werden über eine solche Beschränkung der Anteilsausgabe in Kenntnis gesetzt. Anteilsinhaber können sich zudem über den beschränkten Ausgabestatus eines Teilfonds oder einer Klasse in Bezug auf bestehende und/oder neue Anteilsinhaber telefonisch beim Kundendienst unter 0800 614 330 oder +44 203 528 4002 informieren. Des Weiteren wird der ACD auf seiner Website www.bnymellonim.co.uk/limitedissue Informationen über die beschränkte Ausgabe und eine spätere Wiedereröffnung eines Teilfonds oder einer Klasse zur Verfügung stellen.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist die Ausgabe von Anteilen für keinen der Teilfonds und keine der Klassen beschränkt.

Verkauf von Anteilen

Rücknahmerecht

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht zu verlangen, dass die Gesellschaft seine Anteile an jedem Handelstag zurücknimmt, es sei denn, dass der Wert von Anteilen, die ein Anteilsinhaber zurückzugeben wünscht, bedeutet, dass der Anteilsinhaber Anteile mit einem geringeren Wert als dem für den betreffenden Teilfonds erforderlichen Mindestbestand (wie in ANHANG I angegeben) halten würde. In diesem Falle kann vom Anteilsinhaber die Rückgabe seines gesamten Bestands verlangt werden.

Verfahren

Rücknahmeanträge zu sämtlichen Anteilen (außer Befreite Anteile, Befreite L-Anteile 1 und X-Anteile) können telefonisch bei dem ACD unter der gebührenfreien Rufnummer 08085 440 000 erfolgen, wobei der Antrag durch eine schriftliche Weisung oder ein unterzeichnetes Verzichtsformular an den ACD zu bestätigen ist. Rücknahmeanweisungen für Befreite Anteile, Befreite L-Anteile 1 und X-Anteile müssen und können für sämtliche anderen Anteile an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden, wobei das Originalexemplar an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Dokumente, die der Verkäufer erhalten wird

Eine Abrechnung mit Angabe der Anzahl und des Preises der zurückgenommenen Anteile wird dem zurückgebenden Anteilsinhaber (bei gemeinsamen Anteilsinhabern dem erstgenannten) zusammen (falls noch keine ausreichenden schriftlichen Weisungen erteilt worden sind) mit einem Verzichtsformular zur Ausfüllung und Ausfertigung durch den Anteilsinhaber (und bei einem gemeinsamen Bestand durch alle gemeinsamen Inhaber) spätestens am Ende des Geschäftstages zugesandt, der auf den Antrag auf Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungstermin, in Bezug auf den der Rücknahmepreis bestimmt wird, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist. Für auf Euro und USD lautende Anteile werden Rücknahmegelder durch telegrafische Überweisungen beglichen. Schecks oder, sofern ausdrücklich verlangt, telegrafische Überweisungen (der ACD behält sich jedoch das Recht vor, per Scheck zu bezahlen) zur Begleichung der Rücknahmegelder werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach folgenden Zeitpunkten, je nachdem, welcher später ist, ausgestellt und/oder per Post versendet (falls zutreffend):

- Eingang des Verzichtsformulars (oder anderer ausreichender Weisungen) bei dem ACD, das von allen in Frage kommenden Anteilsinhabern zu unterzeichnen und hinsichtlich der entsprechenden Anzahl an Anteilen auszufüllen ist, zusammen mit anderen angemessenen Eigentumsnachweisen; und
- dem Bewertungstermin nach Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.

Sofern die Zahlung an einem Geschäftstag fällig wird, der in dem Land der Währung der betreffenden Klasse kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung an dem folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der betreffenden Klasse zu tätigen.

Mindestbestand

Der Anteilsbestand eines Anteilsinhabers kann auch teilweise verkauft werden, jedoch behält sich der ACD vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen oder den Verkauf des gesamten Bestands zu verlangen, wenn der Wert des verbleibenden Bestands unter den im Anhang I genannten Mindestbestand für die jeweilige Anteilsklasse fällt.ANHANG I

Umtausch

Vorbehaltlich der nachstehenden Eigenschaften und der entsprechenden Anteilsklassenbeschränkungen kann der ACD, sofern mehr als eine Klasse eines Teilfonds ausgegeben ist, einem Anteilsinhaber nach eigenem Ermessen gestatten, alle oder einige in einem Teilfonds gehaltenen Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umzutauschen.

Solche Umtausche werden in der Regel innerhalb von drei Handelstagen nach Erhalt einer gültigen Anweisung ausgeführt. Anträge über den Umtausch zwischen Klassen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise jeder Klasse vorgenommen.

Bestimmt der ACD nach eigenem Ermessen, das Umtausche zwischen Klassen dem Anteilsinhaber einer Klasse erheblich schaden, werden Anweisungen über den Umtausch zwischen Klassen erst an dem Handelstag ausgeführt, der auf das Ertragszuweisungsdatum des entsprechenden Teilfonds folgt. Unter solchen Umständen dürfen Anweisungen über den

Umtausch zwischen Klassen erst zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ertragszuweisungsdatum vom ACD angenommen werden.

Anträge über den Umtausch zwischen Klassen richten Sie bitte an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF. Anträge können zudem per Fax unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 131 305 3289 per Fax übermittelt werden. Anteilsinhaber müssen eventuell ein Antragsformular zum Umtausch ausfüllen (das im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber von allen gemeinsamen Inhabern zu unterzeichnen ist). Antragsformulare zum Umtausch sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Betreffen Umtauschanträge mehrere einzelne Anteilsinhaberkonten, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Bedingung auferlegen, dass die Bearbeitung des Antrags an einem zuvor vereinbarten Datum und gemäß einer zuvor vereinbarten Vorlage erfolgt. Der ACD kann die Vorlage solcher Sammelanträge auch in anderer Weise als schriftlich, z. B. elektronisch, akzeptieren.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 23 angegeben.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl neuer Anteile in einem Wert besitzt, der geringer als der Mindestbestand bei der betreffenden Anteilsklasse ist, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder einen Umtausch der alten Anteile ablehnen.

Während eines Zeitraums in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, werden keine Umtausche durchgeführt.

Umtausche werden im Zusammenhang mit steuerlichen Bestimmungen in der Regel nicht wie ein Verkauf im Sinne der Kapitalertragssteuer behandelt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile umtauscht, ist gesetzlich nicht dazu berechtigt, von der Transaktion zurückzutreten oder sie zu annullieren.

Umschichtung

Vorbehaltlich der nachstehenden Voraussetzungen kann ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds jederzeit soweit zulässig alle oder einige seiner Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds („alte Anteile“) in Anteile einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds („neue Anteile“) vorbehaltlich der Einhaltung der Beschränkungen für die Anteilsklasse der neuen Anteile umschichten.

Die Anzahl neuer Anteile bestimmt sich nach dem jeweiligen Preis für neue Anteile und alte Anteile zu dem Bewertungstermin, der zu dem Zeitpunkt anwendbar ist, an dem die alten Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden.

Umschichtungsaufträge für sämtliche Anteile (außer Befreite Anteile, Befreite L-Anteile 1 und X-Anteile) können entweder telefonisch unter der gebührenfreien Rufnummer 08085 440 000 oder schriftlich an den ACD erfolgen. Das Antragsformular zur Umschichtung kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden. Anteilsinhaber müssen eventuell ein Antragsformular zur Umschichtung ausfüllen (das im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber von allen gemeinsamen Inhabern zu unterzeichnen ist). Antragsformulare zur Umschichtung sind beim ACD erhältlich.

Anträge zur Umschichtung von Befreiten Anteilen, Befreiten L-Anteilen 1 und X-Anteilen müssen durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars zur Umschichtung an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF erfolgen. Das ausgefüllte Antragsformular zur Umschichtung kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 23 angegeben.

Wenn die Umschichtung dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl alter Anteile oder neuer Anteile in einem Wert besitzt, der geringer als der Mindestbestand bei der betreffenden Anteilsklasse ist, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder eine Umschichtung der alten Anteile ablehnen. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, werden keine Umschichtungen durchgeführt. Die allgemeinen Bestimmungen für Rücknahmeverfahren gelten gleichfalls für eine Umschichtung. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular zur Umschichtung muss beim ACD vor dem Bewertungstermin an einem Handelstag des betreffenden Teilfonds eingegangen sein, damit es zu den Preisen an diesen Bewertungsterminen an dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom ACD genehmigten Datum bearbeitet wird. Nach einem Bewertungstermin eingehende Umschichtungsaufträge werden bis zum nächsten Tag, der für den bzw. die betreffenden Teilfonds ein Handelstag ist, in der Schwebe gehalten

Der ACD kann die Anzahl auszugebender neuer Anteile anpassen, um die Erhebung einer Umschichtungsgebühr zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf der neuen Anteile oder den Rückkauf oder die Annullierung der alten Anteile, soweit nach den FCA-Vorschriften zulässig, zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass eine Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf behandelt wird und für der britischen Besteuerung unterliegende Personen eine Veräußerung im Sinne der Besteuerung von Kapitalgewinnen darstellt, während ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds nicht als Veräußerung im Sinne der Besteuerung von Kapitalgewinnen gilt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umschichtet, ist gesetzlich nicht dazu berechtigt, von der Transaktion zurückzutreten oder sie zu annullieren.

Telefonische Aufzeichnungen

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Telefongespräche vom ACD und vom Verwalter, deren Beauftragten, deren ordnungsgemäß ernannten Vertreter und von ihren jeweiligen verbundenen, angegliederten oder angeschlossenen Gesellschaften zum Zwecke der Datenspeicherung, der Sicherheit und/oder der Schulung aufgezeichnet werden können.

Geltendes Recht

Alle Geschäfte in Anteilen unterliegen englischem Recht.

HANDELSGEBÜHREN

Ausgabeaufschlag

Der ACD kann beim Verkauf von Anteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zu zahlen.

Der derzeitige Ausgabeaufschlag, der für die in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen berechnet werden kann, ist im ANHANG I in Prozent des von einem potenziellen Anteilsinhaber angelegten Bruttozeichnungsbetrags angegeben.

Rücknahmegebühr

Der ACD kann für die Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben. Derzeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Anteile, die während der Gültigkeit dieses Prospekts ausgegeben werden, werden in der Zukunft keiner Rücknahmegebühr unterliegen.

Der ACD darf eine Rücknahmegebühr auf Anteile nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften einführen. Im Falle einer Änderung des Prozentsatzes oder der Methode der Berechnung einer Rücknahmegebühr sind Angaben über den zuvor geltenden Prozentsatz bzw. die zuvor angewandte Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

Umtauschgebühr

Der ACD kann für den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds eine Gebühr erheben. Die Umtauschgebühr übersteigt nicht einen Betrag, der dem dann geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die Anteile umgetauscht werden, wie in ANHANG I angegeben entspricht. Die Umtauschgebühr ist an den ACD zu entrichten.

Umschichtungsgebühr

Der ACD kann eine Gebühr auf die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds erheben. Die Umschichtungsgebühr übersteigt nicht einen Betrag, der dem dann geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die Anteile umgeschichtet werden, wie im ANHANG I angegeben entspricht. Die Umschichtungsgebühr ist an den ACD zu entrichten.

Verwaltungsgebühr– Rückgaben gegen Sachvermögen

Wenn ein Anteilsinhaber eine Rücknahme gegen Sachvermögen anweist, behält sich der ACD das Recht vor, eine Gebühr pro zu übertragender Aktienkategorie zu verlangen. Die Gebühr wird von dem Barguthaben der Rücknahme gegen Sachvermögen abgezogen. Weitere Einzelheiten sind beim ACD erhältlich, sofern die Gebühr erhoben wird.

SONSTIGE HANDELSINFORMATIONEN

Verwässerungsausgleich

Der Preis eines Anteils an der Gesellschaft wird anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds, auf den er sich bezieht, berechnet. Die Anlagen der Gesellschaft werden gemäß den Vorschriften der FCA und der Gründungsurkunde auf Grundlage des mittleren Marktkurses bewertet.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch wegen Handelskosten wie Maklergebühren, Steuern und den Margen zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen von dem zur Berechnung des Preises von Anteilen des Teilfonds herangezogenen Mittelkurs am Markt abweichen.

Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken und werden als „Verwässerung" bezeichnet.

Nach den Vorschriften der FCA ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung unmittelbar aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gedeckt oder von den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds *unter anderem* durch einen Verwässerungsausgleich auf den Handelspreis getragen werden; dies ist die vom ACD verfolgte Politik.

Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mindern, steht es deshalb im Ermessen des ACD, bei der Berechnung des Handelspreises einen Verwässerungsausgleich festzulegen und somit den Handelspreis der Anteile des Teilfonds zur Berücksichtigung der Handelskosten anzupassen.

Die Notwendigkeit eines Verwässerungsausgleichs hängt vom Umfang der Käufe und Rücknahmen von Anteilen am jeweiligen Tag ab.

Der ACD kann nach seinem Ermessen einen Verwässerungsausgleich ansetzen, wenn seiner Ansicht nach die bestehenden (bei Nettokäufen) oder verbleibenden (bei Nettorücknahmen) Anteilsinhaber ansonsten Nachteile erleiden könnten. Der ACD behält sich deshalb das Recht vor, unter folgenden Umständen einen Verwässerungsausgleich zu erheben:

1. wenn ein Teilfonds stetig kleiner wird (einen Nettoabfluss von Anlagen erleidet);
2. wenn der Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe hohe Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen erfährt;
3. unter allen anderen Umständen, sofern der ACD der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber ist, einen Verwässerungsausgleich zu erheben.

Diese Politik zur Beeinflussung des Handelspreises wird regelmäßig überprüft; Änderungen dieser Politik sind vorbehalten.

Die Entscheidung des ACD über die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs und über die Höhe dieses Ausgleichs unter bestimmten Umständen oder im Allgemeinen hindert den ACD nicht daran, unter ähnlichen Umständen in der Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen.

Wenn ein Verwässerungsausgleich erhoben wird, erhöht sich hierdurch der Handelspreis bei Nettozuflüssen in den betreffenden Teilfonds und vermindert sich hierdurch der Handelspreis bei Nettoabflüssen. Der Handelspreis jeder Anteilklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet; ein Verwässerungsausgleich wird den Handelspreis von Anteilen jeder Klasse prozentual gesehen jedoch in gleicher Höhe beeinflussen.

Da die Verwässerung unmittelbar mit den Zuflüssen und Abflüssen von Geldern in einen Teilfonds bzw. aus einem Fonds zusammenhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft eine Verwässerung eintreten wird. Folglich ist es ebenfalls nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD einen solchen Verwässerungsausgleich wird erheben müssen.

Schätzungen für den Verwässerungsausgleich für jeden Teilfonds sowie die Anzahl der Fälle, bei denen der Verwässerungsausgleich im Zeitraum der sechs Monate bis zum 31. Dezember 2018 angewendet wurde, sind nachfolgend angegeben. Mit Ausnahme des BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, des BNY Mellon Global Infrastructure Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund) und des BNY Mellon US Equity Income Fund basieren die Angaben auf den Vermögenswerten, die in jedem Teilfonds gehalten werden, den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Prospekts und den historischen Kosten für den Handel der zugrunde liegenden Anlagen dieser Teilfonds. Für den BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, den BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund) und den BNY Mellon US Equity Income Fund basieren die Angaben auf den besten Schätzungen des ACD für zukünftige Prognosen für diese Teilfonds, da diese Teilfonds zum Datum dieses Prospekts noch nicht und/oder noch nicht lange genug aufgelegt waren.

Teilfonds	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Käufen	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Rücknahmen	Anzahl der Tage, an denen im 6-Monatszeitraum ein Verwässerungsausgleich erhoben wurde
BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund)	0,1842 %	0,1019 %	7
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund	0,1079 %	0,0940 %	4
BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund	0,1431 %	0,0624 %	N/A
BNY Mellon US Equity Income Fund	0,0311 %	0,0500 %	2
BNY Mellon US Opportunities Fund (zuvor The Boston Company US Opportunities Fund)	0,0407 %	0,0369 %	30
Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)	0,3937 %	0,3937 %	0
Insight Equity Income Fund	0,5677 %	0,0862 %	0
Insight Equity Income Booster Fund	0,5145 %	0,0420 %	0
Insight Global Absolute Return Fund	0,0346 %	0,0541 %	0
Insight Global Multi-Strategy Fund	0,0520 %	0,0566 %	0
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund	0,3346 %	0,3346 %	6

Teilfonds	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Käufen	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Rücknahmen	Anzahl der Tage, an denen im 6-Monatszeitraum ein Verwässerungsausgleich erhoben wurde
Newton 50/50 Global Equity Fund	0,2496 %	0,0756 %	2
Newton Asian Income Fund	0,2887 %	0,3175 %	3
Newton Continental European Fund	0,2450 %	0,0646 %	0
Newton Emerging Income Fund	0,3045 %	0,2704 %	0
Newton Global Balanced Fund	0,2341 %	0,0601 %	1
Newton Global Dynamic Bond Fund	0,1107 %	0,1105 %	2
Newton Global Dynamic Bond Income Fund	0,1634 %	0,1641 %	1
Newton Global Emerging Markets Fund	0,1910 %	0,2328 %	4
Newton Global Equity Fund	0,1028 %	0,0750 %	6
Newton Global High Yield Bond Fund	0,3259 %	0,3283 %	5
Newton Global Income Fund (ehemals Newton Global Higher Income Fund)	0,1431 %	0,0624 %	0
Newton Global Opportunities Fund	0,1024 %	0,0623 %	11
Newton Index Linked Gilt Fund	0,0772 %	0,0772 %	22
Newton International Bond Fund	0,0571 %	0,0568 %	6
Newton Long Corporate Bond Fund	0,4942 %	0,4942 %	4
Newton Long Gilt Fund	0,0769 %	0,0769 %	11
Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)	0,2024 %	0,0872 %	0
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)	0,3475 %	0,3445 %	6
Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)	0,3084 %	0,0993 %	0
Newton Multi-Asset Income Fund	0,3991 %	0,3151 %	0
Newton Oriental Fund	0,1941 %	0,2993 %	12
Newton Real Return Fund	0,1296 %	0,1094 %	4
Newton Sustainable Global Equity Fund	0,1279 %	0,0611 %	1
Newton Sustainable Real Return Fund	0,1406 %	0,1239 %	2
Newton Sustainable Sterling Bond Fund	0,2771 %	0,2771 %	5
Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund)	0,48365	0,0709 %	0
Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund)	0,3954 %	0,0636 %	2
Newton UK Opportunities Fund	0,5742 %	0,0590 %	3

Berechnung des Verwässerungsausgleichs

Wie vorstehend erläutert, kann der ACD bei der Berechnung des Preises von Anteilen einen Verwässerungsausgleich berechnen. Die Entscheidung, ob ein Verwässerungsausgleich berechnet wird, ist vom ACD auf folgenden Bewertungsgrundlagen zu treffen:

1. Wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen des Teilfonds den Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen übersteigt, d. h. der Teilfonds einen Nettozufluss von Anlagen erfährt,
   (a) muss jeder Ausgleich die Form eines Aufschlags haben;
   und
   (b) der Verwässerungsausgleich darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis ohne Berücksichtigung des Verwässerungsausgleichs und dem Preis bei Bewertung des Sondervermögens, welcher der beste am Markt verfügbare Briefkurs zuzüglich Handelskosten zugrunde liegt, nicht übersteigen;

   oder

2. wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen des Teilfonds den Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen übersteigt, d. h. der Teilfonds einen Nettoabfluss von Anlagen erfährt,
   (a) muss jeder Ausgleich die Form eines Abschlags haben;
   und
   (b) der Verwässerungsausgleich darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis ohne Berücksichtigung des Verwässerungsausgleichs und dem Preis bei Bewertung des Sondervermögens, welcher der beste am Markt verfügbare Geldkurs abzüglich Handelskosten zugrunde liegt, nicht übersteigen.

Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft

Der ACD wird Anteile der Gesellschaft durch Eintragung der Ausgabe bzw. Annullierung und der Anzahl der Anteile in den betreffenden Klassen ausgeben bzw. annullieren. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften und nach Maßgabe von diesen kann die Ausgabe oder Annullierung von Anteilen der Gesellschaft direkt über die Gesellschaft erfolgen.

Rücknahmen gegen Sachvermögen

Falls ein Anteilsinhaber die Rücknahme von Anteilen verlangt, kann der ACD veranlassen, dass die Gesellschaft anstelle der Zahlung des Preises der Anteile in Barmitteln die Anteile annulliert und Sondervermögen oder, falls vom Anteilsinhaber gefordert, die Nettoerlöse aus dem Verkauf des betreffenden Sondervermögens an den Anteilsinhaber überträgt bzw. überweist.

Bevor die Erlöse der Rücknahme der Anteile zahlbar werden, muss der ACD dem Anteilsinhaber spätestens bis zum Geschäftsschluss des zweiten Tages nach Erhalt des Rücknahmeantrags schriftlich mitteilen, dass das Sondervermögen oder die Erlöse aus dem Verkauf von Sondervermögen an diesen Anteilsinhaber übertragen bzw. überwiesen werden. Falls dem Anteilsinhaber eine solche Mitteilung zugestellt wird, kann er dem ACD spätestens bis zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags nach Erhalt der vorstehend genannten Mitteilung durch den Anteilsinhaber eine weitere Mitteilung zustellen, in der er den ACD auffordert, anstelle der Übertragung des Sondervermögens einen Verkauf dieses Sondervermögens und die Überweisung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilsinhaber zu veranlassen.

Der ACD wird das zu übertragende Sondervermögen nach Rücksprache mit der Depotbank auswählen. Es muss hierbei gewährleistet sein, dass die Auswahl den Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt, gegenüber den fortbestehenden Anteilsinhabern weder bevorteilt noch benachteiligt.

Bei Rücknahmen gegen Sachvermögen unterliegt das zu übertragende Sondervermögen der SDRT, sofern das Sondervermögen nicht anteilmäßig übertragen wird.

Ausgabe und Annullierung gegen Sachvermögen

Die Depotbank kann für die Gesellschaft Anteile gegen Sachvermögen anstelle von Geldvermögen ausgeben oder zurücknehmen, wird dies jedoch nur tun, falls sie sich davon überzeugt hat, dass nicht zu erwarten ist, dass der Erwerb oder die Rücknahme dieses Vermögens durch die Gesellschaft im Tausch gegen die Anteile irgendeinen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber zur Folge haben wird.

Bezüglich der Ausgabe der Anteile wird die Depotbank gewährleisten, dass das wirtschaftliche Recht an dem Vermögen mit Wirkung zum Ausgabetag der Anteile an die Gesellschaft übergeht.

Die Depotbank wird keine Anteile eines Teilfonds im Tausch gegen Vermögen ausgeben, falls der Besitz dieses Vermögens nicht mit dem Anlageziel dieses Teilfonds vereinbar wäre.

Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme

Der ACD kann jeweils diejenigen Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig hält, um zu gewährleisten, dass keine Anteile von irgendeiner Person unter Umständen erworben oder gehalten werden,

1. die eine Verletzung des Rechts oder staatlicher Vorschriften (oder einer Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) irgendeines Landes oder Territoriums darstellen könnten, einschließlich unter anderem aller geltenden Devisenkontrollbestimmungen oder von einer US-Person;
2. die dazu führen würden (oder unter ähnlichen Umständen, wenn andere Anteile erworben oder gehalten würden, dazu führen würden), dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten, Quellensteuern oder andere Nachteile (einschließlich der Verpflichtung, sich nach Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder staatlichen Vorschriften eines Landes oder Territoriums zu registrieren) entstehen;

   oder
3. unter denen die Handelstätigkeit der betreffenden Person für die verbleibenden Inhaber von Anteilen der Gesellschaft nachteilig sein könnte.

In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen jeden Antrag auf den Kauf, die Rücknahme, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen zurückweisen, und er ist zur zwangsweisen Rücknahme und Annullierung sämtlicher Anteile berechtigt, die sich im Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum eines Anteilsinhabers befinden, der gegen diese Beschränkungen verstößt.

Erkennt eine Person, dass sie entgegen den oben genannten Beschränkungen Anteile hält, benachrichtigt sie unverzüglich den ACD und veranlasst unverzüglich die Rücknahme ihrer Anteile oder die Übertragung auf eine Person, die zum Halten dieser Anteile berechtigt ist.

Ertragsausgleich

Ertragsausgleich gilt für alle Teilfonds der Gesellschaft.

Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils stellt den jeweiligen Anteil an aufgelaufenen Erträgen dar, die vereinnahmt wurden oder in der aktuellen Ausschüttungsperiode zu vereinnahmen sind. Dieser Kapitalbetrag wird an den Anteilsinhaber mit der ersten Ertragszuweisung zurückgezahlt. Werden thesaurierende Anteile gehalten, wird der Kapitalbetrag thesauriert.

Die Höhe des Ertragsausgleichs entspricht entweder dem tatsächlichen Ertrag, der im Ausgabepreis für den betreffenden Anteil enthalten ist, oder dem Mittelwert sämtlicher Erträge, die im Preis sämtlicher Anteile enthalten sind, die in einem Ausschüttungszeitraum an Anteilsinhaber ausgegeben oder verkauft wurden.

Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft

Der ACD kann mit Zustimmung der Depotbank oder muss, falls die Depotbank dies verlangt, vorübergehend ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber die Ausgabe, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft aussetzen, wenn der ACD oder die Depotbank der Auffassung ist, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilsinhabern oder potenziellen Anteilsinhabern wichtig und ausreichend begründet ist. Der ACD und die Depotbank müssen die Aussetzung mindestens alle 28 Tage formell überprüfen und die FCA über das Ergebnis der Überprüfung informieren, damit die Aussetzung nach Beendigung der außergewöhnlichen Umstände so bald wie möglich endet.

Die Berechnung des Anteilspreises für den Zweck von Verkäufen und Käufen beginnt wieder am nächsten relevanten Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.

Der ACD wird die Anteilsinhaber über eine Aussetzung in Kenntnis setzen, sobald dies nach deren Beginn vernünftigerweise durchführbar ist, wobei unter anderem Informationen über die außergewöhnlichen Umstände bereitgestellt werden, die zu der Aussetzung führten.

Den Anteilsinhabern wird zudem mitgeteilt, wo sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können. Im Fall einer Aussetzung veröffentlicht der ACD auf seiner Website ausreichende Informationen, um die Anteilsinhaber jederzeit über die Aussetzung und, soweit bekannt, über deren mögliche Dauer auf dem Laufenden zu halten.

Die außergewöhnlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Depotbank eine vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Annullierung und der Rücknahme von Anteilen oder einer Klasse von Anteilen in einem oder allen Teilfonds gegebenenfalls vornehmen müssen, umfassen, ohne beschränkt darauf zu sein: einen Zeitraum, in dem nach Ansicht des ACD oder der Depotbank eine zuverlässige Bewertung eines Teilfonds nicht möglich ist, unter anderem

- wenn einer oder mehrere Märkte unerwartet geschlossen werden oder wenn der Handel an solchen Märkten ausgesetzt oder beschränkt ist:
- in politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder anderen Notsituationen: oder
- beim Ausfall von Kommunikationsmitteln oder Berechnungssystemen, mittels derer normalerweise der Preis oder der Wert von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse ermittelt wird, sofern der ACD, nachdem er die Anteilsinhaber diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt hat, die Schließung eines Teilfonds beschließt (s. Abschnitt Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft).

Late Trading und Market Timing

„Late Trading“ (Späthandel) bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- Umtausch- oder Umschichtungsantrags nach dem für die Gesellschaft geltenden Bewertungszeitpunkt für jenen Handelstag. Späthandel ist nicht erlaubt. Die Annahme solcher Aufträge erfolgt im Prinzip nicht zu dem am Bewertungszeitpunkt jenes Tages festgelegten Preis, wenn diese Aufträge nach besagtem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Der Späthandel umfasst nicht die Situation, in der der ACD mit Zufriedenheit feststellt, dass die nach dem Bewertungszeitpunkt eingegangen Aufträge fristgerecht von den Anlegern übermittelt wurden, aber aufgrund von technischen Übermittlungsschwierigkeiten nicht rechtzeitig eingingen.

„Market Timing“ bezeichnet im Allgemeinen das Anlageverhalten einer Person oder eine Personengruppe in Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf Umtausch- oder der Umschichtung von Anteilen auf der Grundlage von im Vorfeld festgelegten Marktindikatoren. Market Timing kann ebenfalls durch die Art der Transaktionen gekennzeichnet sein, die offensichtlich nach einem Zeitfenster abgewickelt werden oder durch häufige bzw. umfangreiche Transaktionen von Anteilen erfolgen. Der ACD wird wissentlich keine Anlagen in Verbindung mit Market-Timing-Aktivitäten zulassen, da diese möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Interessen sämtlicher Anteilsinhaber haben, und wird aktive Maßnahmen zur Unterbindung solcher Praktiken ergreifen, wenn triftige Gründe des Verdachts zur Anwendung bzw. des Versuchs dieser Strategien vorliegen.

Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche sind Personen, die das Investmentgeschäft betreiben, für die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verantwortlich. Um diese Verfahren anzuwenden, kann es erforderlich sein, dass vom ACD eine elektronische Identitätsüberprüfung vorgenommen wird. Anleger können beim Kauf von Anteilen oder einer Folgezeichnung unter bestimmten Umständen zur Beibringung zusätzlicher Nachweise aufgefordert werden. Bis zur Vorlage eines befriedigenden Identitätsnachweises behält sich der ACD vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Auszahlung von Geldern für Rücknahmen oder Ausschüttungen abzulehnen.

BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT

Allgemeine Informationen

Der Preis eines Anteils der Gesellschaft wird anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds, auf den er sich bezieht, berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird derzeit um 12.00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) an jedem Handelstag, dem Bewertungstermin, berechnet.

Für jeden Anteil darf es nur einen Preis geben, der von Zeit zu Zeit anhand eines bestimmten Bewertungstermins festgelegt wird. Der ACD kann jederzeit während eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, wenn der ACD dies für wünschenswert hält.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft bzw. (gegebenenfalls) eines Teilfonds ist der Wert ihres bzw. seines Vermögens abzüglich des Wertes ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten, die nach den folgenden Bestimmungen ermittelt werden.

Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (bzw. des Teilfonds) ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen einzubeziehen.

1. Vermögenswerte, die keine Barmittel (oder andere in Abschnitt 2 genannte Vermögenswerte) oder Transaktionen mit einer bedingten Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu bewerten, wobei die verwendeten Preise (vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen) die aktuellsten Preise sein müssen, die erhältlich sind:
   (a) Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen:
      (i) falls ein einziger Preis für den An- und Verkauf von Anteilen angegeben wird, zu diesem Preis;

      oder

      (ii) falls gesonderte An- und Verkaufspreise gestellt werden, zum Durchschnitt der beiden Preise, sofern der Ankaufspreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag vermindert und der Verkaufspreis um eine diesem zuzuordnende Verkaufs- oder Rückgabegebühr erhöht worden ist;

      oder

      (iii) falls nach Ansicht des ACD der erhältliche Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis verfügbar ist oder kein aktueller Preis vorliegt, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD angemessen ist;

   (b) jegliches andere übertragbare Wertpapier:
      (i) falls ein einziger Preis für den An- und Verkauf des Wertpapiers angegeben wird, zu diesem Preis;

      oder

      (ii) falls gesonderte An- und Verkaufspreise gestellt werden, zum Durchschnitt dieser beiden Preise;

      oder

      (iii) falls nach Ansicht des ACD der erhältliche Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis verfügbar ist oder kein Preis vorliegt, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD angemessen ist;

   (c) andere Vermögenswerte als die vorstehend unter 1 (a) und 1 (b) beschriebenen zu einem Wert, der nach Meinung des ACD einen angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.

2. Barmittel und Guthaben auf Kontokorrenten- und Einlagenkonten und in Form anderer zeitabhängiger Einlagen sind zum Nennwert zu bewerten.

3. Vermögenswerte, die eine Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu behandeln:
   (a) Handelt es sich um eine verkaufte Option (und ist die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Sondervermögens geworden), ist der Betrag der Nettobewertung der Prämienforderung abzuziehen. Wenn der Vermögenswert ein außerbörsliches Derivat ist, ist die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank zu vereinbaren;

   (b) Handelt es sich um einen außerbörslichen Terminkontrakt, wird er zum Nettowert der Glattstellung gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen.

   (c) Handelt es sich um eine andere Form der Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit, wird sie zum Nettomargenwert bei Glattstellung (unabhängig davon, ob als positiver oder negativer Wert) einbezogen. Ist der Vermögenswert ein außerbörsliches Derivat, wird er zu einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen;

4. Bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens gelten alle erteilten Weisungen zur Ausgabe oder Annullierung von Anteilen als ausgeführt (und der Geldgegenwert als gezahlt oder empfangen), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.

5. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 gelten Vereinbarungen über den unbedingten Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten, die bestehen, aber noch nicht ausgeführt sind, als ausgeführt und gelten alle erforderlichen Folgehandlungen als vorgenommen. Solche unbedingten Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor dem Augenblick getroffen worden sind, in dem die Bewertung stattfindet, und deren Weglassung nach Meinung des ACD den endgültigen Betrag des Nettovermögens nicht wesentlich berührt. Terminkontrakte oder Differenzkontrakte, deren Ausführung noch nicht fällig ist, und noch nicht verfallene und nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden unter Absatz 5 nicht einbezogen.

6. Alle Vereinbarungen sind unter Absatz 5 einzubeziehen, die der Person, die den Vermögenswert bewertet, bekannt sind oder angemessenerweise hätten bekannt sein müssen.

7. Abgezogen wird ein geschätzter Betrag für erwartete Steuerverbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt einschließlich (soweit anwendbar und ohne, dass diese Aufzählung erschöpfend wäre) Kapitalgewinnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, MwSt., Stempelsteuer und SDRT.

8. Abgezogen wird ein geschätzter Betrag für Verbindlichkeiten, die aus dem Sondervermögen zahlbar sind, und jegliche Steuer darauf, wobei regelmäßig auftretende Posten als von Tag zu Tag anwachsend behandelt werden.

9. Abgezogen werden der Kapitalbetrag aufgenommener Gelder, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem er fällig ist, und aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf aufgenommene Gelder.

10. Hinzugerechnet wird ein geschätzter Betrag für aufgelaufene Steuerforderungen gleich welcher Art, die möglicherweise erstattungsfähig sind.

11. Hinzugerechnet werden sonstige Forderungen oder Beträge, die in das Sondervermögen einzuzahlen sind.

12. Hinzugerechnet wird ein Betrag, der aufgelaufene Zinsen oder andere Erträge darstellt, die fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht vereinnahmt gelten.
13. Hinzugerechnet wird der Gesamtbetrag aller Kosten bezüglich der Zulassung und Gründung der Gesellschaft und der Erstzeichnung bzw. der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, soweit die Abschreibung dieser Kosten beschlossen ist, aber noch nicht durchgeführt wurde.
14. Währungen oder Werte in Währungen, die sich von der Basiswährung oder gegebenenfalls der Referenzwährung eines Teilfonds unterscheiden, werden zum maßgeblichen Bewertungstermin zu einem Wechselkurs umgerechnet, von dem nicht zu erwarten ist, dass er einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber zur Folge haben wird.
15. Zu einer unzuverlässigen Preisbildung oder „Stale Pricing" kann es kommen, wenn preissensitive Informationen auftauchen, wenn die Wertpapierbörsen wegen lokaler Wertpapierbörsenöffnungszeiten oder gesetzlicher Feiertage geschlossen sind. Ferner kann es in Folge von Ereignissen wie bedeutenden Marktbewegungen an ähnlichen Märkten oder in ähnlichen Branchen, Naturkatastrophen oder Maßnahmen von Regierungen zu unzuverlässiger Preisbildung oder Stale Pricing kommen.
16. Wie oben erwähnt, kann der ACD durch sein Fair Value Pricing Committee angemessene Preisanpassungen (Fair Value Price Anpassung) des Nettoinventarwerts vornehmen, mit dem Ziel, den „fairsten" Handelspreis zu bestimmen und die Interessen aller vorhandenen und potenziellen Anleger zu schützen.

Preis pro Anteil jedes Teilfonds und jeder Klasse

Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile gekauft werden, ist die Summe aus dem Nettoinventarwert eines Anteils zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmegebühr und vorbehaltlich jeglicher Quellensteuer oder anderer anzuwendender Abzüge. Hinzukommen kann sowohl bei Käufen als auch bei Rücknahmen der aufSeiten 24 - 25 beschriebene Verwässerungsausgleich. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Anteils auf vier (4) Stellen hinter dem Komma berechnet wird. Dieser auf vier (4) Stellen hinter dem Komma berechnete Wert wird bei der Rücknahme zur Berechnung des zu zahlenden Rücknahmepreises verwendet. Nach erfolgter Berechnung werden die zu zahlenden Rücknahmegelder gerundet auf zwei (2) Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

Preisstellungsgrundlage

Die Gesellschaft handelt auf der Grundlage eines Terminpreises. Ein Terminpreis ist der Preis, der am nächsten Bewertungstermin nach dem Erhalt gültiger Kauf- oder Rücknahmeanweisungen berechnet wird, die vom ACD akzeptiert wurden.

Veröffentlichung von Preisen

Der ACD wird die täglichen Preise der Anteile auf seiner Website veröffentlichen, unter: www.bnymellonim.com. Der ACD kann außerdem nach alleinigem Ermessen beschließen, die Preise bestimmter Anteile auf Websites Dritter oder in Publikationen Dritter zu veröffentlichen.

Die jeweils aktuellsten Preise der B-Anteile, der Befreiten Anteile, der Befreiten L-Anteile 1, der S-Anteile und der X-Anteile sind nur auf der vorstehenden Website verfügbar.

In Bezug auf Anteile, die außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben werden, werden die aktuellsten Preise auf der genannten Website zur Verfügung stehen und können außerdem in einer anerkannten landesweiten Zeitung in jedem Land, in dem die Anteile vertriebsberechtigt sind und vertrieben werden, entsprechend den dortigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in der Gesellschaft (oder im Falle teilfondsspezifischer Risiken in den betreffenden Teilfonds) anlegen.

Allgemeine Informationen

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen eintreten wird. Der Wert von Anlagen und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich im Teilfonds angelegten Betrag zurück. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass die Anlageziele irgendeines Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko kann eintreten, wenn ein Teilfonds vorwiegend Anlagen in einem Land bzw. einer geografischen Region tätigt oder nur über eine begrenzte Streuung über verschiedene Branchen verfügt. Ein Konzentrationsrisiko kann auch bestehen, wenn ein Teilfonds in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investiert ist.

Wirkung des Ausgabeaufschlags oder der Rücknahmegebühr

Wenn ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben wird, wird ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder realisiert, möglicherweise (selbst wenn der Wert der entsprechenden Anlagen nicht gesunken ist) den ursprünglich angelegten Betrag nicht erzielen.

Insbesondere dann, wenn eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten Anleger beachten, dass der Prozentsatz, mit dem die Rücknahmegebühr berechnet wird, auf dem Marktwert beruht und nicht auf dem anfänglichen Wert der Anteile. Falls der Marktwert der Anteile gestiegen ist, wird sich dieser Anstieg in der Rücknahmegebühr widerspiegeln. Gegenwärtig wird für die Anteile keines der Teilfonds eine Rücknahmegebühr erhoben. Die Anteile sollten daher als langfristige Anlage angesehen werden.

Aussetzung von Geschäften in Anteilen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe, zum Umtausch und Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft“).

Wechselkurse

Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage negativ beeinflussen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Teilfondsvermögens kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, wie unter anderem internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen, Einschränkungen für ausländische Investitionen und Währungsrückführung, Wechselkursschwankungen und andere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können. Ferner gewähren die Rechtsinfrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in einigen Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das generell in wichtigen Wertpapiermärkten Anwendung findet.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine Währung lauten, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswertes können den Wert des Teilfondsvermögens wie in der Basiswährung angezeigt mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist eventuell nicht möglich oder praktisch nicht durchführbar. Der Anlageverwalter des Teilfonds kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern.

Ein Teilfonds kann gelegentlich Wechselkurstransaktionen entweder im Rahmen des Spotgeschäfts oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten eingehen, einschließlich zur Absicherung von Anlagen, die auf eine Fremdwährung lauten, entweder gegen die Basiswährung des Teilfonds („Currency Hedging“) oder eine andere Währung („Cross Currency Hedging“), um die Währungspositionen im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds effizient zu verwalten. Weder Spotgeschäfte noch Devisenterminkontrakte vermeiden Kursschwankungen bei Anlagen eines Teilfonds oder bei Wechselkursen, noch werden sie einen Verlust verhindern, wenn die Preise dieser Anlagen oder der Währung, in der die Anlagen abgesichert sind, rückläufig sein sollten. Währungen, in der die Anlagen abgesichert sein können, weisen möglicherweise eine unvollkommene Korrelation oder keine Korrelation zur Basiswährung eines Teilfonds auf. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Anlagen oder der Basiswährung des Teilfonds entsprechen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Teilfonds kann dem Risiko des Ausfalls der Gegenparteien, mit denen er Geschäfte eingeht, ausgesetzt sein, und zwar in Verbindung mit Optionen, Total Return Swaps, Futures und Terminkontrakten sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Gegenparteien genießen nicht den gleichen Schutz, der für solche Termingeschäfte oder Optionen an Wertpapierbörsen gelten könnte, wie etwa der Garantie der vertragsmäßigen Erfüllung eines Clearinghauses an einer Börse. Jeder Teilfonds ist der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses oder des Ausfalls einer Gegenpartei, mit der der Teilfonds Geschäfte in Bezug auf solche Instrumente eingeht, ausgesetzt, was zu erheblichen Verlusten für den bzw. die betreffenden Teilfonds führen könnte.

Jeder Teilfonds kann im Zusammenhang mit Kontrahenten, mit denen er Wertpapiergeschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein, und trägt daneben unter Umständen ebenfalls das Risiko einer Nichtabwicklung, vor allem im Zusammenhang mit Schuldtiteln wie Anleihen, kurzfristigen Schuldtiteln und ähnlichen Schuldverschreibungen oder -instrumenten.

Schwellenländer

Wenn Teilfonds in überseeischen Märkten anlegen, können diese Anlagen mit Risiken in Hinblick auf die Nicht-Abwicklung oder verzögerte Abwicklung von Markttransaktionen und die Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren verbunden sein.

Anlagen in aufstrebenden Märkten können mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein.

Anleger sollten sich überlegen, ob die Anlage in solchen Teilfonds für das Portfolio eines Anlegers geeignet ist oder einen wesentlichen Teil seines Portfolios ausmachen sollte.

Unternehmen in aufstrebenden Märkten unterliegen möglicherweise nicht:

(a) Normen, Praktiken und Offenlegungspflichten hinsichtlich des Rechnungswesens, der Abschlussprüfung und der Finanzausweise, die mit denen vergleichbar sind, die für Unternehmen in bedeutenderen Märkten gelten;

(b) dem gleichen Grad der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Wertpapierbörsen wie Länder mit fortgeschritteneren Wertpapiermärkten.

Daher bieten bestimmte aufstrebende Märkte möglicherweise nicht das gleiche Niveau des Anlegerschutzes, das in entwickelteren Rechtsordnungen gelten würde.

Bestimmten Teilfonds können Beschränkungen für ausländische Anlagen in bestimmten Wertpapieren auferlegt werden, welche folglich die Anlagechancen für den Teilfonds möglicherweise begrenzen. Umfangreiche Betätigung des Staates in der Wirtschaft und erheblicher Einfluss des Staates auf die Wirtschaft können den Wert von Wertpapieren in bestimmten aufstrebenden Märkten beeinträchtigen.

Die Zuverlässigkeit von Handels- und Abwicklungssystemen in einigen aufstrebenden Märkten entspricht möglicherweise nicht derjenigen, die in entwickelteren Märkten verfügbar ist, was zur Verzögerung bei der Realisierung von Anlagen führen kann.

Mangelnde Liquidität und Effizienz an manchen der Aktienmärkte oder Devisenmärkte in bestimmten aufstrebenden Märkten kann bedeuten, dass der ACD von Zeit zu Zeit möglicherweise größere Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierbeständen hat, als er sie in einem entwickelteren Markt haben würde.

Anlagen in Festlandchina

Bestimmte Teilfonds dürfen in einem Umfang in Festlandchina anlegen, der mit ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik übereinstimmt. Anlagen in Festlandchina können durch gesetzliche oder regulatorische Änderungen sowie politische, soziale oder wirtschaftliche Richtlinien, wozu auch staatliche Interventionen zählen, beeinträchtigt werden. In Extremfällen können dem Teilfonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten möglicherweise Verluste entstehen oder er ist aufgrund von lokalen Anlagebeschränkungen, der Illiquidität der chinesischen Wertpapiermärkte und/oder von Störungen bei der Ausführung und Abwicklung des Handels möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. Anlagen in Festlandchina unterliegen dem Risiko von Anlagen in Schwellenländern und können Anleger den folgenden Risiken aussetzen:

Renminbi Währungsrisiko

Der Renminbi („RMB“) ist derzeit nicht frei konvertierbar. Obwohl es sich bei dem Offshore-RMB („CNH“) und dem Onshore-RMB („CNY“) um dieselbe Währung handelt, kann der Wert des CNH aufgrund einer Reihe von Faktoren, wie zum Beispiel der Devisenkontrollpolitik und Beschränkungen in Bezug auf Währungsrückführungen seitens der chinesischen Regierung, sowie anderen externen Faktoren und Marktkräften möglicherweise deutlich vom Wert des CNY abweichen. Jegliche Abweichung zwischen CNH und CNY kann negative Auswirkungen für Anleger haben, wodurch Anlagen des Teilfonds in Festlandchina mit einem größeren Währungsrisiko verbunden sein können. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) zur Umsetzung von Rücknahmezahlungen verringert ist und derartige Zahlungen sich verzögern. Anleger, die in Anteilsklassen anlegen, die auf RMB lauten, werden dem CNH-Markt (Offshore-RMB) ausgesetzt sein. Eine Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage eines Anlegers in den Teilfonds negativ beeinflussen.

Der auf CNH (Offshore-RMB) lautende Anleihenmarkt ist ein Entwicklungsmarkt, der weiterhin relativ klein und anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Er unterliegt durch die chinesische Regierung auferlegten regulatorischen Beschränkungen, die geändert werden können. In Extremfällen können Teilfonds, die in auf CNH (Offshore-RMB) lautende Anleihen anlegen, aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten möglicherweise Verluste entstehen oder sie sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlageziele oder ihre Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Mit dem Stock Connect verbundene Risiken

Anlagen in China A-Anteile über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen der „Stock Connect“) unterliegen geltenden gesetzlichen Grenzwerten. Der Stock Connect ist ein gekoppeltes Programm zum Handel und zur Verrechnung von Wertpapieren, entwickelt mit dem Ziel,

den gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu erreichen. Dieses Programm ermöglicht ausländischen Anlegern über ihre in Hongkong ansässigen Broker den Handel mit bestimmten China A-Anteilen, die an der Börse Shanghai und/oder der Börse Shenzhen notiert sind. Die einschlägigen, für Stock Connect geltenden Vorschriften und Bestimmungen unterliegen Veränderungen, was potenziell einen rückwirkenden Effekt haben kann. Stock Connect unterliegt mengenmäßigen Begrenzungen. Wenn eine Aussetzung des Handels durch das Programm erfolgt, beeinträchtigt dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage in China A-Anteile oder zum Zugang zum Markt in Festlandchina über das Programm. In diesem Fall könnte die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt sein.

Steuerrisiko in China

Mit den geltenden chinesischen Steuergesetzen und -vorschriften und der geltenden chinesischen Steuerpraxis sind Risiken und Unsicherheiten verbunden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der geltenden chinesischen Steuergesetze ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in entwickelteren Ländern und kann von Region zu Region abweichen. Es besteht die Möglichkeit, dass die geltenden chinesischen Steuergesetze und -vorschriften und die geltende chinesische Steuerpraxis in Zukunft rückwirkend geändert werden. Jede Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds aufgrund derartiger Änderungen kann negative Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds haben. Darüber hinaus können die von dem ACD gebildeten Steuerrückstellungen möglicherweise überzogen oder unzureichend sein, um den endgültigen Steuerverbindlichkeiten auf Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren in Festlandchina nachzukommen. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rücknahmen können Anleger aufgrund einer Unterdeckung der Steuerrückstellungen möglicherweise benachteiligt sein und werden gegebenenfalls auch nicht das Recht haben, einen Teil der übermäßigen Rücklagen zu beanspruchen.

Bonitätsrisiko China

Das System zur Einstufung der Bonität in Festlandchina und die von den chinesischen Ratingagenturen verwendeten Ratingverfahren können sich möglicherweise von denjenigen auf anderen Märkten unterscheiden. Die von diesen Agenturen

durchgeführten Bonitätseinstufungen sind daher möglicherweise nicht direkt vergleichbar mit den Bonitätseinstufungen anderer internationaler Ratingagenturen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Liquiditätsrisiko, wenn der Kauf oder Verkauf von bestimmten Anlagen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondserträge mindern, da der Fonds möglicherweise nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu veräußern. Hohen Liquiditätsrisiken unterliegen in der Regel insbesondere Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivate oder Wertpapiere, die mit erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiken behaftet sind. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil sein und ihre Bewertung kann sich als schwierig erweisen.

Marktrisiko

Einige Börsen, an denen ein Teilfonds anlegt, sind möglicherweise weniger gut reguliert als Börsen an entwickelten Märkten und können gelegentlich illiquide, nicht ausreichend liquide sein oder starken Schwankungen unterliegen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen auflösen kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Unter Umständen ist einem Teilfonds die Rückführung von Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen aus bestimmten Ländern nicht möglich oder ist die staatliche Zustimmung dazu erforderlich. Die Einführung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Mitteln, Verzögerungen bei bzw. die Ablehnung ihrer Erteilung oder ein staatlicher Eingriff in den Prozess der Abwicklung von Transaktionen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können eventuell zum Widerruf oder zur Änderung der erteilten Zustimmung führen, bevor eine Anlage in einem bestimmten Land erfolgt, oder zur Verhängung neuer Beschränkungen.

Verwässerungsrückstellung

Anleger sollten beachten, dass bei einem Teilfonds, bei dem kein Verwässerungsausgleich erfolgt, eine Verwässerung stattfinden kann, die das Kapitalwachstum beschränken kann (siehe Abschnitt „Verwässerungsausgleich“).

Anlagen in Infrastrukturunternehmen

Bestimmte Teilfonds dürfen in Infrastrukturunternehmen anlegen. Die Wertpapiere von Infrastrukturunternehmen sind unter Umständen anfälliger für ungünstige wirtschaftliche, politische oder regulatorische Ereignisse, die ihre Branchen betreffen, und können verschiedenen Faktoren unterworfen sein, die sich infolge derartiger Ereignisse negativ auf das Unternehmen oder das operative Geschäft auswirken können, einschließlich zusätzlicher Kosten, des Wettbewerbs, Umweltbelange, Steuern, Änderungen bei der Zahl der Benutzer und regulatorischer Auswirkungen.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Bestimmte Teilfonds dürfen in kleinere Unternehmen anlegen. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen verfügen möglicherweise über ein höheres Wachstumspotenzial, bergen aber auch höhere Risiken, wie z. B. begrenzte Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen sowie eine begrenzte Anzahl von Führungskräften. Der Handel in solchen Wertpapieren kann plötzlichen Kursbewegungen und stärkeren Schwankungen in der verfügbaren Liquidität ausgesetzt sein als der Handel in Wertpapieren größerer Unternehmen.

Anlagen in zweitklassigen Sub-Investment Grade-Anleihen

Bestimmte Teilfonds (unter anderem der Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund), der Newton Global Dynamic Bond Fund, der Newton Global Dynamic Bond Income Fund und der Newton Sustainable Sterling Bond Fund) dürfen in zweitklassige Anleihen mit einem Rating unterhalb „Investment Grade“ anlegen. Die Bonität solcher Anleihen ist schlechter eingestuft als bei Anleihen des Segments „Investment Grade“, und sie bergen daher ein höheres Ausfallrisiko und höhere Risiken sowohl für die Erträge als auch das Kapital dieser Teilfonds.

Anlagen in Hochzinsanleihen

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hochzinsanleihen anlegen. Bei hochverzinslichen Anleihen besteht ein erhöhtes Risiko einer Kapitalerosion durch Zahlungsausfall bzw. ein erhöhtes Risiko, dass die Rendite bei Rücknahme unter der Ertragsrendite liegt. Zudem können die Wirtschaftsbedingungen und Veränderungen der Zinssätze den Wert dieser Anleihen erheblich beeinträchtigen.

Gebühren zu Lasten des Kapitals

Wenn das Anlageziel eines Teilfonds darin besteht, der Erwirtschaftung von Erträgen Vorrang gegenüber dem Kapitalzuwachs zu geben, oder die Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs gleichrangig ist, können die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD sowie (gegebenenfalls) die Performancegebühr und bei bestimmten speziellen Teilfonds weitere Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise zu Lasten des Kapitals anstatt zu Lasten der Erträge erhoben werden. Dies kann den Kapitalzuwachs beschränken oder zu Kapitalvernichtung führen.

Risiko der getrennten Haftung

Jeder Teilfonds verfügt über ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten und Anlagen, dem die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds zugewiesen werden. Die Bestimmungen der OEIC-Regelungen sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vor, das Konzept der getrennten Haftung ist jedoch relativ neu. Demgemäß besteht weiterhin Ungewissheit über die Reaktion von ausländischen Gerichten auf die einschlägigen OEIC-Regelungen, wenn lokale Gläubiger Forderungen bei diesen Gerichten oder im Rahmen von Verträgen nach ausländischem Recht geltend machen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen wird, die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit gegen einen anderen Teilfonds in einer Jurisdiktion, die den Grundsatz der getrennten Haftung zwischen Teilfonds nicht anerkennt, zu pfänden oder zu beschlagnahmen.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft

Anteilsinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft. Nachdem er den Kaufpreis für die Anteile entrichtet hat, braucht ein Anteilsinhaber keine weiteren Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

Effiziente Vermögensverwaltung

Jeder Teilfonds kann Techniken zur effizienten Vermögensverwaltung einsetzen, um die Risiken und/oder Kosten im Teilfonds zu mindern und zusätzliche Gelder oder Erträge für den Teilfonds zu generieren. Zu den vom Teilfonds eingesetzten Techniken können unter anderem der Einsatz von Derivaten zur Absicherung sowie das Leihen bzw. Halten von Barmitteln gehören. Alle Teilfonds können sich in Aktienleihegeschäften

engagieren, außer dem BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, dem Newton Sustainable Global Equity Fund, dem Newton Sustainable Real Return Fund und dem Newton Sustainable Sterling Bond Fund.

Derivate

Alle unten aufgeführten Teilfonds dürfen bis zu 100 % ihres Vermögens in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen) zu Anlagezwecken sowie zum EPM anlegen:

1. BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund
2. BNY Mellon US Equity Income Fund
3. Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund)
4. Insight Global Absolute Return Fund
5. Insight Global Multi-Strategy Fund
6. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund
7. Newton Global High Yield Bond Fund
8. Newton International Bond Fund
9. Newton Long Corporate Bond Fund
10. Newton Real Return Fund
11. Newton Sustainable Global Equity Fund
12. Newton Sustainable Real Return Fund
13. Newton Sustainable Sterling Bond Fund
14. Newton Global Balanced Fund
15. Newton Global Dynamic Bond Fund
16. Newton Global Dynamic Bond Income Fund
17. Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
18. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
19. Newton Multi-Asset Income Fund

Alle Teilfonds können zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Derivate verwenden (einschließlich Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen).

Der Einsatz von Derivaten (entweder für die effiziente Portfolioverwaltung oder Anlagezwecke) kann einen Teilfonds einem hohen Risiko aussetzen. Eine Anlage in Derivaten kann ein Leverage bewirken und somit zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds führen. Ein Leverage bedeutet das Eingehen einer Position in eine Anlage, ohne die Anlage selbst erwerben zu müssen (und zu einem Preis für den Teilfonds, der unter dem Kaufpreis der zugrunde liegenden Anlage liegt). Das Leverage kann die Gewinnchancen, aber auch die Verluste erhöhen. Die Verluste können im Ergebnis den Anlagewert des Teilfonds in Derivaten übersteigen. Der Anlageverwalter bemüht sich darum sicherzustellen, dass sich der Einsatz von Derivaten nicht wesentlich auf das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds auswirkt. Auswirkungen der Derivatestrategien könnten sein, dass die Marktschwankungen verstärkt oder abgeschwächt werden oder dass sich der Nettoinventarwert des Teilfonds in die Gegenrichtung zum Markt entwickelt. In solchen Fällen läuft das Marktverhalten der Intuition der Anleger zuwider, die es gewohnt sind, in traditionellen Long-only-Fonds anzulegen.

Alle Teilfonds können Derivate zum EPM einsetzen. Mit diesen Techniken wird auf die Minderung von Risiken und/oder Kosten des Teilfonds oder die Generierung von zusätzlichen Geldern oder Erträgen für den Teilfonds abgezielt. Die Verwendung von Derivaten zielt nicht darauf ab, die Volatilität zu erhöhen oder eine Änderung des gesamten Risikoprofils der Teilfonds zu bewirken. Unter komplexen Marktbedingungen kann sich der Einsatz von Derivaten zum EPM durch einen Teilfonds als ineffizient erweisen und der Teilfonds kann in der Folge einen erheblichen Verlust erleiden. Die Möglichkeit eines Teilfonds, EPM-Strategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen, ordnungsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt sein.

Durch EPM-Techniken generierte Erträge oder Gelder fließen dem betreffenden Teilfonds zu.

Der Insight Equity Income Booster Fund nutzt - soweit nach EPM zulässig - eine Derivatestrategie, um zusätzliche Erträge als Teil der Anlagestrategie zu erwirtschaften. Dies könnte die potenziellen Gewinne in einem wachsenden Markt beschränken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte ANHANG I und ANHANG II zum Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken sowie zum EPM und wie der ACD die Gesamtrisikoposition berechnet und steuert. Um Derivategeschäfte auf Rechnung dieser Teilfonds zu tätigen, werden ein oder mehrere separate Kontrahenten verwendet und der Teilfonds muss möglicherweise Sicherheiten, die aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zur Sicherung dieser Kontrakte gezahlt werden, verpfänden oder übertragen. Es kann das Risiko bestehen, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Vereinbarungen gemäß dem Kontrakt im Hinblick auf die Rückgabe der Sicherheit und andere Zahlungen, die dem betreffenden Teilfonds zustehen, insgesamt oder in Teilen nicht erfüllt. Der ACD oder der betreffende Anlageverwalter bemessen die Bonität der Kontrahenten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens. Ein Kontrahent kann ein verbundenes Unternehmen des ACD oder eines Anlageverwalters sein, was zu einem Interessenkonflikt führen kann. Weitere Informationen finden sich auf Seiten 44 - 45 zu den Grundsätzen des ACD zu Interessenkonflikten.

Techniken in Bezug auf Derivate

Die FCA-Vorschriften gestatten dem ACD die Verwendung bestimmter Techniken bezüglich der Anlage in Derivaten zur Steuerung der Risiken eines Teilfonds gegenüber bestimmten Gegenparteien und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Verringerung des Gesamtrisikos aus OTC-Derivaten. Beispielsweise darf ein Teilfonds Sicherheiten von Gegenparteien entgegennehmen, mit denen er ein OTC-Derivategeschäft abgeschlossen hat, und diese Sicherheiten – zum Zweck der Einhaltung der Beschränkungen des gegenüber einer Gegenpartei eingegangenen Ausfallrisikos – mit der Risikoposition verrechnen, der er im Rahmen des OTC-Derivategeschäfts in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt ist. Die FCA-Vorschriften gestatten einem Teilfonds unter bestimmten Bedingungen auch die Verwendung von Derivaten für Leerverkäufe (Verpflichtung zur Lieferung des betreffenden Vermögenswerts, der sich nicht im Sondervermögen, d. h. nicht im Besitz des Teilfonds befindet).

Es ist nicht beabsichtigt, den Nettoinventarwert des Teilfonds durch den Einsatz derivativer Instrumente erheblichen Schwankungen auszusetzen oder sein Risikoprofil anderweitig wesentlich zu verändern. Wenn allerdings Derivate eingesetzt werden, besteht immer die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatiler ist als er es anderenfalls gewesen wäre.

Risiken bei Rückkaufs- und umgekehrten Rückkaufsgeschäften

Wenn der Kontrahent einer Rückkaufsvereinbarung seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Vertrages nicht nachkommt, kann dem

betreffenden Teilfonds in dem Maße ein Verlust entstehen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer sind als der Rückkaufpreis.

Bei umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen besteht das Risiko, dass der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter den Preis fallen kann, zu dem der Teilfonds verpflichtet ist, diese Wertpapiere im Rahmen des Vertrags zurückzukaufen.

Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Das Leihgeschäft geht mit Verzugs- und Ausfallrisiken einher. Wenn ein Wertpapierschuldner im Rahmen eines Wertpapierleihegeschäfts seinem finanziellen Engagement nicht nachkommen kann oder eine seiner Pflichten nicht erfüllt, wird die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit entspricht oder überschreitet den Wert der übertragenen Wertpapiere. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Der BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, der Newton Sustainable Global Equity Fund, der Newton Sustainable Real Return Fund und der Newton Sustainable Sterling Bond Fund beteiligen sich nicht an Aktienleihegeschäften.

Differenzkontrakte und Equity Swaps

Einige Teilfonds können in Differenzkontrakte (CFDs) und Total Return Equity Swaps (Equity Swaps) anlegen. Die Risiken beim Handel mit CFDs und Equity Swaps hängen von der Position ab, den ein Teilfonds bei dem Geschäft einnimmt: Mit dem Zugriff auf CFDs und Equity Swaps baut der Teilfonds eine „Longposition“ des zugrunde liegenden Werts auf. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von einem Anstieg des zugrunde liegenden Wertpapiers und erleidet Verluste bei einem Verfall. Die mit einer „Longposition“ verbundenen Risiken sind identisch mit den Risiken beim Erwerb des zugrunde liegenden Wertpapiers. Umgekehrt kann ein Teilfonds eine „Shortposition“ des zugrunde liegenden Wertpapiers aufbauen. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von einem Verfall des zugrunde liegenden Wertpapiers und erleidet Verluste bei einem Anstieg. Die Risiken einer „Shortposition“ fallen höher aus als bei einer „Longposition“: Während die „Longposition“ über eine Verlustobergrenze verfügt, wenn das zugrunde liegende Wertpapier mit Null bewertet wird, kommt bei einer „Shortposition“ der maximale Verlust dem Anstieg des zugrunde liegenden Wertpapiers gleich, ein Anstieg, der theoretisch gesehen unbegrenzt ist.

Dabei ist zu beachten, dass eine „lange“ oder „kurze“ CFD- bzw. Equity Swap Position auf der Ansicht des betreffenden Anlageverwalters hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des zugrunde liegenden Wertpapiers basiert. Die Position könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Beim Einsatz von CFDs und Equity Swaps sind jedoch noch zusätzliche Kontrahentenrisiken zu berücksichtigen: der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht in der Lage ist, den zugesagten Zahlungen nachzukommen. Der betreffende Anlageverwalter stellt sicher, dass an derartigen Geschäften beteiligte Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und dass das Kontrahentenrisiko beschränkt und streng kontrolliert wird.

Besteuerung

Anleger werden auf Seite 41 des Prospekts mit dem Titel „Besteuerung“ hingewiesen, insbesondere der Steuerschuld bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie dem Verkauf oder sonstigen Veräußerung von Anteilen oder der Zahlung von Dividenden an Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Überdies sollten Anleger beachten, dass eingenommene Erträge oder Ausschüttungen bzw. realisierte Gewinne unter Umständen im Land ihrer Herkunft, ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen. Anleger sollten sich mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen beraten, die mit der Zeichnung, dem Halten, der Übertragung, dem Umtausch, der Umschichtung, Rücknahme oder anderen Geschäften mit den Anteilen aufgrund der Gesetze im Land ihrer Herkunft, ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung verbunden sind.

Wiederanlage von Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Barsicherheiten aus Derivatgeschäften im Freiverkehr können wieder in Anteilen angelegt werden, die von zugelassenen Geldmarktfonds ausgegeben werden, darunter von Unternehmen, die vom ACD oder einem Partner des ACD verwaltet oder geführt werden (oder für eine Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, deren bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der ACD oder einer seiner Partner ist). Soweit die Wiederanlage von Sicherheiten in einen zugelassenen Partner-Geldmarktfonds des ACD oder eines Partners des ACD erfolgt, werden alle Geschäfte zum Fremdvergleichsprinzip und zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt. Für die in den zugelassenen Partner-Geldmarktfonds wieder angelegten zahlungswirksamen Sicherheitsleistungen werden gegebenenfalls zusätzlich zu den jährlichen Managementgebühren des Teilfonds anteilig Managementgebühren des jeweiligen Fonds erhoben. Es wird in diesem Fall jedoch kein zusätzlicher Ausgabeaufschlag durch den zugelassenen Partner-Geldmarktfonds erhoben.

Anlagen in Immobilien

Der Insight Global Absolute Return Fund und der Insight Global Multi-Strategy Fund investieren nicht direkt in Immobilien; sie sind aber indirekt bei Immobilien und Liegenschaften engagiert. Immobilienanlagen sind relativ illiquide und schwerer zu veräußern als andere Vermögensarten. Der Wert der Immobilien beruht auf Bewertungen eines Immobiliengutachters und ist daher deutlich subjektiver als eine rein sachliche Bewertung.

Anlagen in Kreditbeteiligungen

Durch den Ankauf von Kreditbeteiligungen erwirbt der Insight Inflation-Linked Corporate Bond nur Vertragsansprüche gegenüber dem Verkäufer, nicht gegenüber dem Kreditnehmer. Die an den Teilfonds fälligen Zahlungen werden nur in dem Maße geleistet, wie der Kreditnehmer den Forderungen des Verkäufers nachkommt. Demzufolge trägt der Teilfonds das Kreditrisiko des Verkäufers und des Kreditnehmers sowie aller zwischengeschalteten Parteien. Die Liquidität der Übereignungen und Beteiligungen ist beschränkt und ein Teilfonds geht davon aus, dass diese Wertpapiere nur an eine begrenzte Anzahl von institutionellen Anlegern verkauft werden können. Das macht es auch schwieriger, einen Teilfonds zu bewerten und den Nettoinventarwert pro Anteil zu berechnen.

Anlagen in anderen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen

Sofern ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, trägt der Teilfonds gemeinsam mit den anderen Anlegern seinen Anteil an den Kosten der anderen Einrichtung für gemeinsame Anlagen, einschließlich Verwaltungs-, Performance- und/oder andere Gebühren. Die Gebühren laufen zuzüglich zu den Verwaltungsgebühren und anderen Kosten auf, für die der Teilfonds direkt im Rahmen seiner eigenen Geschäfte aufzukommen hat.

Im Falle des Insight Global Absolute Return Strategy und des Insight Global Multi-Strategy Fund werden die Anlagen in Anteilen von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen vorgenommen, die OGAW-konforme Fonds sind.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden von Zins- und Inflationstrends besonders stark beeinflusst. Wenn die Zinssätze steigen, können die Kapitalwerte sinken und umgekehrt. Der tatsächliche Wert des Kapitals wird durch Inflation erodiert. Darüber hinaus sind die Emittenten eventuell nicht in der Lage, die vereinbarten Rückzahlungen auf von ihnen ausgegebene Anleihen zu leisten.

Im Unterschied zum Ertrag aus einem einzelnen festverzinslichen Wertpapier ist die Höhe der Fondserträge nicht unveränderlich und kann steigen oder fallen.

Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers fällt bei einem Zahlungsausfall oder einer Herabstufung der Bonität des Emittenten. Generell ist das wahrgenommene Kreditrisiko des Emittenten umso höher, je höher der Zinssatz ist.

Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset backed securities, kurz ABS) sind Wertpapiere, die aus einem Bündel von Schuldtiteln und Wertpapieren mit schuldähnlichen Merkmalen bestehen. Als Sicherheiten für diese Wertpapiere können unter anderem Immobiliendarlehen, Kreditkartenzahlungen und Autokredite, Bootskredite, Leasingverträge für Computer und Flugzeuge und Kredite für Wohnmobile dienen. Bestimmte Teilfonds können in diese und andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren, die gegebenenfalls in Zukunft entwickelt werden, investieren.

Die forderungsbesicherten Wertpapiere bringen dem jeweiligen Teilfonds möglicherweise einen geringeren effektiven Zinssatz auf das betreffende Wertpapier als hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die für diese Wertpapiere fälligen Zahlungen in einigen Fällen nicht aus den zugrunde liegenden Sicherheiten erfolgen können.

Anlagen in hypothekarisch besicherten Wertpapieren

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-backed securities, kurz MBS) sind eine Wertpapierform, die aus einem Bündel von Hypotheken auf Gewerbeimmobilien und Eigenheime besteht. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden hypothekarisch belasteten Immobilien und einem Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, werden die zugrunde liegenden Hypotheken mitunter vorzeitig abgelöst und verkürzen so die Laufzeit des Wertpapiers, so dass der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhält. Wenn die Zinsen steigen, erfolgen vorzeitige Tilgungsleistungen eventuell langsamer, wodurch sich die Anlagelaufzeit gegebenenfalls verlängert.

Schlechter bewertete hypothekarisch besicherte Wertpapiere, in die bestimmte Teilfonds investieren können, neigen zu höherer Volatilität und geringerer Liquidität und ihre genaue Kursbewertung ist oft schwieriger als bei traditionelleren Schuldtiteln. Diese Wertpapiere sind bei einem Konjunkturabschwung eventuell besonders anfällig. Es ist davon auszugehen, dass eine Rezession den Markt für solche Wertpapiere ernsthaft stört und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Anlagen in börsennotierten Fonds

Börsennotierte Fonds stellen einen Korb von Wertpapieren dar, die an einer Börse gehandelt werden. Ihr Handel erfolgt nicht unbedingt zu dem Nettoinventarwert ihrer zugrunde liegenden Positionen. Demzufolge können sie zu einem Kurs gehandelt werden, der über oder unter dem Wert des zugrunde liegenden Portfolios liegt.

Anlaufphasen für neue Teilfonds

Bei neuen Teilfonds kann es Anlaufphasen geben, in denen gewisse Risiken für die Erstanlage neuer Zeichnungsgelder bestehen. Daneben bergen die Anlaufphasen das besondere Risiko, dass eine oder mehrere Handelsstrategien des Teilfonds eine geringere Diversifizierung aufweisen als ein vollständig investiertes Portfolio oder eine Portfolio-Gruppe. Der Anlageverwalter kann verschiedene Verfahren einsetzen, um ein vollständig investiertes Portfolio zu erlangen. Diese Verfahren basieren zum Teil auf der Markteinschätzung. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Verfahren erfolgreich sein werden.

Risiko beim nachhaltigen Anlagegeschäft

Der BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, der Newton Sustainable Global Equity Fund, der Newton Sustainable Real Return Fund und der Newton Sustainable Sterling Bond Fund bringen jeweils ein nachhaltiges Anlageverfahren zur Anwendung. Deshalb kann es sein, dass ihre Performance sich von der anderer Fonds mit ähnlichem Ziel, die bei der Auswahl von Wertpapieren keine Nachhaltigkeitskriterien hinsichtlich des Anlageverfahrens zur Anwendung bringen, unterscheidet. Darüber hinaus engagieren sich diese Teilfonds nicht in Aktienleihegeschäften und nutzen deshalb etwaige zusätzliche Renditen, die durch solche Geschäfte generiert werden, nicht.

Risiko Cybersicherheit

Die Gesellschaft, der ACD und seine Dienstleister (einschließlich die Anlageverwalter, der Verwalter, die Depotbank und deren Vertriebsstellen) („betroffene Personen“) können Risiken in Bezug auf die Betriebs- und Informationssicherheit und mit Cyber-Vorfällen verbundenen Risiken unterliegen. Cyber-Vorfälle können generell auf vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem unbefugten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder bösartige Software-Codes) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyber-Angriffe können zudem ohne den unbefugten Zugang ausgeführt werden, zum Beispiel indem sie den Zugriff auf Dienstleistungen über Websites verhindern (d. h. Maßnahmen, die Dienste für Benutzerzielgruppen unzugänglich machen). Cyber-Vorfälle, die sich auf die betroffenen Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, einschließlich indem ein Fonds daran gehindert wird, seinen NIW zu berechnen, die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portefeuille eines Teilfonds erschwert wird, Anteilsinhaber keine Geschäfte mit der Gesellschaft ausführen können, gegen geltende Vorschriften zum Informationsschutz, zur Datensicherheit und gegen andere Gesetze verstoßen wird, Bußgelder und Vertragsstrafen, Reputationsschäden, Rückerstattungs- oder andere Entschädigungs- und Wiedergutmachungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cyber-Vorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht,

staatliche und sonstige Aufsichtsbehörden, Börsen- und sonstige Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und Drittparteien beeinträchtigen. Während Managementinformationssysteme und Pläne zur Gewährleistung der Betriebskontinuität entwickelt wurden, mit denen darauf abgezielt wird, die mit der Cyber-Sicherheit verbundenen Risiken zu begrenzen, weisen Risikomanagementsysteme oder Pläne zur Gewährleistung der Betriebskontinuität inhärente Einschränkungen der Cyber-Sicherheit auf, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt werden.

Volcker Rule

Die US-Aufsichtsbehörde hat die Volcker Rule eingeführt, die eine Reihe von Beschränkungen für Finanzinstitute, wie z. B. The Bank of New York Mellon Corporation und ihre verbundenen Unternehmen („BNY Mellon“) auferlegt, aber auch verschiedene Ausnahmen vorsieht.

Die Volcker Rule schließt „ausländische Publikumsfonds“ aus, wie z. B. die Teilfonds der Gesellschaft, die bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich, wie im Falle der Teilfonds, dass Beteiligungen an den Teilfonds vorwiegend an andere Personen als BNY Mellon und seine Verwaltungsratsmitglieder und Angestellten verkauft werden (die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass mindestens 85 % jedes Teilfonds von Nicht-US-Personen gehalten werden, die weder verbundene Unternehmen noch Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte von BNY Mellon sind). Daher ist BNY Mellon, sofern Verwaltungsratsmitglieder und Angestellte von BNY Mellon in einen Teilfonds investieren und/oder einem Teilfonds Anfangskapital zur Verfügung stellt, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um durch Anlagen Dritter ausreichend Fondsvermögen zu generieren und/oder um ihre Anfangskapitalinvestitionen zu verringern, sodass Anlagen von BNY Mellon, ihren Verwaltungsratsmitgliedern und Angestellten innerhalb der ersten drei Jahre ab der Auflegung des Teilfonds weniger als 15 % des Teilfonds ausmachen.

Geben Verwaltungsratsmitglieder von BNY Mellon ihre Beteiligung an einem Teilfonds zurück und/oder ist BNY Mellon verpflichtet, einen Teil oder die gesamten Anfangskapitalinvestitionen in einem Teilfonds zu veräußern, schließt dies Veräußerungen im Portfoliobestand zur Liquiditätsbeschaffung ein. Solche Veräußerungen bergen folgende Risiken: Anleger besitzen gegebenenfalls einen größeren Anteil des Teilfonds. Dies kann zu einem höheren Portfolioumschlag des Teilfonds mit entsprechend höheren Makler- und Transferkosten sowie steuerlichen Folgen führen. Auf Anfrage können nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon in jedem Teilfonds, soweit anwendbar, zur Verfügung gestellt werden.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Alle Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zahlbar sind, werden in diesem Abschnitt beschrieben.

Allgemeine Informationen

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, werden die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Genehmigung und Gründung und Errichtung der Gesellschaft, für das Angebot der Anteile, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und die Honorare der professionellen Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot vom ACD oder anderen Gesellschaften ihrer Gruppe getragen.

Jeder neu gegründete Teilfonds trägt die direkten Kosten für seine Errichtung.

Die Gesellschaft kann aus dem Sondervermögen auch Gebühren und Aufwendungen zahlen, die der Gesellschaft entstehen. Hierzu gehören die folgenden Aufwendungen:

1. die an den ACD zahlbaren Gebühren und Aufwendungen (die die Gebühren beinhalten, die an den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind) sowie diejenigen der Depotbank;
2. Maklerprovisionen, von Steuerbehörden erhobene Abgaben (einschließlich Stempelsteuer, SDRT und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer) und andere Aufwendungen, die notwendigerweise bei Geschäften für die Teilfonds entstehen und normalerweise in Abrechnungen, Bestätigungen bzw. Differenzabrechnungen erscheinen;
3. Steuern und Abgaben auf die Vermögenswerte der Teilfonds oder auf die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen;
4. die Prüfungsgebühren der Abschlussprüfer und jegliche Aufwendungen der Abschlussprüfer;
5. die Gebühren der FCA zusammen mit regelmäßig anfallenden Gebühren einer Aufsichtsbehörde in einem Lande oder Territorium außerhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Anteile der Gesellschaft vertrieben werden oder vertrieben werden dürfen;
6. der Depotbank werden auch aus dem Vermögen der Gesellschaft Aufwendungen erstattet, die ihr bei der Ausübung der folgenden Tätigkeiten und Pflichten entstehen:
   (a) Lieferung von Wertpapieren an die Depotbank oder Verwahrstelle;
   (b) Verwahrung von Vermögenswerten;
   (c) Einzug von Erträgen und Kapital;
   (d) Einreichung von Steuererklärungen;
   (e) Bearbeitung von Steuerforderungen;
   (f) Erstellung des Jahresberichts der Depotbank;
   (g) Vermittlung von Versicherungsdeckung;
   (h) Einberufung von Versammlungen der Anteilsinhaber und anderweitige Kommunikation mit Anteilsinhabern;
   (i) Handel mit Ausschüttungsanrechtsscheinen;
   (j) Einholung von professionellem Rat;
   (k) Betreibung von Gerichtsverfahren;
   (l) diejenigen sonstigen Pflichten, die die Depotbank nach dem Gesetz ausüben darf oder muss.
7. jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit Gebühren oder Aufwendungen.

Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge

Die Kosten, Gebühren und Aufwendungen werden nach Maßgabe der FCA-Vorschriften im ANHANG I entweder den Kapitalkonten oder den Ertragskonten zugewiesen.

An den ACD zahlbare Gebühren

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben hat der ACD Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr aus jedem Teilfonds, die nach dem Marktdurchschnitt berechnet wird. Die derzeitigen Verwaltungsgebühren für die derzeit verfügbaren Anteilklassen der Teilfonds sind im ANHANG I angegeben.

Die jährliche Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an. Jeder aufgelaufene Betrag beruht auf dem NIW des Teilfonds, der für den vorherigen Tag gilt zuzüglich/abzüglich der Ausgabe/Rücknahme des laufenden Tages und ist monatlich im Nachhinein am ersten Geschäftstag jedes Monats zu zahlen. Abgrenzungszeiträume laufen bis zum letzten Geschäftstag jedes Monats mit Ausnahme des letzten Monats der vierteljährlichen, der halbjährlichen und der jährlichen Rechnungsperiode, wenn der Abgrenzungszeitraum der letzte Kalendertag dieser Monate ist. Außerdem laufen Abgrenzungszeiträume bei monatlich ausschüttenden Fonds bis zum letzten Kalendertag eines jeden Monats.

Neben der jährlichen Verwaltungsgebühr bezahlen der ACD oder die Unternehmen seiner Gruppe im Auftrag der Gesellschaft folgende laufende Registrierungsgebühren und allgemeinen Kosten:

1. Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Anteilsinhaber-Registers und jedes Unterregisters von Anteilsinhabern (wie in den FCA-Vorschriften definiert);
2. sämtliche Kosten, die bei oder im Zusammenhang mit der Zulassung von Anteilen der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse sowie der Ausgabe, Umwandlung und Annullierung von Anteilen entstehen;
3. sämtliche Kosten, die der Gesellschaft für die Veröffentlichung des Preises der Anteile entstehen;
4. sämtliche Kosten, die bei der Abwicklung aller Zahlungen der Gesellschaft oder der Erstellung und Versendung der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft entstehen;
5. sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Auslagen aller Rechtsberater oder sonstigen professionellen Berater der Gesellschaft;
6. sämtliche Kosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Versicherung bezüglich der Gesellschaft;
7. sämtliche Kosten in Verbindung mit zu irgendeinem Zweck einberufenen Versammlungen der Anteilsinhaber, einschließlich Versammlungen, die auf Verlangen von anderen Anteilsinhabern als dem ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Person einberufen werden, sowie sonstige Kommunikation mit Anteilsinhabern gemäß den FCA-Vorschriften;
8. Verbindlichkeiten aus einer Umwandlung in einen Unit Trust, einer Verschmelzung oder Restrukturierung einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach Übertragung von Vermögen des Teilfonds gegen Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den FCA-Vorschriften näher beschrieben;

9. Zinsen auf Kreditaufnahmen und Gebühren für solche Kreditaufnahmen oder ihre Beendigung oder die Verhandlung oder Änderung der Konditionen solcher Kreditaufnahmen;
10. sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufgaben des Gesellschaftssekretariats, einschließlich der Führung von Protokollbüchern und anderen Unterlagen, die von der Gesellschaft zu führen sind;
11. sämtliche Zahlungen, die anderweitig aufgrund der FCA-Vorschriften zu leisten sind;

    und
12. jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit Gebühren oder Aufwendungen.

Im Gegenzug für die Bezahlung oder Begleichung der oben aufgeführten laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten zieht der ACD von der Gesellschaft folgende Gebühr ein:

1. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilklassen beträgt 0,10 % jährlich:
    - Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
    - Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling
    - Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling
    - Thesaurierende Anteile in Euro
    - Ausschüttende Anteile in Euro
    - Thesaurierende Anteile in USD
    - Ausschüttende Anteile in USD
2. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilklassen beträgt 0,08 % jährlich:
    - B-Anteile
3. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilklassen beträgt 0,03 % jährlich:
    - F-Anteile
    - Institutionelle W-Anteile
    - Institutionelle M-Anteile
    - Institutionelle Anteile (Thesaurierung)
    - Institutionelle Anteile (Ausschüttung)
    - Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro
    - Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro
    - Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD
    - Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD
    - alle Befreiten Anteile,
    - Befreite L-Anteile 1,
    - U-Anteile
    - X-Anteile,
    - X-Anteile 1,
    - S-Anteile und
    - P-Anteile.

Der ACD kann diese Gebührensätze durch entsprechende Mitteilung 60 Tage im Voraus anpassen. Die Gebühr wird täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich fällig. Die Gebühr bietet den Anlegern mehr Transparenz und Sicherheit bezüglich der Höhe der von ihnen zu tragenden Kosten und vereinfacht die Verwaltung für den ACD. Die effektiv vom ACD (oder Unternehmen seiner Gruppe) im Namen der Gesellschaft gezahlten laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten können über oder unter den genannten Gebühren liegen, die der ACD von der Gesellschaft erhält. Der ACD (oder Unternehmen seiner Gruppe) trägt somit etwaige Kosten, die zusätzlich zu den von der Gesellschaft vereinnahmten Gebühren für die effektiven laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten anfallen. Der ACD ist im Gegenzug berechtigt den Betrag einzubehalten, der die von der Gesellschaft erhaltenen Gebühren in Bezug auf die effektiven laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten übersteigt.

Der ACD hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß nachgewiesenen Auslagen bei der Erfüllung seiner Pflichten einschließlich Stempelsteuer und SDRT auf Geschäfte in Anteilen.

Wenn dem Ertragszuwachs aufgrund des Anlageziels eines Teilfonds eine höhere Priorität als dem Kapitalwachstum zugewiesen wird oder die Erwirtschaftung von Erträgen und der Kapitalzuwachs gleichwertig behandelt werden, können sämtliche oder ein Teil der Gebühren des ACD und der sonstigen Gebühren und Aufwendungen bestimmter Teilfonds ergebniswirksam gegen den Kapitalbetrag statt gegen die Erträge aufgerechnet werden. Das erfolgt jedoch nur mit Genehmigung der Depotbank. Diese Behandlung der Gebühr des ACD erhöht den Betrag der Erträge, die zur Ausschüttung an Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehen, kann aber den Kapitalzuwachs beschränken. Derzeit wird die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD beim BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, Newton Asian Income Fund, Newton Multi-Asset Balanced Fund (zuvor Newton Balanced Fund), Newton Global High Yield Bond Fund, Newton Global Dynamic Bond Fund, Newton Global Dynamic Bond Income Fund, Newton Sustainable Global Equity Fund, Newton Sustainable Sterling Bond Fund, Newton Real Return Fund, Newton Sustainable Real Return Fund, BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund) und BNY Mellon US Equity Income Fund zulasten des Kapitals erhoben. Seit 01. August 2009 wurde die jährliche Verwaltungsgebühr beim Newton UK Equity Fund (früher Newton Income Fund) ebenfalls zu Lasten des Kapitals erhoben. Die jährlichen Verwaltungsgebühren des ACD und weitere Gebühren und Aufwendungen für den Newton Emerging Income Fund, Newton Multi-Asset Income Fund, Insight Equity Income Fund, Insight Equity Income Booster Fund, Newton Global Income Fund (ehemals Newton Global Higher Income Fund) und Newton UK Income Fund (ehemals Newton Higher Income Fund) gehen ebenfalls zu Lasten des Kapitals.

Wenn die Aufwendungen einer Anteilklasse in irgendeinem Zeitraum die Erträge übersteigen, kann der ACD den Mehrbetrag aus dem der betreffenden Anteilklasse zuzuordnenden Kapitalvermögen entnehmen.

Der ACD darf den derzeitigen Satz oder die derzeitige Höhe seiner aus dem Sondervermögen zahlbaren Vergütung oder die vorläufige Gebühr oder die Eintragungsgebühr nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften erhöhen und erst, nachdem er einen Prospekt herausgegeben hat, aus dem der neue Gebührensatz und das Datum, ab dem er gilt, hervorgehen.

Der ACD darf eine neue Art der Vergütung für seine Dienste, die aus dem Sondervermögen zahlbar ist, nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften einführen und erst, nachdem er einen geänderten Prospekt herausgegeben hat, aus dem die Einführung und das Datum der Einführung hervorgehen.

Gebühr des Anlageverwalters

Die Gebühr und die Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich MwSt.) bezahlt der ACD aus seinem eigenen Vermögen. Der Anlageverwalter kann interne und externe Analysen verwenden, um seine Entscheidungsfindung zu stützen. Die Anlageverwalter, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, zahlen für externe Analysen, die sie verwenden, aus ihren eigenen Mitteln.

Bei Anlageverwaltern außerhalb des EWR (einschließlich innerhalb der Vereinigten Staaten) kann der Anlageverwalter für externe Analysen unter Nutzung von Handelsprovisionen zahlen, die er für Broker leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall rechnet der Anlageverwalter die Zahlung für die Analysedienstleistungen

zusätzlich zu den Ausführungskosten in seine Provisionszahlung an den Broker mit ein. Werden die Analysedienste von einem Dritten geleistet, werden die Kosten für die Dienstleistungen vom Anlageverwalter übernommen, wobei er einen Broker bittet, dem betreffenden Dritten einen Teil der Provision zu zahlen, die der Broker bekommen hat. Der ACD stellt jedoch sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen vergleichbar sind, die für einen Anlageverwalter innerhalb des EWR gelten, und für Anteilsinhaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Broker im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Rechnungslegung für jeden Rechnungszeitraum.

Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für eigene Rechnung eine regelmäßige Gebühr, die monatlich am letzten Tag jedes Kalendermonats für diesen Tag und den Zeitraum ab dem letzten Tag des Vormonats anfällt und innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Tag in jedem Monat zahlbar ist. Die Gebühr wird unter Bezugnahme auf den Wert jedes Teilfonds am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Monats berechnet, mit Ausnahme der ersten anfallenden Gebühr, die unter Bezugnahme auf den ersten Bewertungszeitpunkt jedes Teilfonds berechnet wird. Die Gebühr ist aus dem jedem Teilfonds zuzurechnenden Vermögen zu zahlen. Die Höhe dieser regelmäßigen Gebühr wird zwischen dem ACD und der Depotbank entsprechend den FCA-Vorschriften vereinbart, wobei der Höchstsatz 0,5 % pro Jahr des Wertes des betreffenden Teilfonds beträgt. Die Gebühr berechnet sich gegenwärtig anhand einer gleitenden Tabelle für jeden Teilfonds wie folgt:

1. 0,025 % pro Jahr für die ersten 40 Millionen GBP des Sondervermögens;
2. 0,015 % pro Jahr für die nächsten 40 Millionen GBP des Sondervermögens;
3. 0,005 % pro Jahr für die nächsten 420 Millionen GBP des Sondervermögens;
4. 0,0020 % pro Jahr für den Rest des Sondervermögens.

Neben der vorstehend genannten regelmäßigen Gebühr hat die Depotbank ebenfalls Anspruch auf Erhalt von Transaktions- und Verwahrgebühren für die Abwicklung von Transaktionen und Verwahrung des Sondervermögens. Die Transaktionsgebühren variieren in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der Aktien von Land zu Land und betragen, sofern sie erhoben werden, bei bestehenden Teilfonds gegenwärtig zwischen 8,50 GBP und 45 GBP pro Transaktion und bei neuen Teilfonds, die in Schwellenmärkten anlegen, beträgt der Höchstsatz 74 GBP pro Transaktion. Diese Gebühren fallen zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion an und sind so bald wie möglich zu bezahlen, jedoch nicht später als am letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühren angefallen sind, oder zu einem zwischen der Depotbank und dem ACD anderweitig vereinbarten Zeitpunkt. Auch die Verwahrgebühren variieren in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der jeweiligen Wertpapiere von Land zu Land und betragen, sofern sie erhoben werden, gegenwärtig zwischen 0,002 % pro Jahr und 0,35 % pro Jahr für bestehende Teilfonds. Der Höchstsatz für neue, in Schwellenländern anlegende Teilfonds steigt auf 0,45 % jährlich. Verwahrgebühren laufen auf und sind zahlbar wie jeweils vom ACD und der Depotbank vereinbart.

Die aktuellen Sätze der Vergütung der Depotbank, der Transaktionsgebühren und der Verwahrgebühren dürfen nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften erhöht werden und erst, nachdem der ACD einen überarbeiteten Prospekt herausgegeben hat, aus dem die neuen Gebührensätze und das Datum, ab dem sie gelten, hervorgehen.

Die Gesellschaft zahlt an die Depotbank aus dem Sondervermögen die zwischen dem ACD und der Depotbank jeweils vereinbarten Transaktions- und Bankgebühren.

Neben der vorstehend genannten, an die Depotbank zahlbaren Gebühr kann der aus dem Vermögen an die Depotbank als Vergütung für ihre Dienste zahlbare Betrag Gebühren für ihre Pflichten (oder die Ausübung von Befugnissen, die ihr nach den FCA-Vorschriften übertragen wurden) enthalten, die mit der Führung von Konten für Ausschüttungen verbunden sind. Der derzeitige Satz dieser Gebühr beträgt 1,25 GBP pro Inhaber ausschüttender Anteile pro Teilfonds und darf nur im Einklang mit den FCA-Vorschriften erhöht werden und nachdem den Anteilsinhabern eine schriftliche Mitteilung über die Erhöhung innerhalb von 60 Tagen oder mehr gegeben wurde.

Neben der vorstehend genannten Gebühr können der Depotbank Kosten und Auslagen, die ihr aus folgenden Tätigkeiten entstanden sind, aus dem Sondervermögen erstattet werden:

1. der Einnahme von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen;
2. der Währungsumrechnung;
3. Kosten in Verbindung mit Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe oder anderen zulässigen Transaktionen;
4. Kommunikation mit jeglichen Parteien (einschließlich Telex, Fax, SWIFT und E-Mail);
5. Aufwendungen in Verbindung mit Steuerangelegenheiten;
6. Aufwendungen in Verbindung mit Versicherungsangelegenheiten;
7. bei der Erstellung des Jahresberichts der Depotbank an die Anteilsinhaber entstandene angemessene Rechts- und Anwaltskosten. Bei der Abwicklung der Gesellschaft, der Beendigung eines Teilfonds oder Auszahlung aller ausstehenden Anteile einer Klasse hat die Depotbank Anspruch auf ihre anteiligen Gebühren und Auslagen am Datum dieser Abwicklung, Beendigung oder Rücknahme und alle zusätzlichen Kosten, die bei der Begleichung oder dem Eingang ausstehender Verbindlichkeiten notwendigerweise eingegangen werden.

Vorbehaltlich der jeweils aktuellen Steuerrechtsvorschriften und diesbezüglicher Gepflogenheiten kann zusätzlich zu der Vergütung der Depotbank und den anderen Aufwendungen MwSt. zu dem jeweils gültigen Satz zahlbar sein.

Neben der oben genannten Gebühr hat die Depotbank Anspruch auf die Zahlung und Erstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung der ihr durch die Gründungsurkunde, die FCA-Vorschriften oder durch allgemeines Recht verliehenen Funktionen entstehen.

Verteilung von Gebühren und Aufwendungen auf Teilfonds

Alle vorstehenden Honorare, Abgaben und Gebühren (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Teilfonds belastet, für den sie entstanden sind, aber wenn eine Aufwendung nicht als einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen wird, wird die Aufwendung normalerweise auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der Teilfonds verteilt, wenngleich es im Ermessen des ACD liegt, diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zu verteilen, die er als gegenüber allen Anteilsinhabern gerecht ansieht.

VERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER UND STIMMRECHTE

Beantragung von Versammlungen

Der ACD oder die Depotbank kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen. Die Gesellschaft hat jedoch auf das Erfordernis verzichtet, jährliche Hauptversammlungen abzuhalten.

Anteilsinhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag von Anteilsinhabern muss die Gegenstände der Versammlung angeben, datiert und von Anteilsinhabern unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt des Antrags als Inhaber von wertmäßig mindestens einem Zehntel aller zu dem Zeitpunkt umlaufenden Anteile eingetragen sind. Das Ersuchen muss am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD oder die Depotbank muss eine Hauptversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang dieses Antrags einberufen.

Mitteilung über Beschlussfähigkeit

Anteilsinhaber erhalten die Mitteilung über die Abhaltung einer Versammlung der Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und haben Anspruch darauf, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung auf dieser Versammlung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mitgezählt zu werden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es auf einer Versammlung der persönlichen Anwesenheit oder der Vertretung von zwei Anteilsinhabern. Auf einer vertagten Versammlung bedarf es zur Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit oder der Vertretung von einem Anteilsinhaber, der zur Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Bekanntmachungen über Versammlungen und vertagte Versammlungen werden Anteilsinhabern an ihre eingetragenen Anschrift zugesandt.

Stimmrechte

Auf einer Versammlung der Anteilsinhaber hat bei Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilsinhaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend ist oder (als juristische Person) durch seinen ordnungsgemäß hierzu bestellten Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme.

Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilsinhaber entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen umlaufenden Anteilen verbundenen Stimmrechte, der dem Verhältnis des Preises des Anteils zum Gesamtpreis (bzw. zu den Gesamtpreisen) aller Anteile entspricht, die sich sieben Tage vor dem Datum, an dem die Bekanntmachung der Versammlung als versandt gilt, im Umlauf befinden. Im Fall gemeinsamer Anteilsinhaber zählt nur die Stimme des im Register Erstgenannten.

Ein Anteilsinhaber, der Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, braucht, wenn er abstimmt, nicht alle seine Stimmrechte zu nutzen oder alle Stimmen, die er nutzt, in derselben Weise abzugeben.

Außer wenn die FCA-Vorschriften oder die Gründungsurkunde einen außerordentlichen Beschluss verlangen (wobei die Annahme eines Beschlusses einer Mehrheit von 75 % der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses bedarf), wird jeder von den FCA-Vorschriften verlangte Beschluss mit der einfachen Mehrheit der gültig für und gegen den Beschluss abgegebenen Stimmen angenommen.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden, und weder der ACD noch ein mit dem ACD verbundenes Unternehmen (wie in den FCA-Vorschriften definiert) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, außer für Anteile, die der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen für eine oder zusammen mit einer Person hält, die, wenn sie der eingetragene Anteilsinhaber ist, stimmberechtigt wäre und von der der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Abstimmweisungen erhalten hat.

„Anteilsinhaber“ bedeutet in diesem Zusammenhang Personen des betreffenden Teilfondsregisters, die sieben Tage, bevor die Bekanntmachung der betreffenden Versammlung als zugestellt galt, Anteilsinhaber waren, schließt aber Inhaber aus, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilsinhaber sind.

Klassen- und Teilfondsversammlungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, wenn der Zusammenhang nichts anderes verlangt, ebenso für Versammlungen von bestimmten Anteilklassen und Versammlungen von Teilfonds, wie sie für Hauptversammlungen der Anteilsinhaber gelten.

Veränderung von Klassenrechten

Die mit einer Klasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte dürfen nicht ohne Billigung durch einen Beschluss geändert werden, der auf einer Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von 75 % der dort gültig für und gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

BESTEUERUNG

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur und beruhen auf der derzeitigen Rechtslage im Vereinigten Königreich und der Praxis der britischen Steuerbehörde, die sich jeweils ändern kann. Die folgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der Besteuerung des Teilfonds und von Anlegern mit Sitz im Vereinigten Königreich, die die Anteile als Anlagen halten (außer gegenteiligem Hinweis). **Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung der Anleger von ihren individuellen Gegebenheiten abhängig ist und sich in der Zukunft ändern kann.**

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer steuerlichen Stellung unsicher sind oder die möglicherweise in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich einer Steuer unterliegen, sollten sich von einem Fachmann beraten lassen.

Teilfonds

Jeder Teilfonds wird im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken als eigene Einheit behandelt.

Die Teilfonds sind im Vereinigten Königreich im Allgemeinen von der Steuer auf Kapitalgewinne befreit, die sie aus der Veräußerung von in ihrem Bestand gehaltenen Anlagen (einschließlich verzinslichen Wertpapieren und Derivaten, aber ohne Non-Reporting Offshore Funds) realisieren.

Dividenden britischer und ausländischer Unternehmen, die ein Teilfonds einnimmt, sind in der Regel von der Steuer befreit. Die Teilfonds unterliegen jeweils einer Körperschaftsteuer von 20 % auf die meisten anderen Arten von Erträgen nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungskosten und auf den Bruttobetrag der Zinsausschüttungen. Ist ein Teilfonds zur Zahlung ausländischer Steuern auf vereinnahmte Erträge verpflichtet, kann diese Steuer generell als Gebühren für den Teilfonds gebucht werden und in manchen Fällen von der Steuer abgezogen werden, die im Vereinigten Königreich auf diese Erträge erhoben wird.

Die Teilfonds werden Dividendenausschüttungen vornehmen, sofern nicht mehr als 60 % des Vermögens des Teilfonds während des Ausschüttungszeitraums in verzinslichen Anlagen investiert waren, in welchem Fall die Teilfonds Zinsausschüttungen vornehmen werden.

Anteilsinhaber

Erträge - Aktien-Teilfonds

Teilfonds, die zu Steuerzwecken im ANHANG I als Aktien-Teilfonds ausgewiesen sind, bezahlen alle ausschüttbaren Erträge als Dividendenausschüttungen (die bei thesaurierenden Anteilen automatisch im Teilfonds gehalten werden).

Seit dem 6. April 2016 haben alle Steuerzahler, die eine natürliche Person sind, bei Dividenden einen jährlichen Steuerfreibetrag von 5.000 GBP. Mit Wirkung vom 6. April 2018 wird dieser jährliche Steuerfreibetrag auf 2.000 GBP gesenkt. Dividendenerträge, die diesen Betrag übersteigen, werden zu einem progressiven Satz besteuert, der sich nach anderen steuerpflichtigen Einkommen des Anlegers richtet - dabei beläuft sich der anwendbare Steuersatz für Steuerzahler zum Basissatz (basic rate) auf 7,5 %, der Steuersatz für höhere Einkommen auf 32,5 % und ein zusätzlicher Steuersatz auf 38,1 %. Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese möglicherweise in zwei Teile unterteilen (was auf dem Steuerbeleg angegeben ist). Beträge, die (weitgehend) körperschaftsteuerfreie Erträge repräsentieren, werden als Dividendenerträge eines Unternehmens von einem anderen Unternehmen nach Steuerabzug (sog. franked investment income) behandelt; hierauf sind keine weiteren Steuern zu zahlen. Der verbleibende Betrag gilt als jährliche Zahlung nach Abzug von Einkommensteuer zum Basissatz, und Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, können je nach ihren persönlichen Verhältnissen der Besteuerung des Bruttobetrages unterliegen.

Erträge - Anleihe-Teilfonds

Teilfonds, die zu Steuerzwecken im ANHANG I als Anleihe-Teilfonds ausgewiesen sind, bezahlen alle ausschüttbaren Erträge als Dividendenausschüttungen (die bei thesaurierenden Anteilen automatisch im Teilfonds gehalten werden). Von Zinsausschüttungen werden keine Steuern abgezogen.

Seit dem 6. April 2016 haben Steuerzahler im Vereinigten Königreich, die eine natürliche Person sind, Anspruch auf einen persönlichen Sparerfreibetrag in jedem Steuerjahr. Der Freibetrag liegt bei 1.000 GBP für dem Basissatz unterliegende Steuerzahler, bei 500 GBP für dem höheren Satz unterliegende Steuerzahler und bei Null für dem zusätzlichen Satz unterliegende Steuerzahler. Auf Sparerträge, die unter den Freibetrag fallen, fällt eine Einkommenssteuer von 0 % an, und der Freibetrag gilt in Verbindung mit dem Eingangssatz, d. h. er ersetzt diesen nicht. Natürliche Personen haben einen Anspruch auf Erstattung der von Sparerträgen, die unter den Freibetrag fallen, abgezogenen Steuer.

Erhält ein Anteilsinhaber, der eine natürliche Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich ist, Zinserträge und Zinsausschüttungen, die seinen persönlichen Sparerfreibetrag übersteigen, dann ist er für den übersteigenden Betrag zu seinem marginalen Steuersatz einkommensteuerpflichtig (üblicherweise 20 % für Steuerzahler zum Basissatz, 40 % für Steuerzahler nach dem höheren Satz und 45 % für jene nach dem zusätzlichen Steuersatz). Die Anteilinhaber sind für die Angabe des vollen Betrags einer Zinsausschüttung durch den Teilfonds in ihrer Steuererklärung und für die entsprechende Steuerzahlung verantwortlich.

Ertragsausgleich

Die erste Zuweisung von Erträgen nach dem Kauf von Anteilen durch einen Anleger kann einen Betrag zum Ertragsausgleich enthalten. Hierbei handelt es sich im Endeffekt um eine Rückzahlung des durch den Anleger als Teil des Kaufpreises gezahlten Ertragsausgleichs, d. h. es handelt sich um eine Kapitalrückzahlung, die nicht besteuerbar ist. Vielmehr ist der Betrag bei der Berechnung des Gewinns für die Zwecke der Kapitalgewinnsteuer von den Erwerbskosten der Anteile abzuziehen.

Kapitalgewinne

Anteilsinhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, können mit Gewinnen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung von Anteilen (nicht jedoch Umschichtungen zwischen Klassen eines Teilfonds) je nach ihren persönlichen Verhältnissen einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Juristische Personen, die Anteilsinhaber von Anleihen-Teilfonds sind und der Körperschaftsteuer unterliegen, müssen ihren Anteilsbesitz als Gläubigerbeziehung behandeln, die zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren ist.

Ein Teil des Wertzuwachses von thesaurierenden Anteilen repräsentiert thesaurierte Erträge (einschließlich Ertragsausgleich). Diese Beträge können bei der Berechnung des bei Veräußerung realisierten Kapitalgewinns als abzugsfähige Kosten einbezogen werden.

Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, finden weitere Informationen, in den von der britischen Steuerbehörde herausgegebenen Anleitungen (Help Sheets) für die Seiten zur Kapitalgewinnsteuer in der Steuererklärung.

Stamp Duty Reserve Tax und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer

Teilfonds, die in Vermögenswerten investieren, welche unter die Stamp Duty Reserve Tax-Stempelsteuer fallen, entsteht eine SDRT-Verbindlichkeit (z. B. bei Anteilen im Vereinigten Königreich berechnet in Höhe von 0,50 %). Eine zunehmende Anzahl von Staaten führt Transfer- oder Finanztransaktionssteuern ein.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") und sonstige Berichtspflichten

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act zur Schaffung von Anstellungsanreizen für die Wiederherstellung der Beschäftigung wurde im März 2010 erlassen. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind, sowie diese Bestimmungen aufnehmende Verordnungen, die im Januar 2013 erlassen wurden. Ziel dieser Bestimmungen ist, dass Angaben von US-Anlegern (deren Status zwar ähnlich, jedoch nicht gleich wie der von US-Personen definiert ist), die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, von den Finanzbehörden dem US Internal Revenue Service („IRS") als Schutzmaßnahme gegen Steuerhinterziehung gemeldet werden. Um Nicht-US-Finanzbehörden davon abzuhalten, sich nicht dieser Regelung anzuschließen, unterliegen US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das weder beim IRS registriert ist noch diese Regelung erfüllt, einem US-Quellensteuerabzug von 30 % der Bruttoumsatzerlöse und -erträge. Die Regelung wurde ab dem 1. Juli 2014 stufenweise eingeführt.

Das Vereinigte Königreich hat ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA") mit den USA geschlossen. Gemäß dem IGA sind Finanzinstitute verpflichtet, diese Informationen der HM Revenue & Customs („HMRC") zu melden. Die HMRC leitet diese Informationen anschließend an das IRS weiter. Ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions („FFI"), die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden nicht aufgefordert, eine AFF-Vereinbarung mit dem IRS einzugehen oder Zahlungen an ein nicht teilnehmendes FFI einzubehalten, sofern sie die britischen Verordnungen erfüllen, die zur Umsetzung des britischen IGA erlassen wurden.

Die Gesellschaft ist als ein „Reporting UK Financial Institution" (berichtendes britisches Finanzinstitut) registriert und strebt die Erfüllung der Bestimmungen des IGA an. Um die Bestimmungen des IGA zu erfüllen, muss die Gesellschaft Informationen über alle Anteilsinhaber erhalten, um in der Lage zu sein, Konten, die von US-Anlegern geführt werden, zu identifizieren, und diese Informationen der HMRC melden. Das britische IGA verlangt, dass die Anteilsinhaber der Gesellschaft Informationen erteilen, die sie gegebenenfalls zuvor nicht erteilt haben. Die Gesellschaft, der ACD und/oder die Verwaltungsgesellschaft können weitere Angaben oder Klärung seitens der Anteilsinhaber zu vorstehenden Zwecken verlangen.

Das FATCA unterliegt Änderungen und dürfte noch weiteren Änderungen unterliegen. Anteilsinhaber, die ungeklärte Fragen hinsichtlich des FATCA haben, sollten ihren Steuerberater bezüglich potenzieller Auswirkungen des FATCA auf sie konsultieren.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine Reihe von weiteren Staaten dem FATCA ähnliche Auskunftsmeldepflichten einführen, was dazu führt, dass die Gesellschaft gegebenenfalls aufgefordert wird, Informationen von den Anteilsinhabern zu verlangen und diese der HMRC (oder sonstigen entsprechenden Steuerbehörden) zu melden.

Allgemeine Berichtsstandards

Die „Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Information" („CRS") wurden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt, um mittels Informationsaustausch die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Der Standard stützt sich auf den Informationsaustausch, der im Rahmen der kürzlich aufgehobenen EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (2003/48/EG) erreicht wird, und weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz, der zur Umsetzung von FATCA verfolgt wurde. Das Vereinigte Königreich und mehr als 90 andere Jurisdiktionen haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Vorbild des CRS geschlossen, die im Vereinigten Königreich am 1. Januar 2016 in Kraft traten.

Das Vereinigte Königreich gehört zu einer Gruppe von Ländern, die sich zur frühzeitigen Annahme der CRS verpflichtet hat. Der erste Datenaustausch erfolgt im September 2017.

Die Gesellschaft muss in diesem Rahmen den Status als Steueransässiger aller bestehenden Anteilsinhaber ermitteln, um nach Maßgabe von CRS meldepflichtige Anteilsinhaber identifizieren zu können. Sämtliche Anteilsinhaber, die nach dem 1. Januar 2016 Anteile der Gesellschaft zeichnen, müssen ihren Status als Steueransässiger im Antragsformular bestätigen.

Die Gesellschaft ist im Weiteren verpflichtet, der HMRC bestimmte Informationen über in den Hoheitsgebieten ansässige oder niedergelassene Anteilsinhaber bereitzustellen, die an das Abkommen gebunden sind. Die HMRC wird diese Informationen an die Steuerbehörden des jeweiligen Hoheitsgebiets weiterleiten.

Eine Quellensteuer muss nach CRS nicht einbehalten werden.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT ODER EINES TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft darf nur als nicht eingetragene Gesellschaft nach Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 oder nach den FCA-Vorschriften abgewickelt werden. Ein Teilfonds darf nur nach den FCA-Vorschriften beendet oder nach Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 als nicht eingetragene Gesellschaft abgewickelt werden.

Falls die Gesellschaft nach den FCA-Vorschriften abgewickelt oder ein Teilfonds nach den FCA-Vorschriften beendet wird, darf die Abwicklung oder Beendigung erst nach Genehmigung durch die FCA beginnen. Die FCA darf ihre Genehmigung nur dann erteilen, wenn der ACD (nach einer Untersuchung der Geschäfte der Gesellschaft) eine Erklärung abgibt, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds in der Lage sein wird, ihre bzw. seine Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Erklärung zu erfüllen, oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage sein wird. Die Gesellschaft oder der Teilfonds darf nach den FCA-Vorschriften nicht abgewickelt werden, wenn die Position des ACD zum betreffenden Zeitpunkt unbesetzt ist.

Die Gesellschaft kann nach den FCA-Vorschriften abgewickelt bzw. ein Teilfonds kann nach den FCA-Vorschriften beendet werden, wenn:

1. von Anteilsinhabern ein außerordentlicher Beschluss in diesem Sinne gefasst wird;

   oder

2. der in der Gründungsurkunde für die Dauer der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gegebenenfalls festgelegte Zeitraum abläuft oder gegebenenfalls das Ereignis eintritt, bei dessen Eintritt die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds abzuwickeln oder zu beenden ist (beispielsweise wenn das Anteilskapital der Gesellschaft unter seiner vorgeschriebenen Mindesthöhe liegt oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter £ 10 Millionen liegt oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Meinung des ACD wünschenswert ist, den Teilfonds zu beenden);

3. am Datum des Wirksamwerdens, das in einer Zustimmung der FCA zu einem Ersuchen des ACD auf Abwicklung der Gesellschaft oder Beendigung des Teilfonds angegeben ist;

4. am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, die dazu führt, dass die Gesellschaft kein Sondervermögen mehr hält;

5. im Fall eines Teilfonds am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, die dazu führt, dass der Teilfonds kein Sondervermögen mehr hält;

   oder

6. an dem Datum, an dem alle Teilfonds unter den vorstehenden Abschnitt 5 fallen oder aus anderen Gründen kein Sondervermögen mehr halten, unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verfügen kann, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind.

Bei Eintritt eines der vorstehenden Fälle:

1. gelten COLL 6.2 (Handel), COLL 6.3 (Bewertung und Preisstellung) und COLL 5 (Anlage und Kreditaufnahme) nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds;

2. stellt die Gesellschaft – außer in Bezug auf die endgültige Annullierung – die Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds ein und wird der ACD keine Anteile mehr verkaufen oder zurücknehmen oder die Gesellschaften veranlassen, diese für die Gesellschaft oder den Teilfonds auszugeben oder zu annullieren;

3. wird ohne Billigung des ACD keine Übertragung eines Anteils eingetragen und keine andere Änderung im Verzeichnis vorgenommen;

4. wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, stellt die Gesellschaft den Betrieb ihres Geschäfts ein, soweit er nicht der Abwicklung der Gesellschaft dient;

   und

5. der Unternehmensstatus und die Befugnisse der Gesellschaft und, vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten 1 und 4, die Befugnisse des ACD bleiben so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

Der ACD muss so bald wie möglich, nachdem die Abwicklung der Gesellschaft bzw. die Beendigung des Teilfonds eingeleitet wurde, das Vermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds realisieren und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds erfüllen und nach Begleichung aller ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten oder Bildung ausreichender Rückstellungen hierfür sowie Rückstellungen für die Kosten der Abwicklung die Depotbank veranlassen, aus dem Erlös eine oder mehrere Ausschüttungen an die Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Teilhaberechte am Sondervermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vorzunehmen. Wenn der ACD das gesamte Sondervermögen hat realisieren und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds hat erfüllen lassen, muss der ACD dafür sorgen, dass die Depotbank spätestens an dem Datum, an dem den Anteilsinhabern eine Endabrechnung übersandt wird, auch eine Schlussausschüttung eines gegebenenfalls verbliebenen Restbetrags an die Anteilsinhaber im Verhältnis ihres Besitzes an Anteilen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vornimmt.

So bald wie angemessenerweise nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung des Teilfonds möglich muss der ACD die FCA darüber benachrichtigen.

Nach dem Ende einer Abwicklung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und werden jegliche Gelder (einschließlich nicht abgeforderter Ausschüttungen), die für Rechnung der Gesellschaft vorhanden sind, innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung des Teilfonds muss die Depotbank die FCA darüber benachrichtigen.

Nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung eines Teilfonds muss der ACD eine Endabrechnung erstellen, aus der hervorgeht, wie die Abwicklung stattgefunden hat und wie das Sondervermögen ausgeschüttet worden ist. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft müssen einen Bericht über die Endabrechnung erstatten, in dem Sie ihre Meinung darüber äußern, ob die Endabrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Diese Endabrechnung und der Bericht der Abschlussprüfer sind an die FCA und an jeden Anteilsinhaber zu senden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rechnungszeiträume

Der jährliche Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet am 30. Juni jedes Jahres. Der Zwischenrechnungszeitraum endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Zuweisungen von Erträgen

Zuweisungen von Erträgen erfolgen für die für die Zuweisung verfügbaren Erträge in jedem Rechnungszeitraum.

Ertragsausschüttungen für jeden Teilfonds werden spätestens am Jahresertragszuweisungsdatum bzw. bei gewissen Teilfonds spätestens am Zwischenertragszuweisungsdatum jedes Jahres gezahlt. Die entsprechenden Jahres- bzw. Zwischenertragszuweisungsdaten sind im ANHANG I angegeben.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederanlage. Falls eine Ausschüttung sechs Jahre lang nach ihrer Fälligkeit nicht abgefordert worden ist, verfällt sie und fällt an die Gesellschaft zurück.

Der in jedem Rechnungszeitraum für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem die Gesamtsumme der für Rechnung des betreffenden Teilfonds für diesen Zeitraum vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge genommen und die Gebühren und Aufwendungen des betreffenden Teilfonds abgezogen werden, die aus den Erträgen für diesen Rechnungszeitraum gezahlt worden sind oder noch zu zahlen sind. Der ACD nimmt dann alle weiteren Anpassungen vor, die er in Bezug auf Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Ertragszuweisungsdatum nicht vereinnahmt werden, Erträge, die mangels Informationen, wie sie zuwachsen, nicht auf Periodenbasis auszuweisen sind, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und dem Kapitalkonto und wegen sonstiger Anpassungen (einschließlich Tilgung), nach Abstimmung mit den Abschlussprüfern für angemessen erachtet.

Jahresberichte

Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Jahresrechnungszeitraums veröffentlicht, und Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwischenrechnungszeitraums veröffentlicht. Die Langfassung der Jahres- und Halbjahresberichte ist für Anleger auf Anfrage erhältlich.

Dokumente der Gesellschaft

Die folgenden Dokumente können kostenfrei zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr britischer Zeit an jedem Geschäftstag am Geschäftssitz des ACD unter der Anschrift BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA eingesehen werden:

- die Langfassungen der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- der Verkaufsprospekt;
- die Gründungsurkunde; und
- die unten angeführten wesentlichen Verträge.

Anteilsinhaber können Kopien der vorstehenden Dokumente beim ACD erhalten. Der ACD kann nach eigenem Ermessen Gebühren für die Kopien dieser Unterlagen erheben (mit Ausnahme der Langfassung der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, des Verkaufsprospekts und der Gründungsurkunde der Gesellschaft, die kostenlos erhältlich sind).

Wesentliche Verträge

Die folgenden, nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge, wurden von der Gesellschaft unterzeichnet und sind oder können Bestandteil der Verpflichtungen der Gesellschaft sein:

1. die ACD-Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem ACD vom 16. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und dem ACD in der jeweils geltenden Fassung;
3. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton vom 16. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung;
4. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Walter Scott vom 27. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Mellon Investments Corporation vom 30. Januar 2012 in seiner jeweils gültigen und erneuerten Fassung und
6. die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Insight vom 9. Februar 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelheiten zu den vorgenannten Verträgen sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ ab Seite 165 aufgeführt.

Bestmögliche Ausführung

Die bestmögliche Ausführungspolitik des ACD legt die Grundlage fest, nach der der ACD unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse Transaktionen für die Gesellschaft ausführt und Aufträge für die Gesellschaft erteilt.

Der ACD hat die Anlageverwaltung der Teilfonds an die Anlageverwalter übertragen, die ihrerseits Entscheidungen für den Handel im Auftrag der Teilfonds ausführen. Die Anlageverwalter haben eine Auftragsausführungspolitik eingerichtet und umgesetzt, mit der sie die bestmöglichen Ergebnisse für die Gesellschaft erzielen können.

Auskünfte betreffend die beste Ausführungspolitik sind auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich.

Strategie zur Ausübung der Wahlrechte

Der ACD verfügt über eine Strategie zur Bestimmung des Zeitpunkts wann sowie der Art und Weise wie die mit den Eigentumsrechten des Sondervermögens in Zusammenhang stehenden Stimmrechte zugunsten der Gesellschaft ausgeübt werden dürfen. Eine Kurzfassung der Strategie ist auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich. Weitere Auskünfte betreffend die auf der Grundlage der Strategie getroffenen Maßnahmen sind auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich.

Interessenkonflikte

Der ACD, die Anlageverwalter und andere Gesellschaften, die zur Gruppe des ACD und/oder den Gruppen der Anlageverwalter gehören, können gelegentlich als Anlageverwalter oder

Anlageberater für andere Fonds auftreten, die ähnliche Anlageziele wie jene des betreffenden Teilfonds verfolgen. Gelegentlich können die Anlageverwalter auch als Anlageberater oder Anlageberater mit Verwaltungsmandat für Kunden fungieren, die in Teilfonds der Gesellschaft anlegen, sodass ein wesentlicher Teil der in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds Eigentum von (einem) Kunden sein kann, für die (den) der Anlageberater Beratungsleistungen erbringt und/oder ein Verwaltungsmandat hält. Es ist daher möglich, dass der ACD und/oder die Anlageverwalter bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten potenziellen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft ausgesetzt sind oder ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und anderen vom ACD bzw. von den Anlageverwaltern verwalteten Fonds oder beratenen Kundenvermögen besteht. Jeder ACD und jeder Anlageverwalter werden jedoch in derartigen Fällen ihre im Rahmen der jeweiligen ACD-Vereinbarung bzw. der Anlageverwaltungsvereinbarung eingegangen Verpflichtungen einhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen, sofern praktisch möglich, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln sowie ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden beim Tätigen von Anlagen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können. Ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, so bemühen sich der ACD und die Anlageverwalter darum sicherzustellen, dass das Unternehmen und andere von ihm verwaltete Programme für gemeinsame Anlagen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Der ACD ist sich bewusst, dass es zu Situationen kommen kann, in denen die zur Verwaltung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vereinbarungen nicht genügen, um mit ausreichender Gewissheit zu gewährleisten, dass diese dem Risiko vorbeugen, den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber keine Schäden zuzufügen. Kommt es zu solchen Situationen, so wird der ACD diese den Anteilsinhabern als letzte Möglichkeit ordnungsgemäß in den Jahresberichten und der Rechnungslegung oder einem anderen geeigneten Format offen legen. Weitere Informationen zu den Grundsätzen des ACD zu Interessenkonflikten sind auf Anfrage erhältlich.

Anreize

Provision für den Finanzintermediär:

Anleger der Gesellschaft, die Anteile über einen Broker oder einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass der ACD, die Anlageverwalter und/oder ihre jeweiligen zugehörigen Unternehmen nach ihrem eigenen Ermessen derartige Erst- und Folgeprovisionen für den Verkauf von Anteilen und die Erbringung zugehöriger Dienstleistungen zahlen dürfen. Diese Gebühren werden vom ACD, den Anlageverwaltern oder ihren jeweiligen zugehörigen Unternehmen aus eigenen Mitteln getragen und ergeben keine zusätzlichen Gebühren für die Gesellschaft. Diese Zahlungen können zu Interessenkonflikten führen, da sie diese Broker oder Intermediäre dahingehend beeinflussen können, den Teilfonds über eine andere Anlage zu empfehlen.

Diese Zahlungen von Provisionen an Broker oder sonstige Finanzintermediäre unterliegen in allen Fällen geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Annahme von Provisionen von Produktanbietern an Gegenparteien. Insbesondere und in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften dürfen Erst- und Folgeprovisionen bei Zeichnungen für oder das Halten von Anteilen von UK-Privatanlegern in Bezug auf Anlagen, die der Anleger tätigt, nachdem er eine Finanzberatung oder Portfoliomanagementdienstleistungen in Anspruch genommen hat, nicht von zugelassenen Intermediären oder für dritte Vertriebsleute oder Beauftragte angenommen werden.

Geschäftliche Vereinbarungen und Anreize:

Anlageverwalter im EWR

Bei der Ausführung von Aufträgen oder der Erteilung von Aufträgen bei anderen Unternehmen zur Ausführung, die sich auf Finanzinstrumente für den oder im Namen des Teilfonds beziehen, nehmen die Anlageverwalter keine Gebühren, Provisionen oder monetäre Leistungen an und behalten solche auch nicht ein; sie nehmen keine nicht-monetären Leistungen an, wenn diese von Dritten oder einer Person, die im Auftrag Dritter handelt, gezahlt oder geleistet werden. Die Anlageverwalter setzen sich so schnell wie möglich nach Erhalt von Gebühren, Provisionen oder monetären Leistungen, die von Dritten oder einer Person, die im Auftrag von Dritten handelt und, die in Verbindung mit Leistungen für einen bestimmten Teilfonds gezahlt oder geleistet wurden, mit jedem betreffenden Teilfonds in Verbindung und legen im Jahresbericht die Gebühren, Provisionen oder monetären Leistungen, die ihnen übermittelt wurden, offen. Die Anlageverwalter haben jedoch die Möglichkeit, geringfügige nicht-monetäre Leistungen ohne Offenlegung anzunehmen, durch die die Dienstleistungsqualität für den Teilfonds verbessert werden kann; und die vom Umfang und ihres Wesens so sind, dass man sie nicht dahingehend beurteilen kann, dass sie die Anlageverwalter bei der Erfüllung ihrer Pflicht behindern, aufrichtig, gerecht und professionell im besten Interesse jedes Teilfonds zu handeln.

Den Anlageverwaltern im EWR ist es durch geltende Gesetze und Vorschriften über Anreize untersagt, materielle nicht-monetäre Leistungen von Dritten in Verbindung mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen an den ACD für die Teilfonds anzunehmen. Zu diesen nicht-monetären Leistungen zählt die Annahme von Analysen Dritter durch die Anlageverwalter, sofern diese Analysen nicht als geringfügige nicht-monetäre Leistungen eingestuft werden. Demzufolge haben sich die Anlageverwalter dafür entschieden, selbst direkt für Analysen Dritter zu zahlen.

Anlageverwalter außerhalb des EWR

Wird ein Anlageverwalter außerhalb des EWR bestellt, um Anlageverwaltungsdienste für einen Teilfonds zu leisten, unterliegt der Anlageverwalter Rechtsvorschriften, die von denen im EWR abweichen. Ein Anlageverwalter außerhalb des EWR kann seine Tätigkeiten unter Handels- und „Soft-Dollar"-Vorschriften ausüben, die formal von den Vorschriften zum Handel und zu Anreizen im EWR abweichen. Im Rahmen dieser Vorschriften kann der Anlageverwalter für externe Analysen Handelsprovisionen zahlen, die er für Broker leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall rechnet der Anlageverwalter die Zahlung für die Analysedienstleistungen zusätzlich zu den Ausführungskosten in seine Provisionszahlung an den Broker mit ein. Werden die Analysedienste von einem Dritten geleistet, werden die Kosten für die Dienstleistungen vom Anlageverwalter übernommen, wobei er einen Broker bittet, dem betreffenden Dritten einen Teil der Provision zu zahlen, die der Broker bekommen hat. Der ACD stellt jedoch sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen übereinstimmen, die für einen Anlageverwalter innerhalb des EWR gelten, und für Anteilsinhaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Broker im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Rechnungslegung für jeden Rechnungszeitraum.

Offenlegungen

Der ACD wird die Offenlegungen betreffend Anreize der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der FCA-Vorschriften vornehmen.

Sammelklagen

Gelegentlich wird der ACD aufgefordert, eine Beteiligung an einer Sammelklage in Bezug auf die Teilfonds zu erwägen. In der Regel erfolgen diese Sammelklagen in Form von geplanten oder tatsächlichen Sammel-, Gruppen- oder Verbundverfahren (allgemein als Sammelklagen bezeichnet), bei denen die qualifizierten Anleger aufgefordert werden, sich an dem Verfahren zu beteiligen (Opt-in) oder nicht zu beteiligen (Opt-out). Bei Opt-out-Sammelklagen nehmen qualifizierte Anleger automatisch an Sammelklagen teil und können an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilhaben, sofern sie nicht aktiv die Opt-out-Option wählen. Bei Opt-in-Verfahren müssen qualifizierte Anleger aktiv die Opt-in-Option wählen, um sich an der Sammelklage zu beteiligen und an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilzuhaben. Der ACD hat die Verantwortung für die Erwägung einer Teilnahme an Opt-in- und Opt-out-Sammelklagen gemäß der Richtlinie für Sammelklagen („Richtlinie“) an den Ausschuss für Sammelklagen (der „Ausschuss“) delegiert. Die Richtlinie sieht vor, dass bei Opt-out-Sammelklagen die standardmäßig gilt, dass ein Teilfonds nicht die Opt-out-Option in Bezug auf diese Sammelklagen wählt, außer wenn der Ausschuss in alleinigem Ermessen befindet, dass zwingende Gründe dafür sprechen. Hauptgrund hierfür ist, dass eine Beteiligung an Opt-out-Sammelklagen nur selten mit Risiken oder Kosten für einen Teilfonds verbunden ist. Bei Opt-in-Sammelklagen ist eine Beteiligung an einem solchen Verfahren nur selten kosten- und risikolos und ohne jegliche Verpflichtungen, und diese Kosten, Risiken und Verpflichtungen können bedeutend sein. Dementsprechend wird ein Teilfonds sich nicht an derartigen Sammelklagen beteiligen, außer wenn der Ausschuss in alleinigem Ermessen befindet, dass zwingende Gründe dafür sprechen. Wenn der Ausschuss befindet, dass zwingende Gründe dafür sprechen, sich nicht an einer Opt-out-Sammelklage zu beteiligen bzw. sich an einer Opt-in-Sammelklage zu beteiligen, erwartet er, dass eine Beratung mit Rechtsberatern, der Depotbank, dem betreffenden Anlageverwalter und anderen relevanten Dienstleistern erfolgt, bevor ein Teilfonds jegliche Handlung vornimmt. Die Kosten hierfür gehen ordnungsgemäß zu Lasten des betreffenden Teilfonds. Wenn ein Teilfonds sich an einer Sammelklage beteiligt, die letztendlich erfolgreich ist, kommt jeder Geldbetrag, der aufgrund dieser Klage zugesprochen wird, in voller Höhe dem Teilfonds zu und nicht einer bestimmten Kategorie von Anlegern. Daher profitieren die Anleger, die zum Zeitpunkt, als der Klagegrund für das Verfahren entstand oder als dem betreffenden Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Sammelklage entstanden sind, in dem betreffenden Teilfonds investiert waren, möglicherweise letztendlich nicht von dem Urteil zu der Sammelklage. So beispielsweise, wenn sie ihre Anteile vor Eingang des Urteils zurückgegeben haben.

Beschwerden

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb oder das Marketing der Gesellschaft sind an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF oder, falls gewünscht, unmittelbar an den Financial Ombudsman Service, Exchange Tower, London E14 9SR zu richten. Das Einreichen einer Beschwerde ist dem Recht, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, nicht abträglich.

Datenschutz

Anteilseigner und potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft und ihrem ACD durch das Ausfüllen und Zurücksenden eines Antragsformulars Informationen übermitteln, die als personenbezogene Daten im Sinne von Datenschutzgesetzen gelten könnten. Eine Datenschutzerklärung auf dem Antragsformular enthält zusammenfassende Informationen dazu, wie der ACD als Authorised Corporate Director (Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat) der Gesellschaft personenbezogene Daten von Anlegern verwenden, teilen und übermitteln wird. Die EMEA-Datenschutzerklärung (EMEA Privacy Statement) von The Bank of New York Mellon enthält ausführlichere Informationen zur Erhebung, Verwendung und zum Austausch von personenbezogenen Daten von Anlegern, zur Rechtsgrundlage für die Nutzung dieser Informationen und zu den damit verbundenen Rechtsansprüchen von Anlegern, und wurde von The Bank of New York Mellon Corporation für ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich des ACD, herausgegeben. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter dem Link „Privacy“ auf der Website von BNY Mellon Investment Management (www.bnymellonim.com).

Risikomanagement

Eine Aufstellung der Methoden, die für das Risikomanagement der Teilfonds eingesetzt werden, und der verwendeten quantitativen Grenzen sowie der gegenwärtigen Risikorenditen (risk yields) für die wichtigsten Anlagearten ist auf Anfrage beim ACD erhältlich.

Angaben über die Wertentwicklung der Vergangenheit

Die Angaben über die Wertentwicklung der Teilfonds der Gesellschaft in der Vergangenheit sind in ANHANG V enthalten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile der Teilfonds von BNY Mellon Investment Funds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.

In Bezug auf die vertriebsberechtigten Anteile der Teilfonds von BNY Mellon Investment Funds stellt BNY Mellon Fund Managers Limited als Authorised Corporate Director (ACD) sicher, in der Lage zu sein, Zahlungen an Anleger in Deutschland zu überwiesen und Anteile in Deutschland zurückzunehmen und umzuschichten. Der ACD wird die Anteile zurücknehmen und umschichten und – mittels Korrespondenzbanken – etwaige Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland unter Verwendung der Kontoangaben, die im Antragsformular aufgeführt sind, leisten. Das im Antragsformular angegebene Konto muss auf den Namen des eingetragenen Anteilinhabers lauten. Anteilinhaber finden nähere Informationen zu den Antrags-, Rücknahme- und Umschichtungsverfahren und zur Überweisung von Zahlungen an sie in den betreffenden Formularen, die der ACD bereitstellt.

.

BNY Mellon Investment Management EMEA Limited - Zweigniederlassung Deutschland
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Deutschland

ist als Informationsstelle gemäß § 309 Abs. 2 KAGB für die in Deutschland vertriebsberechtigten Teilfonds bestellt worden.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anteilinhaber können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Gründungsurkunde sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der oben genannten Informationsstelle kostenlos erhalten sowie die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen und kostenlos erhalten. Dort können auch die ACD-Vereinbarung, die Depotvereinbarung und die Anlageberatungsvereinbarungen eingesehen und Kopien erhalten werden. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie steuerlich relevante Daten wie Aktiengewinne, Zwischengewinne, Immobiliengewinne und akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge werden auf der Internetseite www.bnymellonim.com/de veröffentlicht. Sonstige Unterlagen und Angaben werden in Deutschland mittels Anlegerschreiben veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information der Anteilinhaber in den folgenden Fällen zusätzlich mittels einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,

- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,

- Änderungen der Gründungsurkunde, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Teilfonds entnommen werden können,

- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und

- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Hinweis:

Für die weiteren Teilfonds BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund, BNY Mellon U.S. Equity Income Fund, BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, Insight Equity Income Booster Fund, Insight Equity Income Fund, Insight Global Absolute Return Fund, Insight Global Multi-Strategy Fund, Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund, Newton 50/50 Global Equity Fund, Newton Emerging Income Fund, Newton Global Balanced Fund, Newton Global Dynamic Bond Income Fund, Newton Global Emerging Markets Fund, Newton Index Linked Gilt Fund, Newton Long Corporate Bond Fund, Newton Long Gilt Fund, Newton Multi-Asset Income Fund, Newton Sustainable Global Equity Fund, Newton Sustainable Real Return Fund und Newton Sustainable Sterling Bond Fund wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Gesetzgebung gültig bis 31. Dezember 2017

In Bezug auf die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen der notierten Teilfonds beabsichtigt das Unternehmen, die Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Investment-steuergesetz (in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) zu erfüllen, die als Voraussetzung für die sog. transparente Besteuerung nach §§ 2 bis 4 Investmentsteuergesetz zu beachten sind. Sie übernimmt jedoch für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr. Die Nichteinhaltung der Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten nach dem Investmentsteuergesetz kann negative steuerrechtliche Konsequenzen für die in Deutschland steuerpflichtigen Anleger haben. Es wird darauf hingewiesen, dass Zwischen- und Endausschüttungen der Teilfonds, den Anteilinhabern in Form von Thesaurierungen steuerlich zugerechneten (aber nicht ausgeschütteten) Erträgen, sowie der Erlös aus der Veräußerung, Umschichtung oder Rückgabe von Anteilen, sowie aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sein können und auch einem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) unterliegen können.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Besteuerung der Erträge aus Investmentfondsanteilen durch die Einführung einer Abgeltungssteuer von 25 % Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) für private Kapitaleinkünfte mit Wirkung zum 1. Januar 2009 geändert wurde. Die Änderung der Besteuerung von privaten Kapitaleinkünften kann Auswirkungen auf die persönliche Steuerbelastung des Anlegers haben.

In Deutschland steuerpflichtige Anteilinhaber (private oder institutionelle Anleger) sollten nicht in andere als die nachstehend aufgeführten Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft investieren, da unter Umständen steuerliche Nachteile entstehen könnten, wenn für die betreffenden Anteilsklassen die Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten des Investmentsteuergesetzes nicht erfüllt sind.

Für in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige sind nur die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anteilsklassen bestimmt.

BNY Mellon Investment Funds	Anteilsklassen
Insight Corporate Bond Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Asian Income Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Euro, Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro, Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling, Thesaurierende Anteile in USD, Ausschüttende Anteile in USD, X Anteile (Ausschüttung)
Newton Multi-Asset Balanced Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Continental European Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Dynamic Bond Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Equity Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global High Yield Bond Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Income Fund	Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Global Opportunities Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton International Bond Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Multi-Asset Balanced Return Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Multi-Asset Growth Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Oriental Fund	Thesaurierende Anteile in Euro, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund	Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling
Newton Real Return Fund	Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton UK Equity Fund	Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton UK Income Fund	Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
Newton UK Opportunities Fund	Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Pfund Sterling, Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
BNY Mellon US Opportunities Fund	Thesaurierende Anteile in Euro

Neue Steuerregelung in Bezug auf Investmentfonds ab 1. Januar 2018 in Kraft

Mit dem im Bundesanzeiger am 26. Juli 2016 veröffentlichten Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung ändert sich die deutsche Investmentbesteuerung grundlegend. Ab dem 1. Januar 2018 wird die derzeit bekannte transparente Steuerregelung durch eine pauschale Steuerregelung für alle Anlageinstrumente im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzes ersetzt. Im Rahmen der pauschalen Steuerregelung ist eine deutsche Steuerberichterstattung an die Anleger (jährliche Steuerberichterstattung für die Ausschüttung und/oder ausschüttungsgleiche Erträge sowie die tägliche Steuerberichterstattung) nicht mehr erforderlich.
Ab dem 1. Januar 2018 müssen deutsche Anleger die folgenden Posten versteuern:

- jede in dem entsprechenden Kalenderjahr erhaltene Ausschüttung sowie
- einen im Voraus festgelegten Pauschalbetrag
- Kapitalerträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen oder Anteilen
- Der jährliche im Voraus festgelegte Pauschalbetrag ist für thesaurierende Fonds von Bedeutung, da das Konzept mit dem derzeitigen Konzept der ausschüttungsgleichen Beträge vergleichbar ist und darauf abzielt, einen Steueraufschub zu vermeiden; für ausschüttende Fonds entspricht er der jährlichen Mindeststeuerbasis.
- Um die neu eingeführte Einkommensbesteuerung auf Fondsebene auszugleichen, werden auf Ebene der Anleger je nach Art des Fonds und Anlegers partielle Steuerbefreiungen gewährt:

			Partielle Steuerbefreiung Sätze	
Klassifizierung des Fonds	Anforderungen	Private Anleger	Privatperson, die Investmentanteile als Betriebsvermögen hält	Unternehmensanleger
Gemischter Fonds	Mindestens 25 % des Werts eines Investmentfonds werden laufend in Aktienanlagen angelegt	15 %	30 %	40 %
Aktienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden laufend in Aktienanlagen angelegt	30 %	60 %	80 %
Immobilienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden laufend in deutsche Immobilien und Immobilienunternehmen angelegt		60 %	
Immobilienfonds	Mindestens 51 % des Werts eines Investmentfonds werden laufend in nichtdeutsche Immobilien und Immobilienunternehmen angelegt		80 %	

– Weitere Informationen zu den Klassifizierungen der Fonds finden Sie auf der Website www.bnymellonim.com/de/de .

– **Die in diesem Abschnitt dargelegten Informationen stellen lediglich eine überblicksartige Zusammenfassung bestimmter Aspekte des deutschen Besteuerungssystems auf der Grundlage des Gesetzes und offizieller derzeit verfügbarer Orientierungshilfen dar und unterliegen Änderungen. Die Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.**

Den Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem Steuerberater hinsichtlich der Einzelheiten der Besteuerung von Investmentanteilen der Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

BNY Mellon Fund Managers Limited hat die Absicht, die Anteile an den Teilfonds (mit Ausnahme des BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund, BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund, BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, BNY Mellon US Equity Income Fund, Insight Equity Income Fund, Insight Equity Income Booster Fund, Insight Global Absolute Return Fund, Insight Global Multi-Strategy Fund, Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund, Newton Emerging Income Fund, Newton Global Dynamic Bond Income Fund, Newton Global Emerging Markets Fund, Newton Multi-Asset Income Fund, Newton Sustainable Global Equity Fund, Newton Sustainable Sterling Bond Fund und Newton Sustainable Real Return Fund sowie mit Ausnahme nur der befreiten Anteile 1 und der befreiten Anteile 3 innerhalb des Newton UK Equity Fund) der Gesellschaft in Österreich öffentlich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsicht angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

.

UniCredit Bank Austria AG
Attn.: 8398/ Custody
Julius Tandler Platz 3
1090 Vienna
Austria

ist als Zahl- und Informationsstelle bestellt worden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Österreich ansässige Anteilinhaber auch die Möglichkeit, die von ihnen gehaltenen Anteile an die Zahlstelle zurückzugeben und auch Umschichtungsanträge einzureichen.

In Österreich ansässige Anteilinhaber können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Gründungsurkunde sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der oben genannten Informationsstelle kostenlos erhalten sowie die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile erfragen. Dort können auch die im Prospekt aufgeführten wesentlichen Verträge eingesehen und Kopien davon erhalten werden. Der Prospekt ist in elektronischer Form auf der Internetseite www.bnymellonim.com erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der thesaurierenden Anteile in Euro und, wenn diese Anteilsklasse nicht ausgegeben sein sollte, die Ausgabe und Rücknahmepreise der ausschüttenden Anteile in Pfund Sterling, der Teilfonds und der institutionellen Anteile (Thesaurierung) in Euro, die institutionellen Anteile (Ausschüttung) in Euro, die ausschüttenden Anteile in Euro, die institutionellen Anteile (Thesaurierung) in USD, die thesaurierenden Anteile in USD, die institutionellen Anteile (Ausschüttung) in USD, die ausschüttenden Anteile in USD des Teilfonds Newton Asian Income Fund sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf den Internetseiten **www.fundinfo.com** und **www.bnymellonim.com** veröffentlicht.

Steuerliche Angaben

Für in Österreich Steuerpflichtige sind nur die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anteilsklassen der aufgeführten Teilfonds bestimmt:

BNY Mellon Investment Funds	GBP Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	EUR Thesaurierende Anteile in Euro	GBP Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Pfund Sterling
Newton Asian Income Fund	x		x
Newton Multi-Asset Balanced Fund	x		
Newton Continental European Fund		x	
Newton Global Equity Fund		x	
Newton International Bond Fund		x	
Newton Multi-Asset Growth Fund	x		
Newton Oriental Fund	x	x	
Newton UK Equity Fund	x		
Newton UK Income Fund	x		
BNY Mellon US Opportunities Fund		x	

Besteuerung ausländischer Investmentfonds bei österreichischen Anlegern

Die Besteuerung ausländischer Investmentfonds bei österreichischen Anlegern hat durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) und das Investmentfondsgesetz 2011 tiefgreifende Änderungen erfahren.
Die folgende Darstellung umfasst daher sowohl die bisherige Rechtslage als auch die neue Rechtslage, welche grundsätzlich auf alle ab 2011 angeschafften Anteile anwendbar ist. Sie ist beschränkt auf die steuerliche Behandlung von natürlichen Personen (Privatvermögen oder Betriebsvermögen) und Kapitalgesellschaften. Sonderregelungen, die je nach den persönlichen Umständen des Steuerzahlers anzuwenden sind, werden nicht besprochen. Diese Übersicht enthält daher keine Informationen über die spezifische Besteuerung der einzelnen Anleger der Gesellschaft. Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts bei der Behandlung von Fondsanteilen, wird den Anlegern dringend empfohlen, bei einem Steuerberater professionellen Rat einzuholen.

1 Besteuerung Allgemein

Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften) eines ausländischen Investmentfonds unterliegen Ausschüttungen sowie, falls der Fonds keine Ausschüttungen tätigt, ausschüttungsgleiche Erträge der Besteuerung. Auch die Veräußerung von Anteilscheinen ist steuerlich relevant.

2 Ausschüttungen

Ausschüttungen aus *ordentlichen Erträgen* (Zinsen, Dividenden, sonstige Einkünfte abzüglich Aufwendungen) und realisierten Substanzgewinnen des ausländischen Investmentfonds sind im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger steuerlich zu erfassen. Ausschüttungen aus ordentlichen Erträgen sind für Privatanleger und betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, zur Gänze mit dem Sondersteuersatz von 25% steuerpflichtig.

Ist der Anleger eine juristische Person, bleiben Ausschüttungen, die aus Dividenden von Kapitalgesellschaften stammen, die ihren Sitz in Österreich, der Europäischen Union oder einem Drittland, sofern mit dem betreffenden Land eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, steuerbefreit. Ausschüttungen aus anderen Erträgen als Dividendenerträgen unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 %. Auf die Ausschüttungen einbehaltene Kapitalertragsteuer kann auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden.

Ausschüttungen aus realisierten Substanzgewinnen sind sowohl für Privatanleger als auch betriebliche Anleger (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) zur Gänze steuerpfichtig. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, kommt der Sondersteuersatz von 25% zur Anwendung.

Die Zusammensetzung der Ausschüttung aus steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Erträgen sind der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank AG) nachzuweisen. Basierend auf dieser Meldung können österreichische Banken Kapitalertragsteuer auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung einheben. Erfolgt kein solcher Nachweis, ist die gesamte Ausschüttung steuerpflichtig.

Werden die Anteilscheine im Ausland verwahrt, sind die Ausschüttungen aus ordentlichen Erträgen und realisierten Substanzgewinnen von Privatanlegern und natürlichen Personen, die betriebliche Anleger sind, im Veranlagungsweg mit dem Sondersteuersatz von 25% zu versteuern.

Bei Verwahrung der Anteilscheine im Inland unterliegt die Ausschüttung grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug (siehe unten). Bestimmte Körperschaften haben die Möglichkeit eine KESt-Befreiungserklärung abzugeben und dadurch einen Kapitalertragsteuerabzug zu vermeiden.

3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung der ordentlichen Erträge und Substanzgewinne eines Fondsgeschäftsjahres, gelten diese 4 Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres des ausländischen Fonds als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und sind bei diesen steuerpflichtige Erträge. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds beim Anleger steuerlich zu erfassen.

Ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge sind für Privatanleger und betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, zur Gänze steuerpflichtig. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2013 beginnen, gelten für Privatanleger neben den nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträgen auch 50% sämtlicher vom Fonds realisierten Substanzgewinne als ausgeschüttet, für alle Fondsgeschäftsjahr die in 2014 oder später beginnen, beträgt der Prozentsatz 60%.

Für alle betrieblichen Anleger (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften) gelten sämtliche realisierten Substanzgewinne als ausgeschüttet. Betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, haben die als ausgeschüttet geltenden Substanzgewinne mit dem Sondersteuersatz von 25% zu versteuern.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle (Österreichische Kontrollbank AG) durch einen steuerlichen Vertreter nachzuweisen. Erfolgt kein solcher Nachweis, sind die ausschüttungsgleichen Erträge im Schätzungsweg zu ermitteln und gelten per 31. Dezember jedes Kalenderjahres als zugeflossen. Die Schätzung erfolgt hierbei wie folgt: Zunächst sind 90% des Differenzbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zu ermitteln. Danach sind 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu errechnen. Der jeweils höhere der beiden Beträge ist maßgebend. Der Anleger hat die Möglichkeit, einen Selbstnachweis der ausschüttungsgleichen Erträge zu führen, welcher die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge ersetzt.

4 Veräußerungen von Anteilscheinen

Altanteile (Anschaffung vor dem 1. Januar 2011)

Die Veräußerung von Anteilscheinen innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) unterliegt bei Privatanlegern als Spekulationsgeschäft der Einkommensteuer zum allgemeinen Tarif. Eine Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist dagegen grundsätzlich steuerlich unbeachtlich.

Für betriebliche Anleger ist die Veräußerung unabhängig von einer Behaltefrist immer steuerpflichtig mit dem allgemeinen Tarif.

Neuanteile (Anschaffung nach dem 31. Dezember 2010)

Eine Veräußerung ist als realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Die steuerlichen Anschaffungskosten des Anteilscheins sind anlässlich des Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen und anlässlich von steuerfreien Ausschüttungen zu korrigieren.

Für betriebliche Anleger ist die Veräußerung unabhängig von einer Behaltefrist immer steuerpflichtig.

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, kommt für Veräußerungen nach dem 31. März 2012 der besondere Steuersatz von 25% zur Anwendung.

5 Kapitalertragsteuer

Ausschüttungen

Werden die Anteilscheine im Inland verwahrt, hat die inländische auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung einzubehalten. Die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen sind der Meldestelle (Österreichischen Kontrollbank AG) durch einen steuerlichen Vertreter bekannt zu geben. Erfolgt keine solche Meldung, unterliegt die Ausschüttung zur Gänze dem Steuerabzug. Über den Abzug von KESt hinaus besteht für Privatanleger keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, entfaltet der Kapitalertragsteuerabzug Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der ausgeschütteten ordentlichen Erträge, nicht hingegen hinsichtlich der ausgeschütteten Substanzgewinne (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten). Für Kapitalgesellschaften ist einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Werden die Anteilscheine im Inland verwahrt, unterliegen die als ausgeschüttet geltenden ordentlichen Erträge und steuerpflichtigen Substanzgewinne bei Zufluss an den Anteilsinhaber einem KESt-Abzug. Die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle (Österreichischen Kontrollbank AG) durch einen steuerlichen Vertreter bekannt zu geben. Über den Abzug von KESt hinaus besteht für Privatanleger keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, entfaltet der Kapitalertragsteuerabzug Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der ausgeschütteten ordentlichen Erträge, nicht hingegen hinsichtlich der ausgeschütteten Substanzgewinne (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten). Für Kapitalgesellschaften ist eine allenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

Erfolgt keine Meldung durch einen steuerlichen Vertreter, ist Kapitalertragsteuer auf die im Schätzungsweg ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten. Diese KESt entfaltet keine Endbesteuerungswirkung für den Anleger.

Veräußerung von Anteilscheinen

Bei Verwahrung des Anteilscheins im Inland unterliegt eine realisierte Wertsteigerung von nach dem 31. Dezember 2010 angeschafften Anteilen dem Kapitalertragsteuerabzug. Dieser hat für Privatanleger Endbesteuerungswirkung. Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, entfaltet die Kapitalertragsteuer keine Endbesteuerungswirkung. Für Kapitalgesellschaften ist eine allenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

Für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Anteilsklassen der dort aufgeführten Teilfonds nimmt die Gesellschaft seit dem 1. April 2012 am neuen OeKB-Meldeverfahren teil und erreicht damit für seine österreichischen Anleger, die natürliche Personen sind und ihre Anteile der Gesellschaft bei einer österreichischen Zahlstelle halten, die Endbesteuerung.

6 EU-Quellensteuer

Auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen wird hingewiesen. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn natürliche Personen, die im EU-Ausland ansässig sind, Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Inland halten. Ausgeschüttete bzw. ausschüttungsgleiche Zinserträge unterliegen dies falls der EU-Quellensteuer.

Investors who are non-resident in Austria but hold their fund shares with an Austrian paying agent, are subject to European withholding tax on interest income derived via the fund may according to European Savings Directive 2003/48/EG.

7 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Seit dem 1. August 2008 unterliegen unter anderem Vermögensübertragungen sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen (mit Ausnahme von Zuwendungen an bestimmte Stiftungen) weder der Erbschaftsteuer noch der Schenkungsteuer. Für bestimmte Schenkungen unter Lebenden besteht eine Meldepflicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich diese Angaben nur auf die zum Zeitpunkt der Erstellung geltende Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und Anweisungen der Abgabebehörden in Österreich beziehen und dass sich diese von Zeit zu Zeit ändern können, wobei diese Änderungen auch rückwirkend eintreten können.

ANHANG I

Angaben zu den Teilfonds

Bei der Anlage des Vermögens eines jeden Teilfonds müssen die FCA-Vorschriften und sein Anlageziel und seine Anlagepolitik beachtet werden. Die Gesellschaft ist ein OGAW-konformer Fonds (UCITS scheme) nach den FCA-Vorschriften und jeder Teilfonds wäre als OGAW-konformer Fonds klassifiziert, wenn er gesondert als Fonds zugelassen wäre. Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Teilfonds finden sich in diesem ANHANG I zusammen mit Informationen über verfügbare Anteilsklassen, Gebühren, Mindestanlagehöhe und Ausschüttungsdaten. Eine detaillierte Aufstellung der für die Gesellschaft geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ist in ANHANG II dargestellt. Die weiteren zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte, an denen die Teilfonds anlegen dürfen, sind in ANHANG III bzw. Anhang IV enthalten. ANHANG V enthält die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung für jeden Teilfonds.

BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund

(zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund)

Anlageverwalter:	**Mellon Investments Corporation**
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum durch die Anlage in weltweit ansässigen Unternehmen, die im Bereich Infrastruktur und damit verbundenen Geschäften aktiv sind. Der Teilfonds legt hauptsächlich (d. h. mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Werten (Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depository Receipts und börsennotierte Real Estate Investment Trusts („REIT“)) von weltweit ansässigen Unternehmen an, die im Bereich Infrastruktur und damit verbundenen Geschäften aktiv sind. Der Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds wird in Anlagen von Unternehmen mit höheren Renditen angelegt, um Erträge für den Teilfonds in Form von Dividenden zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann eine Anlage in traditionellen Infrastrukturbereichen wie Energie, Industrieunternehmen, Transport und Versorgungsunternehmen sowie nicht traditionellen Infrastrukturbereichen wie Telekommunikation, Seniorenwohnanlagen, Gesundheitswesen und Immobilien anstreben. Der Teilfonds darf in jeder geografischen Region oder jeder Branche anlegen und wird bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten (außer Russland) anlegen. Der Teilfonds darf auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden, der Teilfonds darf jedoch nur Optionsscheine und Erwerbsrechte zum Bezug von Aktien halten, wenn diese im Rahmen von Kapitalmaßnahmen durch den Teilfonds erworben wurden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT einen Prozentsatz von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts legt der Teilfonds nicht in TRS an. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Abschluss dieser Geschäfte für diesen Teilfonds künftig zuzulassen. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	813943
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Wie ein Anlageverwalter, der sich außerhalb des EWR befindet, kann der Anlageverwalter für Analysen Dritter unter Nutzung von Handelsprovisionen zahlen, die er für Broker leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall stellt der ACD sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen vergleichbar sind, die für einen Anlageverwalter innerhalb des EWR gelten, und für Anteilsinhaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Broker im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich nach ihrer Zahlung im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds (Fund Costs & Charges) unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Rechnungslegung für jeden Rechnungszeitraum.

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttung in Pfund Sterling	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,85 %
Thesaurierung in Pfund Sterling	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,85 %
Institutionelle Ausschüttung	GBP	250.000 GBP	50.000 GBP	250.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	0,90 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Thesaurierung	GBP	250.000 GBP	50.000 GBP	250.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	0,90 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,40 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,40 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,40 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,40 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 G-BP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,68 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 G-BP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,68 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	10.000.000 U-SD	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,68 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	10.000.000 U-SD	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,68 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund

Anlageverwalter:	Walter Scott & Partners Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums aus einem konzentrierten Portfolio, das überwiegend aus den Wertpapieren weltweit ansässiger Unternehmen besteht. Der Teilfonds darf auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT einen Prozentsatz von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts legt der Teilfonds nicht in TRS an. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Abschluss dieser Geschäfte für diesen Teilfonds künftig zuzulassen. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	188478
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	150.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	500.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	100.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine **	N/A	0 %	0,65 %
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	100.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine **	N/A	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	**Anlageziel** Der Teilfonds zielt in erster Linie darauf ab, über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren Erträge und ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. **Anlagepolitik** Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens 75 % seines Vermögens direkt in Aktien von Unternehmen überall auf der Welt, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien und andere aktienbezogene Wertpapiere. Der Teilfonds zielt auf eine Anlage in Aktien mit Ertragsaussichten ab, d. h. eine Rendite (es handelt sich dabei um die Erträge aus einer Anlage, in der Regel als Prozentsatz des Wertes der Anlage angegeben), die zum Zeitpunkt des Erwerbs höher ausfällt als die des FTSE World Index, des „Index“. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Der Teilfonds ist nicht durch Indexgewichtungen eingeschränkt und konzentriert sich nicht auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Marktkapitalisierung. Der Teilfonds kann auch in Schwellenländer investieren, d. h. in Länder, die sich im Übergang zu einem Industrieland befinden, was in der Regel in einer gewissen Entwicklung der Finanzmärkte, der Existenz einer Art Börse und einer Aufsichtsbehörde zum Ausdruck kommt. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, die nachweisen können, dass sie nachhaltige Geschäftspraktiken anwenden und die Fähigkeit besitzen, Renditen zu erwirtschaften, die im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds stehen. Nachhaltige Geschäftspraktiken sind Praktiken, die die wesentlichen Auswirkungen der Aktivitäten und Produkte eines Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft auf positive Weise steuern. Alle Aktienanlagen sollen die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (*environmental, social, governance*, „ESG“) sind integrale Bestandteile dieser Kriterien. Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Verkauf von Tabak erzielen, sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen. Der Teilfonds investiert üblicherweise direkt in Aktien von maximal 70 Unternehmen. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter solche, die vom ACD oder von einem Partner des ACD verwaltet oder betrieben werden. Der Teilfonds kann ferner in Derivate, zugelassene Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen, Devisengeschäfte und Devisentermingeschäfte investieren. Derivate sind Anlagen, deren Wert an eine andere Anlage gekoppelt ist oder an die Wertentwicklung einer Börse oder ein anderes variables Element, wie zum Beispiel einen Zinssatz. Derivate können verwendet werden, um Anlagerenditen im Sinne des Anlageziels des Teilfonds zu erzielen, um Risiken zu mindern und/oder um Kosten einzusparen und um zusätzliche Erträge und/oder zusätzliches Kapital zu erwirtschaften. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz von Derivaten sich auf das Risikoprofil des Teilfonds auswirkt.
Benchmark	Der Teilfonds nutzt den Index als Vergleichsgröße, und der ACD empfiehlt Anteilsinhabern, die Wertentwicklung des Teilfonds damit zu vergleichen. Der ACD betrachtet den Index als angemessene Vergleichsgröße, da der Teilfonds sich bei der Messung der Ertragsrendite auf diesen Index stützt.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Das maximale Engagement des Teilfonds bei TRS beträgt 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Der Teilfonds verwendet keine SFTs. Dementsprechend engagiert sich der Teilfonds nicht in Aktienleihegeschäften und nutzt deshalb etwaige zusätzliche Renditen, die durch solche Geschäfte generiert werden, nicht. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttung in Pfund Sterling	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,50 %
Thesaurierung in Pfund Sterling	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,50 %
Institutionelle Ausschüttung	GBP	250.000 GBP	50.000 GBP	250.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle Thesaurierung	GBP	250.000 GBP	50.000 GBP	250.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	0,85 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	0,85 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,50 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

BNY Mellon US Equity Income Fund

Anlageverwalter:	Mellon Investments Corporation
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum durch die Anlage in ein Portfolio, das vorwiegend aus US-amerikanischen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds legt hauptsächlich (d. h. mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Aktien und aktienbezogene Werte (wie Stamm- und Vorzugsaktien, American Depositary Receipts und Global Depository Receipts), börsennotierte Real Estate Investment Trusts („REIT“) und Master Limited Partnerships („MLP“) von in den USA ansässigen Unternehmen mit einer hohen Kapitalisierung an (einschließlich in Werte von Unternehmen, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von 2 Mrd. USD oder mehr haben). Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien oder aktienbezogene Werte von in den USA ansässigen Unternehmen jeder Größe anlegen (die an zulässigen Märkten notieren oder gehandelt werden) oder in Aktien oder aktienbezogene Werte von Unternehmen, die entweder ihren eingetragenen Sitz in den USA haben oder deren Geschäftstätigkeiten überwiegend in den USA erfolgen. Der Teilfonds darf auch bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT einen Prozentsatz von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts legt der Teilfonds nicht in TRS an. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Abschluss dieser Geschäfte für diesen Teilfonds künftig zuzulassen. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
Benchmark-Index	S&P 500 Index
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Wie ein Anlageverwalter, der sich außerhalb des EWR befindet, kann der Anlageverwalter für Analysen Dritter unter Nutzung von Handelsprovisionen zahlen, die er für Broker leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall stellt der ACD sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen vergleichbar sind, die für einen Anlageverwalter innerhalb des EWR gelten, und für Anteilsinhaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Broker im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich nach ihrer Zahlung im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds (Fund Costs & Charges) unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Rechnungslegung für jeden Rechnungszeitraum.

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttung in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	1,50%
Thesaurierung in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	1,50%
Institutionelle Ausschüttung	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Thesaurierung	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	N/A	0%	1,00%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	0,85%
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	0,85%
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,45%

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,45%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

BNY Mellon US Opportunities Fund

(zuvor The Boston Company US Opportunities Fund)

Anlageverwalter:	Mellon Investments Corporation
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum aus einem Portfolio, das vorwiegend aus US-amerikanischen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	3, 4, 5, 39-58
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	3, 17-26
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in SFT einen Prozentsatz von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts legt der Teilfonds nicht in TRS an. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Abschluss dieser Geschäfte für diesen Teilfonds künftig zuzulassen. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632584
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Wie ein Anlageverwalter, der sich außerhalb des EWR befindet, kann der Anlageverwalter für Analysen Dritter unter Nutzung von Handelsprovisionen zahlen, die er für Broker leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall stellt der ACD sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen vergleichbar sind, die für einen Anlageverwalter innerhalb des EWR gelten, und für Anteilsinhaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Broker im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Rechnungslegung für jeden Rechnungszeitraum.

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 G-BP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 G-BP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 GBP	50.000 GBP	250.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 G-BP	1.000 GBP	200.000 GBP	Keine**	N/A	7 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 GBP	1.000 GBP	200.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	5.000 EUR	1.000 EUR	5.000 EUR	Keine**	N/A	0 %	2,00 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,40 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,40 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	N/A	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1.000 GBP	250 GBP	1.000 GBP	Keine**	Ja, 50 GBP	0 %	0,85 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Ja, 50 GBP	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Corporate Bond Fund

(ehemals Newton Corporate Bond Fund)

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, Renditen durch eine Kombination aus Ausschüttungen und Kapitalerträgen zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in inflationsgeschützte Unternehmensanleihen und/oder in die nachfolgend genannten anderen Vermögenswerte zu investieren, die in Kombination die Anlagemerkmale inflationsgeschützter Unternehmensanleihen aufweisen: Unternehmensanleihen; Staatsanleihen und Anleihen der öffentlichen Hand; sonstige Schuldtitel und Derivate (einschließlich Inflations- und Kreditderivate). Die Anlagen können in fest und variabel verzinslichen Schuldinstrumenten erfolgen. Der Teilfonds kann auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Einlagen, Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, anderen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Derivaten anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 30 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 20 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (VaR) (weitere Informationen sind Abschnitt 35 und 36 ANHANG II zu entnehmen).
FCA Produktreferenz-Nummer	632578
Referenzportfolio	Markit iBoxx GBP Collateralized & Corporate Index
Höchstgrenze der Leverage (%) nach der „Sum of Notional“-Methode (d. h. die Summe des absoluten Nominalwerts jeder Derivatposition)	Der Umfang der Leverage wird voraussichtlich 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 ANHANG II zu entnehmen.) Während die Leverage aus Sicht des ACD diese Höchstgrenze voraussichtlich nicht überschreiten wird, kann der Umfang der Leverage schwanken und diese Höchstgrenze unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktliquidität) übersteigen.
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	1,00 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	1,00 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,35 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,35 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10 000 000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10 000 000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250 000 £	50 000 £	250 000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	0,65 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Equity Income Fund

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt eine überdurchschnittliche und steigende Rendite sowie langfristiges Kapitalwachstum an. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in Aktien von Unternehmen anzulegen, die im Vereinigten Königreich börsennotiert sind. Der Teilfonds kann auch in anderen übertragbaren Wertpapieren, Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 30 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 20 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632603
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterstanlage**	**Mindestfolgeanlage**	**Mindestbestand**	**Mindestrücknahme**	**Regelmäßiger Sparplan***	**Ausgabeaufschlag**	**Jährliche Verwaltungsgebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Equity Income Booster Fund

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt einen hohen Anlageertrag mit Potenzial für Kapitalwachstum an. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen anzulegen, die im Vereinigten Königreich börsennotiert sind. Zudem wird der Teilfonds Derivatestrategien ausschließlich zu Zwecken einer effizienten Vermögensverwaltung nutzen. Insbesondere wird der Teilfonds eine Derivatestrategie einsetzen, die entwickelt wurde, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Der Teilfonds kann auch in anderen übertragbaren Wertpapieren (auch solchen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs notiert sind), Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, Einlagen und Geldmarktinstrumenten anlegen.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 30 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 20 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632604
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Global Absolute Return Fund

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, jedes Jahr positive Renditen mit der Aussicht auf ein attraktives langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Ziel des Teilfonds ist eine Wertentwicklung der Barmittel (3-Monats-GBP-LIBOR) von +4 % innerhalb eines rollierenden Fünfjahreszeitraums auf Jahresbasis vor Gebühren zu erwirtschaften. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine dynamische Asset-Allokation in einer Reihe von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu gehören: Festzinsanlagen, Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen, Einlagen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe und Infrastruktur. Das Engagement wird mit Anlagen in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Derivaten aufgebaut. Anlagen in Immobilien, Rohstoffen und Infrastruktur werden indirekt vorgenommen. Der Teilfonds darf auch Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) nutzen, um ein Engagement in Absolute-Return-Strategien aufzubauen, und er darf Derivate zum Aufbau von Long- und Short-Positionen einsetzen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 30 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 20 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (absoluter VaR) (weitere Informationen sind Abschnitt 35 und 36 von ANHANG II zu entnehmen).
FCA Produktreferenz-Nummer	632605
Höchstgrenze der Leverage (%) nach der „Sum of Notional“-Methode (d. h. die Summe des absoluten Nominalwerts jeder Derivatposition)	Der Umfang der Leverage wird voraussichtlich 600 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 und ANHANG II zu entnehmen.) Während die Leverage aus Sicht des ACD diese Höchstgrenze voraussichtlich nicht überschreiten wird, kann der Umfang der Leverage schwanken und diese Höchstgrenze unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktliquidität) übersteigen.
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Global Multi-Strategy Fund

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, Kapitalwachstum zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine dynamische Asset-Allokation in einer Reihe von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu gehören: Festzinsanlagen, Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen, Einlagen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe und Infrastruktur. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird mit Anlagen in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Derivaten aufgebaut. Anlagen in Immobilien, Rohstoffen und Infrastruktur werden indirekt vorgenommen. Der Teilfonds kann in allen geografischen Regionen und Wirtschaftssektoren der Welt investieren. Der Teilfonds darf auch Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) nutzen, um ein Engagement in Absolute-Return-Strategien aufzubauen, und er darf Derivate zum Aufbau von Long- und Short-Positionen einsetzen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 30 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 20 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (absoluter VaR) (weitere Informationen sind Abschnitt 35 und 36 von ANHANG II zu entnehmen).
FCA Produktreferenz-Nummer	632606
Höchstgrenze der Leverage (%) nach der „Sum of Notional“-Methode (d. h. die Summe des absoluten Nominalwerts jeder Derivatposition)	Der Umfang der Leverage wird voraussichtlich 600 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 ANHANG II zu entnehmen.) Während die Leverage aus Sicht des ACD diese Höchstgrenze voraussichtlich nicht überschreiten wird, kann der Umfang der Leverage schwanken und diese Höchstgrenze unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktliquidität) übersteigen.
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
S-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
S-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Global Select Bond Fund

(ehemals Insight Strategic Bond Fund)

(Steht nicht zur Anlage zur Verfügung, dieser Teilfonds wurde geschlossen)

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, eine Gesamtrendite zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in eine der folgenden Anlageformen oder in eine Kombination aus diesen Anlageformen zu investieren: Unternehmensanleihen; Staatsanleihen; forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS); sonstige Schuldinstrumente und Derivate auf diese Wertpapiere. Die Anlagen können in fest und variabel verzinslichen Schuldinstrumenten erfolgen und auch in Wertpapieren, die ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen. Der Teilfonds kann auch in sonstige übertragbare Wertpapiere sowie Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere in einen anderen oder andere Teilfonds der Gesellschaft), Einlagen, Barmittel und barmittelähnliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Derivate anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,35 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,35 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund

Anlageverwalter:	Insight Investment Management (Global) Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, mittel- bis langfristig attraktive Renditen im Vergleich zu den Inflationsraten im Vereinigten Königreich zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, hauptsächlich in inflationsgeschützte Unternehmensanleihen und/oder in die nachfolgend genannten anderen Vermögenswerte zu investieren, die in Kombination die Anlagemerkmale inflationsgeschützter Unternehmensanleihen aufweisen: Unternehmensanleihen; Staatsanleihen und Anleihen der öffentlichen Hand; sonstige Schuldtitel und Derivate (einschließlich Inflations- und Kreditderivate). Der Teilfonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Einlagen, Barmitteln und kurzfristigen liquiden Anlagen, anderen übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Derivaten anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 30 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 20 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Value at Risk (absoluter VaR) (weitere Informationen sind Abschnitt 35 und 36 von ANHANG II zu entnehmen).
FCA Produktreferenz-Nummer	632607
Höchstgrenze der Leverage (%) nach der „Sum of Notional“-Methode (d. h. die Summe des absoluten Nominalwerts jeder Derivatposition)	Der Umfang der Leverage wird voraussichtlich 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. (Weitere Informationen sind Abschnitt 36 ANHANG II zu entnehmen.) Während die Leverage aus Sicht des ACD diese Höchstgrenze voraussichtlich nicht überschreiten wird, kann der Umfang der Leverage schwanken und diese Höchstgrenze unter bestimmten Umständen (z. B. sehr niedrige Marktliquidität) übersteigen.
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,10 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,10 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,35 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,35 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,65 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton 50/50 Global Equity Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, zur langfristigen Erzielung von Erträgen und Kapitalwachstum in einem breiten Spektrum britischer und internationaler Wertpapiere anzulegen. Der Teilfonds wird gegenüber einem Referenzwert aus etwa 50 % britischen Aktien und 50 % internationalen Aktien verwaltet. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632585
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Asian Income Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen sowie langfristigem Kapitalwachstum, vorwiegend durch Anlagen in Wertpapieren aus der asiatisch-pazifischen Region mit Ausnahme Japans und einschließlich Australiens und Neuseelands. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50% seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	1, 7-10, 12-14, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 34, 35, 61, 62
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	6, 7-9, 13
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100% bzw. in SFT 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632593
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5,000	€1,000	€5,000	Keine**	N/A	0%	1,50%
Ausschüttende Anteile in Euro	EUR	€5,000	€1,000	€5,000	Keine**	N/A	0%	1,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro	EUR	€250,000	€50,000	€250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro	EUR	€250,000	€50,000	€250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in USD	USD	$5,000	$1,000	$5,000	Keine**	N/A	0%	1,50%

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in USD	USD	$5,000	$1,000	$5,000	Keine**	N/A	0%	1,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	$250,000	$50,000	$250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	$250,000	$50,000	$250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
X-Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	$10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	$10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Continental European Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum aus einem Portfolio, das vorwiegend aus europäischen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	33, 36
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Keine
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632573
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	5000 €	1000 €	5000 €	Keine**	N/A	0 %	2,00 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Emerging Income Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt an, Erträge und langfristiges Kapitalwachstum überwiegend durch Anlagen in einem breit gestreuten Wertpapierportfolio an den globalen Schwellenmärkten zu erzielen. Aufgrund seiner Anlagen in einer beschränkten Anzahl von Wertpapieren kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit ein konzentriertes Portfolio halten. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	1, 2, 7-10, 12-14, 21, 22, 24, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 37-48, 49-62
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	6, 10, 13, 17-27
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100% bzw. in SFT 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632602
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Balanced Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage überwiegend in einem weltweiten Portfolio von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Der Teilfonds darf auch in Derivaten, Termingeschäften und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632586
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7 %	0,45 %
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7 %	0,45 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Dynamic Bond Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum durch ein weltweit diversifiziertes Portfolio, das vorwiegend aus höher rentierlichen festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen und staatlichen Emittenten besteht. Der Teilfonds strebt die Erzielung einer Mindestrendite für Barmittel (1-Monats-GBP-LIBOR) von +2 % auf Jahresbasis über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebühren an. Dadurch wird versucht, innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums eine positive Rendite zu erreichen. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften, genehmigten Geldmarktinstrumenten und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632595
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	30. November, 28. Februar, 31. Mai
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	1,25 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	1,25 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10 000 000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10 000 000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250 000 £	50 000 £	250 000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250 000 £	50 000 £	250 000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500 000 £	1 000 £	200 000 £	Keine**	N/A	0 %	0,40 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500 000 £	1 000 £	200 000 £	Keine**	N/A	0 %	0,40 %
Befreite Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	100 000 000 £	1 000 £	200 000 £	Keine*	N/A	0 %	0,35 %
Befreite Anteile 3 (Ausschüttung)	GBP	100 000 000 £	1 000 £	200 000 £	Keine*	N/A	0 %	0,35 %
X-Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1 000 £	250 £	1 000 £	Keine**	Ja, 50 £	0 %	0,75 %
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	100 000 000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	100 000 000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Dynamic Bond Income Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Erträgen aus einem weltweiten Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine dynamische Allokation ein Engagement in einer breiten Palette vorwiegend festverzinslicher Wertpapiere aufzubauen. Der Teilfonds hat zudem die Flexibilität, in Währungen, Barmitteln, geldmarktnahen Papieren und Einlagen, Optionsscheinen, Sachanlagen, Waren und zulässigen Geldmarktinstrumenten anzulegen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in eine Kombination aus übertragbaren Wertpapieren, Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) und Derivaten erzielt werden. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Der Teilfonds darf in jeder geografischen Region oder jeder Branche anlegen, auch in Schwellenmärkten. Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die von Standard & Poor's (oder einer gleichwertigen anerkannten Ratingagentur) schlechter als Investment Grade (BBB-) eingestuft werden. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Der Teilfonds könnte bei extremen Marktbedingungen einen erheblichen Teil des Portfolios in Barmitteln/bargeldähnlichen Wertpapieren anlegen.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	746242
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die Beteiligung an Wertpapierfinanzierungsgeschäften für diesen Teilfonds ist auf die Wertpapierleihe innerhalb des Portfolios beschränkt. Weitere Einzelheiten zu den Aktienleihegeschäften der Gesellschaft sind in den Abschnitten 47 & 48 Anhang II dieses Prospekts dargelegt. Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften für diesen Teilfonds wird voraussichtlich 15 % der verwalteten Vermögenswerte nicht übersteigen.
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,25 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,25 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,40 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,40 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,50 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Emerging Markets Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum. Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der vorwiegenden Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich insbesondere ETFs, REITs, P Notes und Wandelanleihen). Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Unternehmen, die in Schwellenländern weltweit notiert bzw. gehandelt werden oder dort ansässig sind oder mindestens die Hälfte ihres Umsatzes oder Ertrags aus Schwellenländern weltweit generieren. Der Teilfonds kann auch in anderen Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, kurzfristigen liquiden Anlagen und Einlagen anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Bedeutung von „Schwellenländer“	Der Anlageverwalter definiert Schwellenländer derzeit als Ländern, die in den MSCI Emerging Markets und Frontier Indizes enthalten sind.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	1, 3 , 4-9 , 13-31
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100% bzw. in SFT 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	689268
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,60%
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,60%
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Equity Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum aus einem Portfolio, das aus internationalen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632579
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	5000 €	1000 €	5000 €	Keine**	N/A	0 %	2,00 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global High Yield Bond Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung hoher Erträge aus einem global diversifizierten Portfolio, das unter anderem in festverzinsliche Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel (wie zinsvariable Anleihen und indexgebundene Anleihen) anlegt. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Mindestens 80 % des Vermögens des Teilfonds sollte in auf Pfund Sterling lautende Vermögenswerte angelegt oder in Pfund Sterling abgesichert sein. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	21-31
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100% der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100% bzw. in SFT 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632572
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,00%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,00%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,50%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,50%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	0,50%
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	1,00%
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,65%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,65%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Income Fund

(ehemals Newton Global Higher Income Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Generierung von Ausschüttungen über einen jährlichen Zeitraum sowie eines langfristigen Kapitalwachstums durch vorwiegende Anlage in Wertpapieren weltweit. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 von ANHANG IIzu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632594
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, £ 50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, £ 50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle M-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, £ 50	0%	0,85%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, £ 50	0%	0,85%
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£100,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,65%
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£100,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,65%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Global Opportunities Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums aus einem konzentrierten Portfolio, das überwiegend aus den Wertpapieren weltweit ansässiger Unternehmen besteht. Der Teilfonds legt keinen Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder Unternehmensgröße. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 von ANHANG IIzu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632592
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Index Linked Gilt Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage in einem Portfolio, das vorwiegend aus indexgekoppelten mündelsicheren Wertpapieren (Gilts) in Pfund Sterling besteht. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Keine
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Keine
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632587
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,20 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton International Bond Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalwachstum auf den weltweiten Anleihemärkten durch vorwiegende Anlage in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632581
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,30 %
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	5000 €	1000 €	5000 €	Keine**	N/A	0 %	1,50 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,65 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Long Corporate Bond Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage in überwiegend auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme mündelsicherer Wertpapiere (Gilts). Der Teilfonds darf auch in Einlagen, Derivaten, Termingeschäften und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632588
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7,00 %	0,20 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,30 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Long Gilt Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Rendite durch Anlage in Wertpapieren, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Regierung eines anderen Landes oder von Unternehmen begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632589
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)***	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,20 %
X-Anteile (Thesaurierung)***	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Multi-Asset Balanced Fund

(ehemals Newton Balanced Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Kapitalwachstum und Ertrag aus einem Portfolio, das vorwiegend aus britischen und internationalen Wertpapieren besteht. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen insbesondere Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe, Barmittel, geldmarktnahe Papiere und Einlagen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in übertragbaren Wertpapieren, zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Optionsscheinen, Derivaten, Termingeschäften und Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) erzielt werden. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632583
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	200.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Multi-Asset Diversified Return Fund

(ehemals Newton Phoenix Multi-Asset Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds verfolgt das Ziel, mithilfe eines ausgewogenen Portfolios, das über ein breites Spektrum von Vermögenswerten diversifiziert ist, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Der Teilfonds strebt auf Jahresbasis eine Rendite von +3 % über dem Geldmarktindex 1-Monats-GBP-LIBOR über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebühren an. Damit soll auf rollierender Drei-Jahres-Basis eine positive Rendite erzielt werden. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen insbesondere Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe, Währungen, Barmittel, geldmarktnahe Papiere und Einlagen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in übertragbaren Wertpapieren, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft), Optionsscheinen, Derivaten, Termingeschäften, Einlagen und zugelassenen Geldmarktinstrumenten erzielt werden. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632597
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,45 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Multi-Asset Growth Fund

(ehemals Newton Managed Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio, das aus britischen und internationalen Wertpapieren besteht. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen insbesondere Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe, Barmittel, geldmarktnahe Papiere und Einlagen. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in übertragbaren Wertpapieren, zugelassenen Geldmarktinstrumenten, Optionsscheinen und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) erzielt werden. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632571
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Multi-Asset Income Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Das Anlageziel sieht die Generierung von Einkommen mit Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum vor. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, durch eine flexible Asset-Allokation in ein breit diversifiziertes Spektrum von Anlageklassen ein Engagement aufzubauen. Dazu zählen uneingeschränkt Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, Barmittel, Optionsscheine, Immobilien, Rohstoffe und zugelassene Geldmarktinstrumente. Ein Engagement in diesen Anlageklassen soll durch Anlage in eine Kombination aus übertragbaren Wertpapieren, Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) und Derivaten erzielt werden. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Teilfonds, der auf eine dieser Anlageklassen aufgeteilt ist. Der Teilfonds kann in allen geografischen Regionen und Wirtschaftssektoren der Welt investieren. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	668353
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Juli
Zwischenertragszuweisungsdatum:	Der vorletzte Geschäftstag jedes Monats
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,25 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,25 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,45 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,45 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,625 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Oriental Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum durch Anlage in Wertpapieren, die vorwiegend an asiatischen und pazifischen Märkten einschließlich Australiens und Neuseelands, aber ausschließlich Japans, begeben sind. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	1, 7-10, 12-14, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 34, 35, 41-62
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	6, 13, 21-31
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100% bzw. in SFT 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632582
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10,000,000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250,000	£50,000	£250,000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	£50,000,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	7%	0,50%
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	£500,000	£1,000	£200,000	Keine**	N/A	0%	0,75%
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	€5,000	€1,000	€5,000	Keine**	N/A	0%	2,00%
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
P-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	1,00%
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1,000	£250	£1,000	Keine**	Ja, 50 £	0%	0,85%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Real Return Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung einer beträchtlichen realen Gesamtrendite in Pfund Sterling aus einem Portfolio, das vorwiegend aus britischen und internationalen Wertpapieren besteht. Der Teilfonds strebt die Erzielung einer Mindestrendite für Barmittel (1-Monats-GBP-LIBOR) von +4 % auf Jahresbasis über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebühren an. Dadurch wird versucht, innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums eine positive Rendite zu erreichen. Eine positive Rendite kann jedoch nicht zugesichert werden, und ein Kapitalverlust kann eintreten. Der Teilfonds darf auch in Einlagen, genehmigten Geldmarktinstrumenten, Derivaten Termingeschäften sowie Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem 15. November 2005 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632596
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	30. September
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	20.000 £	1000 £	20.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	40.000.000 £	Keine**	N/A	7,00 %	0,65 %
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	40.000.000 £	Keine**	N/A	7,00 %	0,65 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	150.000.000£	1000 £	80.000.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 3 (Ausschüttung)	GBP	150.000.000£	1000 £	80.000.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 4 (Thesaurierung)	GBP	250.000.000£	1000 £	150.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,55 %
Befreite Anteile 4 (Ausschüttung)	GBP	250.000.000£	1000 £	150.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,55 %
Befreite Anteile 5 (Thesaurierung)	GBP	300.000.000£	1000 £	200.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 5 (Ausschüttung)	GBP	300.000.000£	1000 £	200.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite L-Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	150.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,65 %***
Befreite L-Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	150.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,65 %***
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	100.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	100.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
*** Die jährliche Verwaltungsgebühr kann nach Ermessen des ACD Änderungen unterliegen, überschreitet jedoch zu keinem Zeitpunkt den genannten Betrag. Zeichnungsberechtigte Anleger werden über etwaige Änderungen in Kenntnis gesetzt.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Sustainable Global Equity Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum und langfristige Einnahmen aus einem Portfolio an, das hauptsächlich in weltweiten Beteiligungspapieren investiert ist. Der Teilfonds strebt an, sein Ziel durch Anlage in einem konzentrierten Portfolio globaler Unternehmen zu erreichen, die attraktive Anlageattribute und nachhaltige Geschäftspraktiken aufweisen. Alle Anlagen sollen ebenfalls die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social, Governance, „ESG“) sind integrale Bestandteile dieser Kriterien. Der Teilfonds verfolgt eine Politik, bei der keine Direktanlagen in Unternehmen getätigt werden, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Verkauf von Tabak erzielen. Der Teilfonds kann auch in Barmittel, geldmarktnahe Papiere, Einlagen und zugelassene Geldmarktinstrumente anlegen. Bis zu 10 % seines Vermögens dürfen in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich aber nicht beschränkt auf (einen) andere(n) Teilfonds der Gesellschaft) angelegt werden. Der Teilfonds darf in jeder geografischen Region oder jeder Branche anlegen, auch in Schwellenmärkten. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Das maximale Engagement des Teilfonds bei TRS beträgt 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Der Teilfonds verwendet keine SFTs. Dementsprechend engagiert sich der Teilfonds nicht in Aktienleihegeschäften und nutzt deshalb etwaige zusätzliche Renditen, die durch solche Geschäfte generiert werden, nicht. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	796185
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttung in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierung in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle Ausschüttung	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle Thesaurierung	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,50 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	75.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	75.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Sustainable Real Return Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, eine in Pfund Sterling ausgewiesene echte Rendite zu erzielen, die der Rendite am Geldmarkt (1-Monats-GBP-LIBOR) von +4 % auf Jahresbasis über einen Zeitraum von fünf Jahren vor Gebühren entspricht. Dadurch strebt er eine positive Rendite innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums an. Es besteht jedoch ein Kapitalrisiko und es wird keine Garantie gewährt, dass eine positive Rendite innerhalb dieses Zeitraums oder eines anderen Zeitraums erzielt wird. Der Teilfonds legt vorrangig in ein Portfolio aus britischen und internationalen Wertpapieren an, zu denen Aktien, aktienbezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Wertpapiere in dem Umfang zählen, wie es von den FCA-Vorschriften gestattet ist. Der Teilfonds kann auch in Barmittel, geldmarktnahe Papiere, Einlagen, zugelassene Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente und Termingeschäfte anlegen. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Bis zu 10 % seines Vermögens dürfen in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich aber nicht beschränkt auf (einen) andere(n) Teilfonds der Gesellschaft) angelegt werden. Sofern der Teilfonds ein Engagement bei Immobilien oder Rohstoffen aufbaut, kann dieses Engagement über börsennotierte Wertpapiere und/oder Einrichtungen für gemeinsame Anlagen erfolgen. Es wird erwartet, dass für Anlagen zulässige Unternehmen nachweisen, dass sie Renditen erwirtschaften können, die im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds stehen und dass sie nachhaltige Geschäftspraktiken aufweisen. Um das Ziel zu erreichen, sollen alle Anlagen die Nachhaltigkeitskriterien der Anlagemanagementgesellschaft erfüllen. Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social, Governance, „ESG“) sind integrale Bestandteile dieser Kriterien. Der Teilfonds verfolgt eine Politik, bei der keine Direktanlagen in Unternehmen getätigt werden, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Verkauf von Tabak erzielen. Der Teilfonds darf mehr als 35 % seines Vermögens in staatlichen und öffentlichen Wertpapieren anlegen, die durch einen Einzelstaat, eine lokale Behörde oder eine internationale Körperschaft öffentlichen Rechts emittiert oder garantiert werden. Abhängig von den FCA-Vorschriften wird das relative Engagement in diesen Anlageklassen aktiv verwaltet und so geändert, wie es für notwendig gehalten wird, um das Anlageziel zu erreichen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds sich in keiner bestimmten Anlageklasse engagiert.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	805581
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	40.000.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	40.000.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,65 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Befreite Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	150.000.000£	1000 £	80.000.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 3 (Ausschüttung)	GBP	150.000.000£	1000 £	80.000.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
Befreite Anteile 4 (Thesaurierung)	GBP	250.000.000£	1000 £	150.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,55 %
Befreite Anteile 4 (Ausschüttung)	GBP	250.000.000£	1000 £	150.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,55 %
Befreite Anteile 5 (Thesaurierung)	GBP	300.000.000£	1000 £	200.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 5 (Ausschüttung)	GBP	300.000.000£	1000 £	200.000.00-0 £	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	100.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,65 %
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	100.000.000£	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton Sustainable Sterling Bond Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Anleihen
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist es, Kapitalwachstum und Erträge vorrangig über Anlagen in auf Pfund Sterling lautende festverzinsliche Wertpapiere oder in Pfund Sterling abgesicherte Wertpapiere zu erzielen. Der Teilfonds strebt an, sein Ziel durch Anlage in staatliche und öffentliche Wertpapiere und in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen zu erreichen, die attraktive Anlageattribute und nachhaltige Geschäftspraktiken aufweisen. Alle Anlagen sollen ebenfalls die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen. Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social, Governance, „ESG“) sind integrale Bestandteile dieser Kriterien. Der Teilfonds verfolgt eine Politik, bei der keine Direktanlagen in Unternehmen getätigt werden, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Produktion und dem Verkauf von Tabak erzielen. Der Teilfonds kann auch in Barmittel, geldmarktnahe Papiere, Einlagen und zugelassene Geldmarktinstrumente anlegen. Bis zu 10 % seines Vermögens dürfen in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich aber nicht beschränkt auf (einen) andere(n) Teilfonds der Gesellschaft) angelegt werden. Derivate dürfen zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Der Teilfonds darf mehr als 35 % seines Vermögens in staatlichen und öffentlichen Wertpapieren anlegen, die durch einen Einzelstaat, eine lokale Behörde oder eine internationale Körperschaft öffentlichen Rechts emittiert oder garantiert werden. Der Teilfonds darf bis zu 50 % seines Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Das maximale Engagement des Teilfonds bei TRS beträgt 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Der Teilfonds verwendet keine SFTs. Dementsprechend engagiert sich der Teilfonds nicht in Aktienleihegeschäften und nutzt deshalb etwaige zusätzliche Renditen, die durch solche Geschäfte generiert werden, nicht. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	796186
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	30. November. 28. Februar, 31. Mai
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttung in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
Thesaurierung in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,00 %
Institutionelle Ausschüttung	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Thesaurierung	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,65 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,65 %
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,30 %
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	0,30 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,50 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,20 %
Befreite Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,20 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,30 %
Befreite Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,30 %
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†

* Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton UK Equity Fund

(ehemals Newton Income Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum und Erträgen aus einem Portfolio vorwiegend britischer Wertpapiere. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass ab dem Samstag, 1. August 2009 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühr dem Kapital belastet werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632575
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7,00 %	0,50 %
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	5.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,60 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton UK Income Fund

(ehemals Newton Higher Income Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Generierung von Ausschüttungen über einen jährlichen Zeitraum sowie eines langfristigen Kapitalwachstums. Der Teilfonds wird vorwiegend in Unternehmen anlegen, die im Vereinigten Königreich börsennotiert oder ansässig sind. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren und die sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632577
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	1,50 %
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	10.000.000 £	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000 £	50.000 £	250.000 £	Keine**	N/A	0 %	1,00 %
Befreite Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	50.000.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	7 %	0,50 %

Anteilklassen		Mindestanlage					Gebühren	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	500.000 £	1000 £	200.000 £	Keine**	N/A	0 %	0,75 %
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	1000 £	250 £	1000 £	Keine**	Ja, £ 50	0 %	0,85 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

Newton UK Opportunities Fund

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	OGAW-konformer Fonds („UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel und Anlagepolitik:	Ziel des Teilfonds ist die Maximierung des langfristigen Kapitalwachstums aus einem konzentrierten Portfolio, das hauptsächlich aus den Wertpapieren britischer Unternehmen besteht. Der Teilfonds legt keinen Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche oder Unternehmensgröße. Der Teilfonds darf auch in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen oder anderer Teilfonds der Gesellschaft) anlegen. Derivate dürfen nur zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlage an einem geregelten Markt in einem EWR-Staat	Ja
Anlage an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	Alle genannten Märkte
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatemärkten gemäß Anhang IV	Alle genannten Märkte
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Depotbank haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Ertrag bezahlt werden können.
Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 30 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Abschnitt 37 ANHANG II zu entnehmen)
FCA Produktreferenz-Nummer	632570
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum:	31. Oktober
Zwischenertragszuweisungsdatum:	N/A
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Anteilklassen		**Mindestanlage**					**Gebühren**	
Klasse	**Währung**	**Mindesterst-anlage**	**Mindest-folgeanlage**	**Mindest-bestand**	**Mindest-rücknahme**	**Regel-mäßiger Spar-plan***	**Ausga-beauf-schlag**	**Jährliche Verwaltungs-gebühr**
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	1,50%
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	1,50%
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£10.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	0%	0,75%
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	£250.000	£50.000	£250.000	Keine**	N/A	0%	1,00%
Befreite Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	£500.000	£1.000	£200.000	Keine**	N/A	0%	0,75%
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Keine**	N/A	Wie vereinbart	Keine†
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	0,85%
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	£1.000	£250	£1.000	Keine**	Ja, £ 50	0%	0,85%

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmäßigen Sparplans.
** Sofern der Mindestbestand beibehalten wird.
† Es ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu zahlen, deren Höhe von den Vertragsparteien außerhalb des Teilfonds gesondert vereinbart wird.

ANHANG II

Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse

Das Sondervermögen jedes Teilfonds wird mit dem Ziel der Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds, aber vorbehaltlich der in Kapitel 5 der FCA-Vorschriften festgelegten Beschränkungen, die auf OGAW-konforme Fonds im Sinne dieser Vorschriften (UCITS schemes)* anwendbar sind, angelegt.

Diese Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds, wie nachstehend zusammengefasst:

1. Sorgfältige Risikostreuung

1.1 Der ACD muss sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds das Sondervermögen (scheme property) jedes Teilfonds nach dem Grundsatz einer sorgfältigen Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der Anlagepolitik des ACD wird das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds, sofern dies für angemessen erachtet wird, nicht vollständig angelegt und eine angemessene Liquidität des Fonds bewahrt.

2. Bewertung

2.1 Der Wert des Sondervermögens jedes Teilfonds entspricht dem nach den FCA-Vorschriften ermittelten Nettowert des Sondervermögens dieses Teilfonds nach Abzug aller Kreditaufnahmen, die noch nicht zurückgezahlt wurden, unabhängig davon, ob unmittelbar fällig oder nicht.

2.2 Bei der Bewertung des Sondervermögens jedes Teilfonds:

2.2.1 wird der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung durchgeführt wird („der maßgebliche Zeitpunkt“) so behandelt, als wäre er ein Bewertungszeitpunkt (valuation point), aber diese Bewertung und der maßgebliche Zeitpunkt gelten nicht als Bewertung oder Bewertungszeitpunkt im Sinne der betreffenden FCA-Vorschriften;

2.2.2 wird die Anfangsinvestition (initial outlay) weiterhin als Teil des Sondervermögens des Teilfonds betrachtet;

und

2.2.3 falls der ACD nach sorgfältiger Beurteilung feststellt, dass der Teilfonds Anspruch auf einen nicht realisierten Gewinn aus einem Geschäft in Derivaten haben wird, wird dieser potenzielle Anspruch als Teil des Sondervermögens des Teilfonds betrachtet.

3. Absicherung

3.1 Falls die FCA-Vorschriften den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer Anlage (investment) nur gestatten, wenn mögliche Verpflichtungen aus dem Anlagegeschäft oder aus dem Besitz der Anlage nicht gegen in den FCA-Vorschriften festgelegte Grenzen verstoßen, ist davon auszugehen, dass die höchstmögliche Haftung des Teilfonds aufgrund jeder anderen Vorschrift desselben Abschnitts der FCA-Vorschriften auch abzusichern ist.

3.2 Wenn eine Vorschrift der FCA-Vorschriften den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer Anlage nur gestattet, wenn dieses Anlagegeschäft oder der Besitz dieser Anlage oder sonstige vergleichbare Transaktionen abgesichert sind:

3.2.1 ist davon auszugehen, dass der Teilfonds bei Anwendung einer dieser Vorschriften gleichzeitig jede andere Verpflichtung zur Absicherung erfüllen muss;

und

3.2.2 darf jeder Bestandteil der Absicherung nur einmal eingesetzt werden.

4. OGAW-konforme Fonds – Allgemeine Vorschriften

4.1 Das Sondervermögen jedes Teilfonds darf, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik und sofern nicht in den FCA-Vorschriften anders angegeben ausschließlich aus folgenden Wertpapieren bestehen:

4.1.1 Wertpapieren;

4.1.2 gestatteten Anteilen an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen;

4.1.3 gestatteten Geldmarktinstrumenten;

4.1.4 gestatteten Derivaten und Termingeschäften;

und

4.1.5 gestatteten Einlagen.

4.2 Wertpapiere und gestattete Geldmarktinstrumente im Bestand eines Teilfonds müssen (vorbehaltlich Abschnitt 4.3 und 4.4):

4.2.1 an einem zulässigen (eligible) Markt, wie nachstehend beschrieben, zugelassen sein oder gehandelt (dealt) werden; oder

4.2.2 bei gestatteten Geldmarktinstrumenten nach Abschnitt 11.1 nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden;

oder

4.2.3 kürzlich ausgegebene Wertpapiere sein (vorausgesetzt, die Emissionsbedingungen enthalten die Zusicherung, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird).

4.3 Höchstens 10 % des Werts des Sondervermögens eines Teilfonds darf aus Wertpapieren bestehen, die keine zugelassenen Wertpapiere (approved securities) sind, und aus gestatteten Geldmarktinstrumenten (ausgenommen der in Abschnitt 4.2.2 genannten).

4.4 Die Vorschriften zu Risikostreuung und Anlagen in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten gelten nicht bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Genehmigungsbeschlusses bezüglich eines Teilfonds (oder Beginn des erstmaligen Angebots, falls später), sofern das Erfordernis einer sorgfältigen Risikostreuung erfüllt wird.

4.5 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds an Immobilien oder beweglichen Sachanlagen beteiligt ist.

5. Wertpapiere

5.1 Ein Wertpapier ist eine der folgenden Anlagen:

5.1.1 eine Aktie;

5.1.2 eine Schuldverschreibung;

5.1.3 eine sonstige Schuldverschreibung;

5.1.4 ein Wertpapier eines Staates oder anderen öffentlichen Emittenten;

5.1.5 ein Optionsschein;

oder

5.1.6 ein Zertifikat, das bestimmte Wertpapiere vertritt.

5.2 Eine Anlage ist kein Wertpapier, wenn der Anspruch darauf nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

5.3 Bei der Anwendung von Abschnitt 5.1 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft (body corporate) begeben ist und bei der es sich um eine Aktie oder Schuldverschreibung handelt, kann das Erfordernis einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder ihrer Gesellschafter oder Inhaber von Schuldverschreibungen (debentures) außer Acht gelassen werden.

5.4 Eine Anlage ist kein Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers (holder), sich an den Verbindlichkeiten des Emittenten zu beteiligen, nicht auf einen Betrag begrenzt ist, der zum jeweiligen Zeitpunkt vom Inhaber noch auf diese Anlage zu zahlen ist.

6. Anlage in Wertpapieren

6.1 Ein Teilfonds darf nur in ein Wertpapier anlegen, sofern das Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

6.1.1 der mögliche Verlust, den der Teilfonds im Zusammenhang mit dem von ihm gehaltenen Wertpapier erleidet, beschränkt sich auf den dafür bezahlten Betrag;

6.1.2 seine Liquidität wirkt sich nicht nachteilig auf die Fähigkeit des ACD ein, auf Verlangen eines qualifizierten Anteilsinhabers seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen gemäß den FCA-Vorschriften nachzukommen;

6.1.3 eine zuverlässige Bewertung des Wertpapiers ist wie folgt erhältlich:

6.1.3.1 bei einem Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, welche von den Emittenten unabhängige Bewertungssysteme zur Verfügung stellen;

6.1.3.2 bei einem Wertpapier, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern auf der Grundlage von Informationen des Wertpapieremittenten oder ausgehend von einem kompetenten Research eine regelmäßige Bewertung erfolgt;

6.1.4 zuverlässige Informationen dafür sind wie folgt erhältlich:

6.1.4.1 bei einem Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern dem Markt regelmäßig genaue und umfassende Angaben über das Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des Wertpapiers zur Verfügung gestellt werden;

6.1.4.2 bei einem Wertpapier, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern dem ACD regelmäßig genaue Informationen über das Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des Wertpapiers zur Verfügung gestellt werden;

6.1.5 es handelbar ist;

und

6.1.6 die damit verbundenen Risiken in angemessener Weise durch das Risikomanagementverfahren des ACD abgedeckt sind.

6.2 Sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Ergebnis führen, gilt für ein an einem zulässigen Markt zugelassenes oder gehandeltes Wertpapier:

6.2.1 dass es nicht die Fähigkeit des ACD einschränkt, auf Verlangen eines qualifizierten Anteilsinhabers seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen

und

6.2.2 dass es handelbar ist.

6.3 Ein Teilfonds darf maximal 5 % seines Werts in Optionsscheine anlegen.

7. Geschlossene Investmentfonds, die Wertpapiere darstellen

7.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Investmentfonds gilt für die Anlage eines Teilfonds als Wertpapier, wenn dieser Anteil die in Abschnitt 6 genannten Kriterien für Wertpapiere erfüllt und entweder:

7.1.1 sofern es sich bei dem geschlossenen Investmentfonds um eine Investmentgesellschaft oder einen Unit Trust handelt:

7.1.2 er Mechanismen der Corporate Governance für Gesellschaften unterliegt;

und

7.1.3 sofern eine andere Person die Tätigkeit des Asset Management in ihrem Namen unternimmt, diese Person den staatlichen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt

oder

7.2 sofern der geschlossene Investmentfonds nach dem Vertragsrecht gegründet wurde:

7.2.1 er Mechanismen der Corporate Governance unterliegt, die den für Gesellschaften geltenden entsprechen

und

7.2.2 er von einer Person verwaltet wird, die der nationalen Vorschrift zum Anlegerschutz unterliegt.

8. Mit anderen Vermögenswerten verbundene Wertpapiere

8.1 Der Teilfonds darf in alle anderen Vermögenswerte investieren, die für Zwecke der Anlage von Teilfonds als Wertpapier gelten, vorausgesetzt, die Anlage:

8.1.1 erfüllt die in Abschnitt 6 genannten Kriterien für Wertpapiere;

und

8.1.2 wird durch die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von den für den Teilfonds zulässigen abweichen, gestützt oder ist an diese gekoppelt.

8.2 Enthält eine in Abschnitt 6 aufgeführte Anlage eine eingebettete Derivatkomponente (siehe Abschnitt 19.5), gelten für diese Komponente die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen für Derivate und Terminpositionen.

9. Gestattete Geldmarktinstrumente

9.1 Ein gestattetes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

9.2 Ein Geldmarktinstrument gilt als üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:

9.2.1 seine Laufzeit bei Ausgabe maximal 397 Tage beträgt;

9.2.2 seine Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt;

9.2.3 die Rendite des Instruments gemäß den Bedingungen am Geldmarkt in regelmäßigen Abständen mindestens alle 397 Tage angepasst wird;

oder

9.2.4 sein Risikoprofil, einschließlich des Kredit- und Zinsrisikos, dem eines Instruments mit einer in Abschnitt 9.2.1 oder 9.2.2 genannten Laufzeit entspricht oder es den in Abschnitt 9.2.3 genannten Renditeanpassungen unterliegt.

9.3 Ein Geldmarktinstrument gilt als liquide, wenn es zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums und unter Berücksichtigung der Verpflichtung des ACD, die Anteile auf Verlangen eines qualifizierten Anteilsinhabers zurückzunehmen, verkauft werden kann.

9.4 Der Wert eines Geldmarktinstruments kann nur dann jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn zuverlässige Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Kriterien erfüllen:

9.4.1 die es dem ACD gestatten, den Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio enthaltene Instrument zwischen informierten und gewillten Parteien bei einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen getauscht werden könnte;

und

9.4.2 die entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen beruhen, unter anderem auch auf Systemen, die auf amortisierten Kosten basieren.

9.5 Ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquides Instrument, dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Schluss führen.

10. Zulässige Märkte – Zweck der Vorschriften

10.1 Zum Schutz der Anleger müssen die Märkte, an denen Anlagen der Teilfonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie verkauft (sold) wird, eine angemessene Qualität aufweisen, um zulässig (eligible) zu sein.

10.2 Ist ein Markt nicht mehr zulässig, gelten die Anlagen an diesem Markt nicht mehr als zugelassene Wertpapiere. In diesem Fall gilt die 10 %-Beschränkung für Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren und ein Überschreiten dieser Höchstgrenze aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht mehr zulässig ist, grundsätzlich als nicht vorsätzlicher Verstoß.

10.3 Ein Markt ist für die Zwecke dieser Vorschriften dann zulässig, wenn er:

10.3.1 ein geregelter Markt (regulated market) ist;

oder

10.3.2 ein Markt in einem EWR-Staat (EEA State) ist, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der für das Publikum offen ist.

10.4 Ein Markt, der nicht die Voraussetzungen von Abschnitt 10.3 erfüllt, ist im Sinne der FCA-Vorschriften dann zulässig, wenn:

10.4.1 der ACD nach Beratung mit der Depotbank und deren Benachrichtigung beschließt, dass der Markt für die Anlage von Sondervermögen oder Handelsgeschäfte mit Sondervermögen geeignet ist;

10.4.2 der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist;

und

10.4.3 die Depotbank mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass:

10.4.3.1 angemessene Vorkehrungen für die Verwahrung der an diesem Markt gehandelten Anlage getroffen werden können;

und

10.4.3.2 vom ACD bei dem Beschluss, dass der Markt zulässig ist, alle angemessenen Schritte befolgt wurden.

10.5 Ein in Abschnitt 10.4 genannter Markt gilt nur dann als geeignet, wenn er geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise hat, als Markt oder Börse oder Selbstregulierungsorgan einer ausländischen Regulierungsbehörde anerkannt und für das Publikum offen ist, eine angemessene Liquidität aufweist und über angemessene Möglichkeiten für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an Anleger oder an deren Order verfügt.

10.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen von ANHANG I sind die weiteren zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte, an denen Teilfonds anlegen dürfen, in ANHANG III und Anhang IV enthalten.

11. Geldmarktinstrumente beaufsichtigter Emittenten

11.1 Ein Teilfonds darf neben den an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten Instrumenten auch in gestattete Geldmarktinstrumente anlegen, sofern diese folgende Anforderungen erfüllen:

11.1.1 Die Emission oder der Emittent wird zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Kapital beaufsichtigt;

und

11.1.2 das Instrument ist gemäß Abschnitt 12 begeben oder garantiert.

11.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, das nicht an einem zulässigen Markt gehandelt wird, gilt für die Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes als beaufsichtigt, wenn

11.2.1 das Instrument ein gestattetes Geldmarktinstrument ist;

11.2.2 gemäß Abschnitt 13 angemessene Informationen über das Instrument (einschließlich Angaben, die eine angemessene Beurteilung der mit der Anlage in dieses Instrument verbundenen Kreditrisiken gestatten) verfügbar sind;

und

11.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

12. Emittenten und Garantiegeber für Geldmarktinstrumente

12.1 Ein Teilfonds darf in ein gestattetes Geldmarktinstrument anlegen, wenn

12.1.1 dies von einer der folgenden Personen ausgegeben wurde oder garantiert wird:

12.1.1.1 einer Zentralbehörde eines EWR-Staates oder, wenn es sich bei diesem um einen Bundesstaat handelt, eines Mitglieds des Bundes;

12.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Behörde eines Mitgliedsstaates des EWR;

12.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Staates;

12.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;

12.1.1.5 einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation;

12.1.1.6 einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EWR-Staat angehört;

oder

12.1.2 dies von einer Körperschaft ausgegeben wurde, deren Wertpapiere ausschließlich an einem zulässigen Markt gehandelt werden oder

oder

12.1.3 dies von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wurde, die

12.1.3.1 einer sorgfältigen Aufsicht gemäß den Kriterien des europäischen Gemeinschaftsrechts unterliegt;

oder

12.1.3.2 Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts.

12.1.4 Eine Einrichtung erfüllt die in 12.1.3.2 genannte Anforderung, wenn sie Aufsichtsregeln unterliegt und befolgt, und darüber hinaus eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

12.1.4.1 sie im Europäischen Wirtschaftsraum liegt;

12.1.4.2 sie in einem OECD-Staat aus der Zehnergruppe (G10) ansässig ist;

12.1.4.3 sie mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügt;

12.1.4.4 eine umfassende Analyse des Emittenten belegt, dass die für diesen Emittenten anzuwendenden Aufsichtsregeln mindestens so streng sind wie die im europäischen Gemeinschaftsrecht verankerten.

13. Angemessene Informationen für Geldmarktinstrumente

13.1 Bei gestatteten Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktinstrumenten nach Abschnitt 12.1.2, die von einer Behörde gemäß Abschnitt 12.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Abschnitt 12.1.1.6 ausgegeben werden, jedoch nicht von einer Zentralbehörde gemäß Abschnitt 12.1.1.1 garantiert sind, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

13.1.1 Informationen zur Emission oder dem Emissionsprogramm und der rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments, die von angemessen qualifizierten Dritten überprüft wurden, die nicht den Weisungen des Emittenten unterliegen;

13.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt bedeutender Ereignisse;

und

13.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken zu der Emission oder dem Emissionsprogramm.

13.2 Bei einem zulässigen Geldmarktinstrument, das von einer Einrichtung nach Abschnitt 12.1.3 begeben oder garantiert ist, müssen folgende Informationen zur Verfügung stehen:

13.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments;

13.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt bedeutender Ereignisse;

und

13.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken zu der Emission oder dem Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Beurteilung der mit der Anlage in diese Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

13.3 Bei einem gestatteten Geldmarktinstrument:

13.3.1 nach Abschnitt 12.1.1.1, 12.1.1.4 oder 12.1.1.5;

oder

13.3.2 das von einer Behörde nach Abschnitt 12.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts nach Abschnitt 12.1.1.6 begeben ist und von einer Zentralbehörde gemäß Abschnitt 12.1.1.1 garantiert ist;

13.4 müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments zur Verfügung stehen.

14. Risikostreuung: Allgemeine Vorschriften

14.1 Diese Vorschrift zur Risikostreuung gilt nicht für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten.

14.2 Für die Zwecke dieser Vorschrift gelten Unternehmen, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses, wie in der Richtlinie 83/349/EWG definiert, oder gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und dieselbe Einrichtung.

14.3 Höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Einlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen.

14.4 Höchstens 5 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Wertpapieren oder gestatteten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Einrichtung begeben wurden.

14.5 Für maximal 40 % des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds wird die in Abschnitt 14.4 genannte Grenze von 5 % auf 10 % angehoben. Gedeckte Anleihen brauchen für die Zwecke der Anwendung der 40 %-Grenze nicht berücksichtigt zu werden.

14.6 Die in Abschnitt 14.4 genannte 5 %-Grenze wird auf 25 % des auf die gedeckten Anleihen entfallenden Werts des Sondervermögens erhöht, vorausgesetzt, der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen gedeckten Anleihen beträgt maximal 80 % des Werts des Sondervermögens, sofern der Teilfonds über 5 % in gedeckte Anleihen investiert, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden.

14.7 Bei der Anwendung von Abschnitt 14.4 und 14.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten, (certificates representing certain securities) dem zugrunde liegenden Wertpapier (security) gleichgestellt.

14.8 Höchstens 5 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen bei einer Risikoposition aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten mit ein und demselben Kontrahenten angelegt werden. Handelt es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank, wird die Grenze auf 10 % angehoben.

14.9 Gemäß Abschnitt 17.1 darf der Teilfonds maximal 10 % des Wertes seines Sondervermögens in Anteile von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen anlegen.

14.10 Höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Wertpapieren oder gestatteten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Gruppe (wie in Abschnitt 14.2 definiert) emittiert sind.

14.11 In Anwendung der Grenzen nach Abschnitt 14.3, 14.4, 14.5, 14.7 und 14.8 und vorbehaltlich Abschnitt 14.6 darf ein Teilfonds maximal 20 % des Wertes seines Sondervermögens in eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Vermögenswerte anlegen:

14.11.1 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von;

oder

14.11.2 Einlagen bei;

oder

14.11.3 Risikopositionen aus Geschäften in OTC-Derivaten mit ein und derselben Körperschaft.

15. Kontrahentenrisiko und emittentenbezogene Anlagegrenzen

15.1 Das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Geschäftes mit OTC-Derivaten unterliegt den in Abschnitt 14.8 und 14.11 festgelegten Grenzen.

15.2 Bei der Berechnung des Engagements gegenüber einem Kontrahenten gemäß den in Abschnitt 14.8 angeführten Bedingungen muss der ACD den positiven Neubewertungswert des OTC-Derivatvertrags mit der jeweiligen Gegenpartei verwenden.

15.3 Der ACD kann Positionen in OTC-Derivaten mit derselben Gegenpartei mittels Netting-Verfahren gegeneinander aufrechnen, sofern:

15.3.1 er rechtlich befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit der Gegenpartei im Auftrag des Teilfonds durchzusetzen; und

15.3.2 die in Abschnitt 15.3.1 getroffenen Netting-Vereinbarungen keine Anwendung auf andere Engagements des Teilfonds mit der gleichen Gegenpartei finden.

15.4 Der ACD kann das Engagement des Sondervermögens aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei reduzieren, indem er entsprechende Sicherheiten erhält. Die empfangenen Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, um einen raschen Verkauf zu einem Preis zu ermöglichen, der in etwa dem Vorverkaufswert entspricht.

15.5 Bei der Berechnung der Risikoposition entsprechend den in Abschnitt 14.8 festgelegten Grenzen muss der ACD die Sicherheiten berücksichtigen, wenn die Sicherheiten bezüglich eines OTC-Derivats mit einer Gegenpartei im Auftrag des Teilfonds abgeschlossen werden.

15.6 Gemäß Abschnitt 15.5 abgeschlossene Sicherheiten können nur auf Netto-Basis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich dazu befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit den Kontrahenten im Auftrag des Teilfonds durchzusetzen.

15.7 Der ACD muss die in Abschnitt 14.11 festgelegten emittentenbezogenen Anlagegrenzen auf der Grundlage des durch die Anwendung von OTC-Derivaten entstandenen, zugrunde liegenden Engagements entsprechend dem Commitment-Ansatz berechnen.

15.8 Bei der Berechnung des unter Abschnitt 14.8 erwähnten Engagements durch Geschäfte mit OTC-Derivaten muss der ACD sämtliche Kontrahentenrisiken in Bezug auf die Geschäfte mit OTC-Derivaten berücksichtigen.

16. Risikostreuung: Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten

16.1 Der folgende Abschnitt gilt für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten („derartige Wertpapiere").

16.2 Sofern nicht mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds in derartigen Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt sind, besteht keine Beschränkung für den Betrag, der in derartigen Wertpapieren oder einer einzelnen Emission angelegt werden darf.

16.3 Ein Teilfonds darf mehr als 35 % des Wertes seines Sondervermögens in derartigen Wertpapieren ein und desselben Emittenten anlegen, sofern:

16.3.1 der ACD dies vor Tätigung der Anlage mit der Depotbank besprochen hat und aufgrund dessen der Ansicht ist, dass der Emittent derartiger Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds als geeigneter Emittent anzusehen ist;

16.3.2 höchstens 30 % des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds aus derartigen Wertpapieren ein und derselben Emission bestehen;

16.3.3 das Sondervermögen des Teilfonds derartige Wertpapiere umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind;

und

16.3.4 die Offenlegungsvorschriften der FCA erfüllt wurden.

16.4 In Bezug auf derartige Wertpapiere:

16.4.1 beinhalten die Begriffe „Emission", „begeben" und „Emittent" die Begriffe „Garantie", „garantiert" und „Garantiegeber";

und

16.4.2 handelt es sich dann um verschiedene Emissionen, wenn der Rückzahlungstag, Zinssatz, Garantiegeber oder andere wesentliche Emissionsbedingungen unterschiedlich sind.

16.5 Die Vorschriften in Abschnitt 16.3 sollen für den folgenden Teilfonds gelten und daher dürfen mehr als 35 % des Sondervermögens dieses Teilfonds in derartigen Wertpapieren angelegt werden oder sind in derartigen Wertpapieren angelegt.

16.5.1 Die Gründungsurkunde bestimmt, dass beim Newton Index Linked Gilt Fund, beim Newton International Bond Fund, beim Newton Global Dynamic Bond Fund, beim Newton Global Dynamic Bond Income Fund, beim Newton Long Gilt Fund, beim Newton Multi-Asset Income

Fund, beim Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund), beim Newton Sustainable Sterling Bond Fund und beim Newton Sustainable Real Return Fund bis zu 100 % des Vermögens dieser Teilfonds in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten angelegt werden können, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Verwaltung, dem Executive Committee of the Northern Ireland Assembly, der National Assembly of Wales oder der Regierung Australiens, Österreichs, Belgiens, Kanadas, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Islands, Irlands, Italiens, Japans, Liechtensteins, Luxemburgs, der Niederlande, Neuseelands, Norwegens, Portugals, Spaniens, Schwedens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten oder in deren Namen oder von einer der folgenden internationalen Organisationen: der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB), der Entwicklungsbank des Europarats, der Deutschen Ausgleichsbank (DTA), Eurofima, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IABD), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Nordischen Investitionsbank (NIB) begeben werden.

16.5.2 Die Gründungsurkunde bestimmt, dass beim Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund bis zu 100 % des Vermögens der Teilfonds in Staatspapieren und anderen Wertpapieren der öffentlichen Hand angelegt werden können, die von oder im Auftrag der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Verwaltung, des Executive Committee of the Northern Ireland Assembly und der National Assembly of Wales begeben werden.

16.6 Unbeschadet Abschnitt 14.1 und vorbehaltlich der Abschnitte 16.2 und 16.3 werden bei Anwendung der 20 %-Grenze aus Abschnitt 14.11, die für Wertpapiere ein und desselben Emittenten gelten, Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten berücksichtigt, die von diesem Emittenten begeben werden.

17. Anlagen in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen

17.1 Ein Teilfonds darf in Anteilen einer Einrichtung für gemeinsame Anlagen („zweite Einrichtung“) anlegen, sofern die zweite Einrichtung jede der folgenden Bedingungen erfüllt und höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds in der zweiten Einrichtung nach Abschnitt 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 angelegt sind:

17.1.1 Der zweite Organismus muss:

17.1.1.1 die Bedingungen erfüllen, die erforderlich sind, damit er die durch die OGAW-Richtlinie verliehenen Rechte beanspruchen kann;

oder

17.1.1.2 nach den Bestimmungen von Section 272 des Financial Services and Markets Act 2000 (individuell anerkannte ausländische Organismen), das von den Aufsichtsbehörden in Guernsey, Jersey oder der Insel Man anerkannt wird (sofern die Anforderungen von Artikel 50 (1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

oder

17.1.1.3 als nicht-OGAW-konformer Retail-Organismus genehmigt sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

oder

17.1.1.4 in einem anderen EWR-Staat genehmigt sein (sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

17.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedsstaats (bei dem es sich nicht um einen anderen EWR-Staat handelt) genehmigt sein, der:

a) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;

und

b) die Verwaltungsgesellschaft, Regeln und Depotbankvereinbarungen des Organismus gebilligt hat

(sofern die Anforderungen von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind);

17.1.2 der zweite Organismus erfüllt, sofern maßgeblich, die Voraussetzungen der Abschnitte 17.2, 17.3 und 17.5 bis 17.8;

17.1.3 die Bedingungen der zweiten Einrichtung verbieten eine Anlage von über 10 % des Wertes seines Sondervermögens in Anteilen von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen;

und

17.1.4 für die Zwecke der Abschnitte 17.1.2, 17.1.3 und 14 ist ein Teilfonds einer Umbrella-Gesellschaft als gesonderter Organismus zu behandeln.

Anlagen in verbundenen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen

17.2 Eine Anlage darf nur in eine andere Einrichtung für gemeinsame Anlagen (die „zweite Einrichtung für gemeinsame Anlagen“) erfolgen, die vom ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Person verwaltet oder betrieben wird (oder im Fall einer offenen Investmentgesellschaft, deren Geschäftsführer der ACD oder eine mit dem ACD verbundene Person ist), sofern im Prospekt eindeutig festgelegt wird, dass das Vermögen dieses Teilfonds solche Anteile umfassen kann, und den Abschnitten 17.5 bis 17.8 entsprochen wird.

17.3 Das einem Teilfonds zuzurechnende Vermögen an einem Organismus kann Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „zweite Umbrella-Fonds“) enthalten, sofern im Prospekt der Gesellschaft eindeutig festgelegt wird, dass das diesem Teilfonds zuzurechnende Vermögen an dem Organismus Anteile eines zweiten Umbrella-Fonds umfassen kann, und den Abschnitten 17.5 bis 17.8 entsprochen wird, vorbehaltlich jedoch der Anforderungen in Abschnitt 17.4.

17.4 Ein Teilfonds kann Anteile an einem zweiten Umbrella-Fonds investieren oder veräußern, sofern:

17.4.1 der zweite Umbrella-Fonds keine Anteile an einem anderen Teilfonds hält;

17.4.2 den in den Abschnitten 17.2, 17.3 und 17.5 bis 17.8 entsprochen wird;

und

17.4.3 der anlegende oder veräußernde Teilfonds kein Feeder-OGAW des zweiten Umbrella-Fonds ist.

17.5 Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft in einen zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds investiert oder Anteile daran veräußert, muss der ACD die in 17.6 und 17.7 genannten Beträge an diesen Teilfonds bis zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Anlage- bzw. Verkaufsvereinbarung entrichten.

17.6 Bei einer Anlage entspricht der in Abschnitt 17.5 genannte Betrag entweder:

17.6.1 einem Betrag, um den die vom Teilfonds für die Anteile des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlte Gegenleistung den Preis übersteigt, der an den zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlt worden wäre, wenn die Anteile von diesem neu ausgegeben oder verkauft worden wären;

oder

17.6.2 falls der ACD einen solchen Preis nicht ermitteln kann, dem höchsten zulässigen Gebührenbetrag, den der Verkäufer von Anteilen des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds erheben darf.

17.7 Bei einer Veräußerung entspricht der in Abschnitt 17.5 genannte Betrag dem Betrag einer Gebühr, die für Rechnung des ermächtigten Fondsverwalters oder Betreibers des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds oder einer mit einem von ihnen verbundenen Person für die Veräußerung erhoben wird.

17.8 In diesem Abschnitt 17:

17.8.1 ist jeder Aufschlag zu bzw. Abschlag von der bei Erwerb oder Veräußerung von Anteilen des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlten Gegenleistung, der zugunsten des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds verwendet wird und einer Verwässerungsabgabe oder Ähnlichem entspricht, als Teil des Anteilspreises anzusehen und nicht als Teil einer Gebühr;

und

17.8.2 ist eine Umschichtungsgebühr, die für einen Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer separaten Einheit des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder anderen separaten Einheit des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds erhoben wird, in die Gegenleistung mit einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wird.

Sonstige Informationen

17.9 Jeder Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom ACD oder einem Partner des ACD verwaltet oder geführt werden (oder im Falle einer offenen Investmentgesellschaft, deren bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der ACD oder einer seiner Partner ist).

17.10 Ohne Einschränkung von Absatz 17.9 können der Insight Global Absolute Return Fund und der Insight Global Multi-Strategy Fund bis zu 100 % ihres Sondervermögens in Anteile eines solchen Organismus investieren. Das Gesamtniveau der Verwaltungsgebühren, die diesen Fonds belastet werden können, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, beläuft sich auf maximal 7 % des Sondervermögens pro Jahr.

18. Anlagen in nicht oder teilweise eingezahlten Wertpapieren

18.1 Der Teilfonds ist zur Anlage in einem teileingezahlten übertragbaren Wertpapier oder einem zulässigen Geldmarktinstrument nur dann befugt, wenn es in hinreichendem Maße absehbar ist, dass der Teilfonds den Betrag einer bestehenden oder potenziellen Einzahlungsaufforderung zum Zeitpunkt der Aufforderung ohne Verstoß gegen die FCA-Vorschriften zahlen kann.

19. Derivate: Allgemeine Informationen

Gemäß dem COLL Sourcebook können OGAW Derivate zu Anlagezwecken und zum EPM oder zu beiden Zwecken einsetzen. Der Manager bemüht sich darum sicherzustellen, dass der Einsatz von Derivaten die Volatilität nicht wesentlich erhöht oder das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds nicht maßgeblich verändert. Dies ist jedoch gegebenenfalls nicht immer möglich und der Einsatz von Derivaten kann das Risiko erhöhen und zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds führen, als wenn keine Derivate verwendet würden. Weitere Informationen zu den Risiken, die durch den Einsatz von Derivaten in einem Teilfonds entstehen können, entnehmen Sie bitte den Risikohinweisen im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt.

19.1 Folgende Teilfonds werden nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme für Zwecke des EPM, wie unten beschrieben

- BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund)
- BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund
- BNY Mellon US Opportunities Fund (zuvor The Boston Company US Opportunities Fund)
- Newton 50/50 Global Equity Fund
- Newton Asian Income Fund
- Newton Continental European Fund
- Newton Emerging Income Fund
- Newton Global Equity Fund
- Newton Global Emerging Markets Fund
- Newton Global Income Fund (ehemals Newton Global Higher Income Fund)
- Newton Global Opportunities Fund
- Newton Long Gilt Fund
- Newton Index Linked Gilt Fund
- Newton Multi-Asset Growth Fund (früher Newton Managed Fund)
- Newton Oriental Fund
- Newton UK Equity Fund
- Newton UK Income Fund (früher Newton Higher Income Fund) und
- Newton UK Opportunities Fund

Folgende Teilfonds können zusätzlich zum EPM bis zu 100 % in Derivate investieren:

- BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund
- BNY Mellon US Equity Income Fund

- Insight Corporate Bond Fund (früher Newton Corporate Bond Fund),
- Insight Global Absolute Return Fund
- Insight Global Multi-Strategy Fund
- Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund
- Newton Global Balanced Fund
- Newton Global Dynamic Bond Fund
- Newton Global Dynamic Bond Income Fund
- Newton Global High Yield Bond Fund
- Newton International Bond Fund
- Newton Long Corporate Bond Fund
- Newton Multi-Asset Balanced Fund (früher Newton Balanced Fund)
- Newton Multi-Asset Income Fund
- Newton Multi-Asset Diversified Return Fund (früher Newton Phoenix Multi-Asset Fund)
- Newton Real Return Fund
- Newton Sustainable Global Equity Fund
- Newton Sustainable Real Return Fund und
- Newton Sustainable Sterling Bond Fund.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage in Derivate keinen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil dieser Teilfonds hat. Der Einsatz von Derivaten zielt nicht darauf ab, die Volatilität des Teilfonds zu erhöhen und kann diese in der Tat verringern.

19.2 Derivategeschäfte oder Termingeschäfte dürfen für einen Teilfonds nur durchgeführt werden, wenn es sich um Geschäfte der in Abschnitt 20 beschriebenen Art handelt und das Geschäft abgesichert ist, wie in Abschnitt 33 bestimmt.

19.3 Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, darf die Gesamtrisikoposition aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten die in den Abschnitten 14 und 16 festgelegten Höchstgrenzen nicht übersteigen, außer bei indexbasierten Derivaten, für die nachfolgende Regelungen gelten.

19.4 Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

19.5 Ein Derivat ist in ein Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die den folgenden Kriterien entspricht:

19.5.1 die Zahlungsströme, die ansonsten aufgrund des zugrunde liegenden Wertpapiers oder gestatteten Geldmarktinstruments, das als Trägerinstrument fungiert, erforderlich wären, können dank dieses Bestandteils entweder ganz oder teilweise in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Wechselkurs, einen Preisindex oder Zinsindex, die Bonität, einen Kreditindex oder eine andere Variable angepasst werden und unterliegen daher ähnlichen Schwankungen wie ein einzelnes Derivat;

19.5.2 seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Trägerinstruments verknüpft;

und

19.5.3 es wirkt sich wesentlich auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder gestatteten Geldmarktinstruments aus.

19.6 Ein Derivat ist nicht in ein Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es einen Bestandteil enthält, der unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder gestatteten Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Dieser Bestandteil gilt als gesondertes Instrument.

19.7 Wenn ein Teilfonds in ein indexbasiertes Derivat investiert, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index, sofern der betreffende Index unter Abschnitt 21 fällt, für die Zwecke der Abschnitte 14 und 16 nicht berücksichtigt werden. Diese Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass der ACD weiterhin sicherstellt, dass im Sondervermögen eine sorgfältige Risikostreuung gegeben ist.

Nähere Informationen zu den mit der Anlage in Derivate verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

20. Gestattete Geschäfte (Derivate- und Termingeschäfte)

20.1 Ein Derivategeschäft muss entweder aus einem zugelassenen Derivat bestehen oder aus einem Derivat, das die Bestimmungen von Abschnitt 24 erfüllt.

20.2 Der Basiswert eines Derivategeschäftes muss aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen, die für den Teilfonds bestimmt sind:

20.2.1 Wertpapiere, die nach Abschnitt 4.2.1 und 4.2.3 gestattet sind,

20.2.2 zulässige Geldmarktinstrumente, die nach Abschnitt 4.2.1 und 4.2.3 gestattet sind,

20.2.3 gestattete Einlagen,

20.2.4 nach diesem Abschnitt gestattete Derivate,

20.2.5 nach Abschnitt 17 gestattete Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen,

20.2.6 Finanzindizes, die den Kriterien in Abschnitt 21 entsprechen,

20.2.7 Zinssätze

oder

20.2.8 Wechselkurse und Währungen.

20.3 Ein Geschäft in einem zugelassenen Derivat muss an einem zulässigen Derivatemarkt bzw. nach den Regeln eines solchen Marktes durchgeführt werden.

20.4 Ein Derivategeschäft darf nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde und der aktuellsten Version dieses Prospekts festgelegt sind.

20.5 Ein Derivategeschäft darf nicht abgeschlossen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung darin besteht, das Potenzial für einen Leerverkauf von ein oder mehreren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivaten zu schaffen.

20.6 Jedes Termingeschäft muss mit einer zulässigen Einrichtung oder einer zugelassenen Bank abgeschlossen werden.

20.7 Ein Derivat schließt ein Instrument ein, das folgenden Kriterien entspricht:

20.7.1 es gestattet, das Kreditrisiko des Basiswerts unabhängig von den übrigen mit dem Basiswert verbundenen Risiken zu übertragen;

20.7.2 es führt nicht zur Übergabe oder Übertragung von Vermögenswerten, mit Ausnahme der in Abschnitt 4.1 genannten, einschließlich Barmitteln;

20.7.3 es entspricht im Falle eines OTC-Derivats den Bestimmungen in Abschnitt 24;

20.7.4 Seine Risiken sind durch das Risikomanagementverfahren des ACD und durch interne Kontrollmechanismen im Fall des Risikos asymmetrischer Informationen angemessen abgedeckt. Hierbei verfügen der ACD und der Kontrahent des Derivats nicht über dieselben Informationen, weil der Kontrahent möglicherweise Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen hatte, deren Vermögen dem Derivat als Basiswert zugrunde liegt.

20.8 Die Teilfonds dürfen nicht in Derivaten auf Waren anlegen.

21. Derivate auf Finanzindizes

21.1 Bei den in Abschnitt 20.2.6 genannten Finanzindizes handelt es sich um jene, die folgenden Kriterien entsprechen:

21.1.1 der Index ist hinreichend diversifiziert;

21.1.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;

und

21.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

21.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:

21.2.1 der Index so zusammengesetzt ist, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;

21.2.2 im Fall eines aus für den Teilfonds zulässigen Anlagen zusammengesetzten Index, seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert ist, die mindestens den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen entspricht;

und

21.2.3 im Fall eines aus für den Teilfonds nicht zulässigen Anlagen zusammengesetzten Index, seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert ist, die mindestens den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen entspricht.

21.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn

21.3.1 er die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und angemessener Weise misst;

21.3.2 er regelmäßig überprüft oder seine Zusammensetzung angepasst wird, um sicherzustellen, dass er gemessen an öffentlich zugänglichen Kriterien die Märkte, auf die er sich bezieht, stets angemessen widerspiegelt;

und

21.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, sodass die Nutzer den Index erforderlichenfalls nachbilden können.

21.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:

21.4.1 seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Kalkulation und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts beruht, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist;

und

21.4.2 wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

21.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte eines Derivategeschäfts nicht die Anforderungen an einen Finanzindex, so gelten die Basiswerte für dieses Geschäft, sofern sie die Kriterien für andere Basiswerte nach Abschnitt 21.1.2 erfüllen, als Kombination dieser Basiswerte.

22. Geschäfte zum Erwerb von Vermögenswerten

Ein Derivategeschäft oder Termingeschäft, das die Lieferung von Vermögenswerten für Rechnung der Gesellschaft zur Folge hat oder haben könnte, darf nur abgeschlossen werden, wenn diese Vermögenswerte für Rechnung des Teilfonds gehalten werden dürfen und der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass die Lieferung der Vermögenswerte im Rahmen des Geschäfts entweder nicht stattfindet oder nicht zu einem Verstoß gegen die FCA-Vorschriften führt.

23. Vorschriften zu Leerverkäufen

Von oder im Namen des Teilfonds darf keine Vereinbarung zur Veräußerung von Vermögenswerten oder Rechten geschlossen werden, wenn die Verpflichtung zur Veräußerung und jede vergleichbare Verpflichtung nicht sofort vom Teilfonds durch Lieferung des Vermögenswertes oder Abtretung der Rechte erfüllt werden könnte, und der Teilfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung Inhaber der betreffenden Vermögenswerte oder Rechte ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Einlagen.

24. Geschäfte in OTC-Derivaten

24.1 Ein Geschäft in einem OTC-Derivat gemäß Abschnitt 20:

24.1.1 muss mit einer zugelassenen Gegenpartei abgeschlossen werden; eine Gegenpartei eines Derivategeschäfts ist nur dann zugelassen, wenn sie eine zulässige Einrichtung oder eine zugelassene Bank ist oder eine Person, der es aufgrund ihrer Zulassung (einschließlich aller Erfordernisse oder Beschränkungen), wie im FCA-Register veröffentlicht, oder ihrer Zulassung im Heimatstaat gestattet ist, das Geschäft für eigene Rechnung außerbörslich abzuschließen;

24.1.2 muss zu zugelassenen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Bedingungen eines Derivategeschäfts sind nur dann zugelassen, wenn der ACD mindestens täglich eine überprüfbare Bewertung des Geschäfts vornimmt, die seinem fairen Wert entspricht und nicht auf den Marktnotierungen der Gegenpartei basiert. Der ACD kann ein oder mehrere Geschäfte abschließen, um diese Geschäfte jederzeit zu ihrem fairen Wert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen;

24.1.3 muss zuverlässig bewertbar sein. Ein Derivategeschäft ist nur dann zuverlässig bewertbar, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass er während der

gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft abgeschlossen wird) in der Lage sein wird, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: entweder auf der Grundlage eines zwischen dem ACD und der Depotbank als zuverlässig vereinbarten aktuellen Marktwerts oder, sofern dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preisermittlungsmodells, das nach gemeinsamer Auffassung des ACD und der Depotbank eine adäquate, anerkannte Methodik verwendet;

und

24.1.4 muss einer überprüfbaren Bewertung unterliegen. Ein Derivategeschäft unterliegt nur dann einer überprüfbaren Bewertung, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft abgeschlossen wird) von einem geeigneten und von der Gegenpartei des Derivatgeschäfts unabhängigen Dritten mit angemessener Regelmäßigkeit und in einer Art und Weise durchgeführt wird, die eine Überprüfung durch den ACD oder eine Abteilung des ACD gestattet, die von der für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Partei unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

24.2 Für die Zwecke von 24.1.3 bezeichnet der „faire Wert" den Betrag, für den ein Vermögenswert zwischen informierten willigen Parteien in einem Geschäftsvorfall zwischen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte.

24.3 Im Hinblick auf seine Pflichten gemäß Kapitel 5 des Sourcebook („Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse"), muss die Depotbank mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass der ACD über angemessene Systeme und Kontrollen verfügt, um die Übereinstimmung mit Abschnitt 24.1 sicherzustellen.

25. Bewertung von OTC-Derivaten

25.1 Für Zwecke der Bewertung von OTC-Derivaten muss der ACD:

25.1.1 Verfahren und Vereinbarungen zur Gewährleistung einer angemessenen, transparenten und fairen Bewertung des Engagements des Teilfonds in OTC-Derivaten einrichten, umsetzen und pflegen; und

25.1.2 gewährleisten, dass der faire Wert der OTC-Derivate Gegenstand einer angemessenen, korrekten und unabhängigen Bewertung ist.

25.2 Ist bei den unter Abschnitt 25.1 angeführten Verfahren und Vereinbarungen die Erbringung von bestimmten Tätigkeiten Dritter involviert, so muss der ACD die Vorschriften im FCA-Handbuch SYSC 8.1.13 R (Additional requirements for a management company/ zusätzliche Vorschriften für die Unternehmensverwaltung) und den FCA-Vorschriften 6.6A.4 R (5) und (6) (Due diligence requirements of AFMs of UCITS schemes and EEA UCITS schemes/ Sorgfaltspflichten eines zugelassenen Fondsverwalters für OGAW-konforme Fonds und OGAW-konforme Fonds im EWR) einhalten.

25.3 Die im folgenden Abschnitt aufgeführten Vereinbarungen und Verfahren müssen:

25.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Art und Komplexität der jeweiligen OTC-Derivates stehen

und

25.3.2 mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.

26. Risikomanagement

26.1 Der ACD verwendet ein Risikomanagementverfahren (einschließlich einer Risikomanagementpolitik gemäß COLL 6.12), das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen des Fonds und ihren Anteil am allgemeinen Risikoprofil des Teilfonds zu messen und zu überprüfen.

26.2 Vor Einsatz des Verfahrens wird der ACD die FCA über sämtliche Auskünfte betreffend das Risikomanagementverfahren informieren. Die folgenden Auskünfte des Risikoverwaltungsverfahrens sind der FCA in regelmäßigen Abständen sowie mindestens jährlich mitzuteilen:

26.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivate und Termingeschäfte, die innerhalb eines Fonds verwendet werden und welche zugrunde liegenden Risiken und maßgeblichen quantitativen Grenzen bestehen;

und

26.2.2 die Methoden zur Schätzung der Risiken aus Derivaten und Termingeschäften.

26.3 Der ACD muss der FCA jedwede wesentliche Änderung der vorgenannten Auskünfte im Voraus mitteilen.

27. Anlagen in Einlagen

27.1 Ein Teilfonds darf nur in Einlagen investieren, wenn diese bei einer zugelassenen Bank gehalten werden und bei Sicht zahlbar sind bzw. entnommen werden können und spätestens nach 12 Monaten fällig sind.

28. Wesentlicher Einfluss

28.1 Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft begeben und mit Stimmrechten (ob im Wesentlichen zu allen Angelegenheiten oder nicht) auf einer Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgestattet sind, falls:

28.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtzahl solcher Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, die Gesellschaft in die Lage versetzt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Körperschaft auszuüben;

oder

28.1.2 der Erwerb die Gesellschaft in diese Lage versetzt.

28.2 Für die Zwecke des Abschnitts 28.1.1 gilt, dass die Gesellschaft dann in der Lage ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser Körperschaft ausüben oder kontrollieren kann (wobei eine vorübergehende Aussetzung von Stimmrechten von Wertpapieren der Körperschaft für diesen Zweck außer Acht zu lassen ist).

29. Anlagegrenzen

Die Gesellschaft

29.1 darf keine Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldtiteln) erwerben, die:

29.1.1 nicht mit einem Stimmrecht zu jeglichen Angelegenheiten auf einer Hauptversammlung der Körperschaft, die diese Wertpapiere begeben hat, ausgestattet sind;

und

29.1.2 mehr als 10 % der von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere darstellen

29.2 darf höchstens 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten erwerben;

29.3 darf höchstens 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben

29.4 darf höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben;

und

29.5 muss die in Abschnitt 29.2 bis 29.4 genannten Grenzen nicht einhalten, wenn sich der im Umlauf befindliche Nettobetrag der jeweiligen Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

30. Einen Index nachbildende Fonds

30.1 Besteht die formulierte Anlagepolitik in der Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index, wie in Abschnitt 31 definiert, so darf ein Teilfonds unbeschadet Abschnitt 14 bis zu 20 % des Wertes seines Sondervermögens in Anteile und Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Emittenten begeben sind.

30.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index gilt dabei als Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Index, unter anderem durch Einsatz der für eine effiziente Vermögensverwaltung zulässigen Techniken und Instrumente.

30.3 Die in Abschnitt 30.1 genannte Grenze kann für einen einzigen Emittenten und sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, auf 35 % des Wertes des Sondervermögens erhöht werden.

31. Relevante Indizes

31.1 Bei den in Abschnitt 30 genannten Indizes handelt es sich um jene, die folgenden Kriterien entsprechen:

31.1.1 die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;

31.1.2 der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;

und

31.1.3 der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

31.2 Die Zusammensetzung eines Index ist hinreichend diversifiziert, wenn seine Bestandteile den Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen in diesem Abschnitt entsprechen.

31.3 Ein Index stellt eine angemessene Benchmark dar, wenn er anhand einer anerkannten Methodik erstellt wurde, die allgemein nicht zum Ausschluss eines wichtigen Emittenten des Marktes führt, auf den sich die Benchmark bezieht.

31.4 Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:

31.4.1 er öffentlich zugänglich ist;

31.4.2 der Indexanbieter unabhängig von dem den Index nachbildenden Teilfonds ist; dies schließt nicht aus, dass die Indexanbieter und der Teilfonds derselben Gruppe angehören, vorausgesetzt, es wurden wirksame Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten getroffen.

32. Risikopositionen aus Derivaten

32.1 Ein Teilfonds darf in Derivate- und Termingeschäfte investieren, sofern die Risikoposition, die der Teilfonds durch das Geschäft selbst eingeht, innerhalb des Sondervermögens ausreichend abgesichert ist. Zur Risikoposition zählt auch jede Anfangsinvestition in Bezug auf das Geschäft.

32.2 Die Absicherung gewährleistet, dass der Teilfonds nicht dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten, einschließlich Geld, in einem Umfang ausgesetzt ist, der den Nettowert des Sondervermögens übersteigt. Daher muss der Teilfonds über Sondervermögen in einem Wert oder Betrag verfügen, der ausreicht, um das Risiko, das aus der Derivat-Verpflichtung des Teilfonds entsteht, zu decken. Nähere Vorschriften zur Absicherung eines Teilfonds sind in Abschnitt 33 enthalten.

32.3 Eine für ein Derivate- oder Termingeschäft verwendete Absicherung darf nicht zur Absicherung eines anderen Derivate- oder Termingeschäfts verwendet werden.

33. Absicherung von Anlagen in Derivaten

33.1 Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate- und Termingeschäfte investieren, sofern

33.1.1 das Gesamtrisiko aus Derivaten und Termingeschäften im Bestand eines Teilfonds den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigt.

33.1.2 das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte die Anlagegrenzen des Abschnitts 14 nicht überschreitet.

34. Tägliche Berechnung der Gesamtrisikoposition

34.1 Die Gesamtrisikoposition wird täglich berechnet.

34.2 Bei der Berechnung des Risikos sind der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen zu berücksichtigen.

35. Berechnung der Gesamtrisikoposition

35.1 Der ACD muss die Gesamtrisikoposition sämtlicher Teilfonds, die er verwaltet, wie folgt berechnen:

35.1.1 entweder unter Berücksichtigung des auf Zuwachs bezogen Engagements und der durch die Anwendung von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich der unter Abschnitt 19.5 („Derivate: Allgemeines“) angeführten eingebetteten Derivate) erzeugten Hebelwirkung, wobei die Derivat- und Termingeschäfte 100 % des Nettowerts des Sondervermögens nicht übersteigen dürfen,

oder

35.1.2 unter Berücksichtigung des Marktrisikos des Sondervermögens.

35.2 Die Gesamtrisikoposition eines Teilfonds ist auf der folgender Grundlage zu berechnen:

35.2.1 des Commitment-Ansatzes

oder

35.2.2 des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR“).

35.3 Der ACD stellt sicher, dass die unter Abschnitt 35.2 angeführte Vorgehensweise angemessen ist unter Berücksichtigung:

35.3.1 der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie;

35.3.2 der Art und der Komplexität der Derivate und Termingeschäfte, die genutzt werden;

und

35.3.3 des Anteils des Sondervermögens, der Derivate und Termingeschäfte umfasst.

35.4 Wenn ein Teilfonds Techniken und Instrumente einschließlich Repo/Leihegeschäften oder Wertpapierleihgeschäften gemäß Abschnitt 47

(„Wertpapierleihe“) einsetzt, um eine zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen oder ein größeres Engagement in Marktrisiken zu generieren, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition berücksichtigen.

36. VaR-Ansatz

36.1 Der VaR ist ein Wert des zu einem gegebenen Vertrauensniveau über einen bestimmten Zeitraum berechneten, aufgrund des Marktrisikos erwarteten Höchstverlust. Der ACD verwendet bei der Berechnung des VaR historische Daten, wenn es sich bei dem für diesen Zweck genutzten Zeitraum um den „Beobachtungszeitraum“ handelt.

36.1.1 Der „Relative VaR“-Ansatz ist der absolute VaR eines Teilfonds, ausgedrückt als Vielfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios (d. h. ein Portfolio, das in Teilen dem Portfolio des Teilfonds entspricht, jedoch keine Derivate enthält). Das Referenzportfolio für VaR-Zwecke kann sich von der Benchmark unterscheiden, die für die Berechnung der Wertentwicklung verwendet wird. Für einen Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz anwendet, darf das Portfolio des Teilfonds einen relativen VaR von höchstens dem zweifachen VaR einer vergleichbaren Benchmark oder eines Referenzportfolios aufweisen. Die Haltedauer und der historische Beobachtungszeitraum können Änderungen unterliegen, sofern sie die Anforderungen der FCA erfüllen. Die „relative VaR“-Methode wird auf die Berechnung der Gesamtrisikoposition des folgenden Teilfonds angewandt:

36.1.2 Insight Corporate Bond Fund. Der „Absolute“ VaR ist der VaR eines Teilfonds, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn beispielsweise der VaR des Teilfonds an einem bestimmten Tag auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % innerhalb einer fünftägigen Haltefrist mit 2 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wurde, würde dies bedeuten, dass der Teilfonds statistisch gesehen in 99 % der Zeit nicht davon ausgehen müsste, mehr als 2 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen zu verlieren. Der Ansatz des absoluten VaR eignet sich in der Regel für Teilfonds, die keine identifizierbare Benchmark haben oder die in Multi-Asset-Klassen anlegen, die ihr Anlageziel nicht in Bezug auf eine Benchmark, sondern in Bezug auf ein absolutes Renditeziel festlegen. Die „absolute VaR“-Methode wird auf die Berechnung der Gesamtrisikoposition der folgenden Teilfonds angewandt:

- Insight Global Absolute Return Fund
- Insight Global Multi-Strategy Fund und

36.2 Insight Inflation Linked Corporate Bond Fund. Infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten können die vorstehenden Teilfonds jeweils ihre Position hebeln, um eine fiktive Position über ihrem Nettoinventarwert zu generieren. Wenn der relative oder absolute VaR an einem bestimmten Tag der Berechnung über der höchsten VaR-Grenze liegt, würde der ACD Maßnahmen zur Umschichtung des Portfolios ergreifen müssen, damit der VaR wieder innerhalb der höchsten VaR-Grenze liegt.

36.3 Der VaR für diese Teilfonds wird täglich unter Nutzung eines Konfidenzniveaus von 99 % und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr berechnet.

36.3.1 Eine Haltefrist von einem Tag wird verwendet, um den VaR für folgende Teilfonds zu berechnen:

- Insight Global Absolute Return Fund
- Insight Global Multi-Strategy Fund und

36.3.2 Eine Haltefrist von fünf Tagen wird verwendet, um den VaR für folgende Teilfonds zu berechnen:

- Insight Corporate Bond Fund.
- Insight Inflation Linked Corporate Bond Fund.

37. Commitment-Ansatz

37.1 Alle Teilfonds, die nicht den VaR-Ansatz für die Berechnung der Gesamtrisikoposition anwenden, verfolgen den Commitment-Ansatz.

37.2 Wenn der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung der Gesamtrisikoposition einsetzt, muss er:

37.2.1 gewährleisten, dass dieser Verfahrensansatz auf sämtliche Derivate und Termingeschäfte (einschließlich der unter Abschnitt 19.5 (Derivate: Allgemeines) angeführten eingebetteten Derivate), die im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds erfolgen, zur Reduzierung der Risikoposition oder zur effizienten Vermögensverwaltung entsprechend diesem Abschnitt, angewandt wird;

und

37.2.2 sämtliche Derivate oder Termingeschäfte in den Marktwert einer gleichwertigen Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Derivats oder Termingeschäfts (standardmäßiger Commitment-Ansatz) umwandeln.

Der ACD kann auf andere Berechnungsmethoden, die dem standardmäßigen Commitment-Ansatz entsprechen, zurückgreifen. Bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition darf der ACD die Netting- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigen, wenn diese Vereinbarungen offensichtliche und materielle Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Reduzierung der Risikoposition führen. Wenn die Nutzung von Derivaten und Termingeschäften kein auf Zuwachs bezogenes Risiko eines Teilfonds generiert, so ist es nicht erforderlich, das zugrunde liegende Engagement bei der Berechnung des Commitment zu berücksichtigen. Wenn der Commitment-Ansatz eingesetzt wird, so ist es nicht erforderlich, die befristeten Anleihevereinbarungen, die im Auftrag eines Teilfonds gemäß Abschnitt 39 gezeichnet wurden, bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition zu berücksichtigen.

37.3 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, von deren Bereitstellungspflicht durch eine zulässige Einrichtung oder zugelassene Bank der ACD begründeterweise ausgeht, stehen als Deckungspositionen gemäß vorstehendem Abschnitt 33 nur zur Verfügung, wenn der nachstehende Absatz 37.4 nicht gilt.

37.4 Wenn ein Teilfonds für die Zwecke des vorliegenden Absatzes einen Betrag in einer Währung bei einer zulässigen Einrichtung oder zugelassenen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung, der mindestens der zum jeweiligen Zeitpunkt

bestehenden Kreditaufnahme entspricht, als Einlage bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Nominee) hält, ist dieser Abschnitt so anzuwenden, dass der aufgenommene Währungsbetrag und nicht der als Einlage gehaltene Währungsbetrag Bestandteil des Sondervermögens ist.

38. Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen

38.1 Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen dürfen nur dann Bestandteil des Sondervermögens eines Teilfonds sein, wenn dies berechtigterweise als erforderlich angesehen kann, um Folgendes zu ermöglichen:

38.1.1 die Verfolgung der Anlageziele des Teilfonds;

oder

38.1.2 die Rücknahme von Anteilen;

oder

38.1.3 die effiziente Verwaltung des Teilfonds entsprechend seinen Anlagezielen;

oder

38.1.4 sonstige Zwecke, die mit Blick auf die Anlageziele des Teilfonds berechtigterweise als hilfreich erachtet werden.

38.2 Während des Zeitraums eines erstmaligen Angebots kann das Sondervermögen eines Teilfonds jedoch Barmittel und kurzfristige liquide Anlagen in unbegrenzter Höhe enthalten.

39. Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

39.1 Die Gesellschaft darf gemäß diesem Abschnitt und Abschnitt 40 Geld für die Verwendung durch einen Teilfonds aufnehmen, sofern die Bedingungen vorsehen, dass die Mittel aus dem Sondervermögen des Teilfonds zurückzuzahlen sind. Diese Kreditaufnahmebefugnis wird vorbehaltlich der Verpflichtung des Teilfonds gewährt, alle in der Gründungsurkunde genannten Beschränkungen einzuhalten.

39.2 Die Gesellschaft darf Kredite nur bei einer zulässigen Einrichtung oder einer zugelassenen Bank aufnehmen

39.3 Der ACD muss sicherstellen, dass jede solche Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt und nicht dauerhaft, und zu diesem Zweck insbesondere auf Folgendes achten:

39.3.1 die Laufzeit jeder Kreditaufnahme;

und

39.3.2 Anzahl von Kreditaufnahmen in einem Zeitraum.

39.4 Der ACD muss sicherstellen, dass die Laufzeit keiner Kreditaufnahme ohne vorherige Zustimmung der Depotbank drei Monate übersteigt, ob in Bezug auf einen einzelnen Betrag oder insgesamt. Die Depotbank darf ihre Zustimmung nur unter Umständen gewähren, welche die Depotbank für angemessen hält, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme nicht über einen vorübergehenden Rahmen hinausgeht.

39.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Parallelkredite zur Absicherung von Währungsrisiken.

39.6 Die Gesellschaft darf eine Schuldverschreibung nur dann begeben, wenn sie eine Kreditaufnahme bestätigt oder begründet, welche die Vorschriften dieses Abschnitts 39 erfüllt.

40. Kreditaufnahmebeschränkungen

40.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an keinem Geschäftstag 10 % des Wertes des Sondervermögens dieses Teilfonds überschreitet.

40.2 Dieser Abschnitt gilt nicht für Parallelkredite zur Absicherung von Währungsrisiken.

40.3 In diesem Abschnitt 40 beinhaltet der Begriff „Kreditaufnahme“ wie im üblichen Gebrauch jede andere Maßnahme (einschließlich einer Kombination von Derivaten) mit dem Ziel einer vorübergehenden Zuführung von Geld zum Sondervermögen unter der Annahme, dass der betreffende Betrag zurückgezahlt wird.

41. Kreditvergabebeschränkungen

41.1 Geld im Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht verliehen werden, und für die Zwecke dieses Verbots verleiht ein Teilfonds dann Geld, wenn er es an eine Person (den „Zahlungsempfänger“) unter Vereinbarung der Rückzahlung (ob durch den Zahlungsempfänger oder nicht) zahlt.

41.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt nicht als Verleih von Geld im Sinne von Abschnitt 41.1, ebenso wenig wie die Anlage von Geldern auf Einlagen- oder Kontokorrentkonten.

41.3 Abschnitt 41.1 verbietet es der Gesellschaft nicht, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft Geld zur Verfügung zu stellen, um Ausgaben zu erstatten, die diesem für Zwecke der Gesellschaft entstanden sind (oder um ihm eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Pflichten als Angestellter der Gesellschaft zu ermöglichen), oder Maßnahmen zu ergreifen, um solche Ausgaben zu vermeiden.

42. Beschränkungen des Verleihs von anderem Sondervermögen als Geld

42.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds, das nicht aus Geld besteht, darf weder durch Hinterlegung noch anderweitig verliehen werden.

42.2 Nach Abschnitt 47 gestattete Geschäfte gelten für die Zwecke von Abschnitt 42 nicht als Verleih.

42.3 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

42.4 Werden die Derivate- oder Termingeschäfte gemäß den Regeln in Kapitel 5 des Sourcebook für Rechnung des autorisierten Fonds eingesetzt, hindert nichts in dieser Regel die Gesellschaft oder die Depotbank auf Ersuchen der Gesellschaft daran:

42.4.1 Sondervermögen zur Erfüllung von Margin-Anforderungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten;

oder

42.4.2 Sondervermögen gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung im Zusammenhang mit Margin-Anforderungen zu übertragen, vorausgesetzt, der ACD achtet in angemessener Weise darauf, dass sowohl die Vereinbarung als auch die darunter getroffenen Margin-Vereinbarungen (einschließlich bezüglich der Margin-Höhe) einen angemessenen Schutz für die Anteilsinhaber bieten.

43. Allgemeine Befugnis zur Annahme oder Übernahme von Platzierungen

43.1 Jegliche Befugnis nach Kapitel 5 des Sourcebook, in Wertpapiere anzulegen, darf zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften verwendet werden, für die dieser Abschnitt gilt, sofern die Beschränkungen des Instruments beachtet werden.

43.2 Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich von Absatz 43.3 für jeden Vertrag oder jede Vereinbarung:

43.2.1 bei der es sich um einen Vertrag zur Übernahme- oder Unterbeteiligung an der Übernahme von Emissionen handelt;

oder

43.2.2 demzufolge tatsächlich oder möglicherweise Wertpapiere für Rechnung des Teilfonds begeben, gezeichnet oder erworben werden.

43.3 Abschnitt 43.2 gilt nicht für:

43.3.1 eine Option;

oder

43.3.2 den Kauf eines Wertpapiers, das ein Recht verleiht:

43.3.2.1 ein Wertpapier zu zeichnen oder zu erwerben;

oder

43.3.2.2 ein Wertpapier in ein anderes umzutauschen.

43.3.3 Das Risiko eines Teilfonds im Zusammenhang mit Verträgen und Vereinbarungen gemäß Abschnitt 43.2 muss an jedem Geschäftstag:

43.3.3.1 gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 33 abgesichert sein;

und

43.3.3.2 derart gestaltet sein, dass die Notwendigkeit zur sofortigen vollständigen Erfüllung aller etwaig daraus resultierenden Verpflichtungen nicht zu einer Verletzung der Beschränkungen in Kapitel 5 des Sourcebook führen würde.

44. Garantien und Freistellungen

44.1 Weder die Gesellschaft noch die Depotbank darf für Rechnung der Gesellschaft Garantien oder Freistellungen für die Verpflichtung einer Person abgeben.

44.2 Kein Bestandteil des Sondervermögens eines Teilfonds darf zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer Garantie oder Freistellung für die Verpflichtung einer Person verwendet werden.

44.3 Die Abschnitte 44.1 und 44.2 gelten bei Teilfonds nicht für:

44.3.1 eine Freistellung oder Garantie, die für Margin-Anforderungen gegeben wird, sofern die Derivate- oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften verwendet werden;

44.3.2 eine Freistellung nach Vorschrift 62(3) (Ungültige Steuerbefreiungen) der OEIC-Vorschriften;

44.3.3 eine Freistellung (ausgenommen einer darin enthaltenen Bestimmung, die nach Vorschrift 62 der OEIC-Vorschriften ungültig ist), die der Depotbank mit Blick auf eine Verpflichtung gewährt wird, die dieser infolge der Aufbewahrung von Sondervermögen durch sie oder eine andere Person entstanden, die sie zur Unterstützung bei der Aufbewahrung des Sondervermögens ausgewählt hat;

und

44.3.4 eine Freistellung, die einer Person gewährt wird, die einen Fonds auflöst, sofern die Freistellung für die Zwecke von Vereinbarungen gewährt wird, durch die das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise vorrangiges Eigentum des Teilfonds und die Inhaber von Anteilen an diesem Fonds vorrangige Anteilsinhaber des Teilfonds werden.

45. Effiziente Vermögensverwaltung

45.1 Der ACD kann das Sondervermögen eines Teilfonds zum EPM verwenden.

45.2 Der ACD wird im Sinne des EPM gegebenenfalls Derivategeschäfte oder Devisentermingeschäfte einsetzen. Der ACD kann zudem Wertpapierleihgeschäfte wie in Abschnitt 47 dargelegt eingehen. Diese Geschäfte müssen jedoch:

45.2.1 wirtschaftlich angemessen sein, so dass sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden;

45.2.2 vollständig durch im Teilfonds enthaltene Vermögenswerte abgedeckt sein;

oder

45.2.3 verwendet werden, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:

45.2.3.1 Verminderung des Risikos,

45.2.3.2 Senkung der Kosten,

45.2.3.3 Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Einnahmen für den Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist.

Daher darf nach diesen Bestimmungen kein Geschäft abgeschlossen werden, das begründeterweise anderweitig als spekulativ angesehen werden könnte.

45.3 Geschäfte mit einem annehmbar niedrigen Risiko gemäß Abschnitt 45.2.3.3 können Geschäfte umfassen:

45.3.1 durch die Preisineffizienzen beim Erwerb und der Veräußerung (oder der Veräußerung und dem Erwerb) von Rechten bezüglich gleicher oder gleichwertiger Vermögenswerte ausgenutzt werden;

oder

45.3.2 durch die der Teilfonds eine Prämie aus dem Verkauf einer gedeckten Call-Option oder Put-Option erhält, auch wenn durch den daraus entstehenden Nutzen die Chance eines noch höheren zukünftigen Nutzens aufgegeben wird.

46. Allgemeine Informationen

46.1 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds an Immobilien oder beweglichen Sachanlagen beteiligt ist.

46.2 Ein möglicher Verstoß gegen diese Beschränkungen steht der Ausübung der Rechte, die durch die im Teilfonds enthaltenen Anlagen verliehen wurden, nicht entgegen; bei einem erneuten Verstoß muss der ACD indes die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Einhaltung der Anlagebeschränkungen im Interesse der Anteilsinhaber schnellstmöglich wiederherzustellen.

47. Wertpapierleihe

47.1 Die Depotbank darf auf Ersuchen der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte oder Repo-/Leihegeschäfte für die Gesellschaft abschließen. Die Zeichnung ist im Rahmen der Generierung zusätzlicher Erträge zugunsten der Gesellschaft und somit zugunsten ihrer Anleger erlaubt.

47.2 Bei dem spezifischen, für Wertpapierleihgeschäfte zugelassenen Verfahren in diesem Abschnitt handelt es sich in der Tat nicht um eine im eigentlichen Sinn vorgesehene Anleihe. Es geht eher um eine wie in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung veranlagungsfähiger

Erträge) beschriebene Vereinbarung gemäß derer der Gläubiger dem Schuldner Wertpapiere auf andere Art und Weise als den Verkauf überträgt, und der Schuldner sich verpflichtet diese Wertpapiere, oder Wertpapiere gleicher Art und gleichen Betrags, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuliefern. Ferner erfolgt entsprechend den gängigen Marktgepflogenheiten eine getrennte Transaktion durch die Übertragung von Vermögenswerten, um dem „Gläubiger" die Sicherheit zu gewährleisten, dass er gegen das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der künftigen Rücklieferung der Wertpapiere abgesichert ist.

47.3 Die in diesem Abschnitt zugelassenen Wertpapierleihgeschäfte können von der Gesellschaft getätigt werden, wenn dies dem ACD begründeterweise geeignet erscheint, um für einen Teilfonds mit annehmbarem Risiko zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

47.4 Die Gesellschaft bzw. die Depotbank kann auf Anfrage der Gesellschaft Vereinbarungen für Wertpapierleihgeschäfte gemäß der unter Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung auf Section 263C) eingehen, jedoch ausschließlich wenn:

47.4.1 alle Bedingungen der Vereinbarung zur Rücklieferung der Wertpapiere durch die Depotbank im Auftrag der Gesellschaft in einer für die Depotbank annehmbaren Form dargestellt werden und den gängigen Marktgepflogenheiten entsprechen;

47.4.2 die Gegenpartei

47.4.2.1 eine bevollmächtigte Person ist;

oder

47.4.2.2 eine von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates bevollmächtigte Person;

oder

47.4.2.3 eine als Broker bei der Börsenaufsichtsbehörde der USA eingetragene Person;

oder

47.4.2.4 eine Bank oder eine Abteilung einer Bank ist, die von mindestens einer der folgenden Bankaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika für die Tätigung von Anlagen als Eigenhändler in Bezug auf OTC-Derivate zugelassen und beaufsichtigt wird:

a) dem Office of the Controller of the Currency;

b) der Federal Deposit Insurance Corporation;

c) der Board of Governors of the Federal Reserve System;

und

d) dem Office of Thrift Supervision

und

47.4.3 Sicherheiten zur Absicherung der Obligationen der Gegenpartei gemäß den unter Abschnitt 47.4.1 angeführten Bedingungen vorhanden sind und die Sicherheit:

47.4.3.1 für die Depotbank annehmbar;

47.4.3.2 angemessen;

und

47.4.3.3 unverzüglich sowie ausreichend ist.

47.5 Für die in Abschnitt 47.4 angeführten Zwecke handelt es sich bei der Gegenpartei um die Person, die gemäß der in Abschnitt 47.4.1 genannten Vereinbarung für die Rücklieferung der von der Depotbank im Rahmen der Vereinbarung über Wertpapierleihgeschäfte oder gleichartige Wertpapiere übertragenen Wertpapiere an die Depotbank verantwortlich ist.

Abschnitt 47.4.3 findet keine Anwendung auf Wertpapierleihgeschäfte, die im Rahmen des von Euroclear Bank SA/NV abgewickelten Programms zum Verleihen bzw. Entleihen von Wertpapieren (Euroclear Bank SA/NV's Securities Lending and Borrowing Programme) erfolgten.

47.6 Die Depotbank muss gewährleisten, dass der Wert der Sicherheit ständig mindestens dem Wert der von der Depotbank übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann in Bezug auf die Sicherheit, deren Wert in Kürze abläuft oder deren Wert abgelaufen ist, als erfüllt betrachtet werden, sofern die Depotbank angemessene Vorsichtsmaßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Verfalltag der Geschäftsvereinbarung ausreichend Sicherheiten für die Rücklieferung der Wertpapiere vorhanden sind.

47.7 Jedwede Vereinbarung für die Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder gleichwertige Anlagen beider Arten) können für Bewertungszwecke gemäß dem COLL-Sourcebook als bedingungslose Zustimmung für den Verkauf oder die Übertragung von Eigentum betrachtet werden, egal ob die Gesellschaft Eigentümer des entsprechenden Eigentums ist oder nicht.

47.8 Der Wert des Sondervermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, unterliegt keinen Beschränkungen.

47.9 Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Verordnung)

Das Europäische Parlament verabschiedete die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die am 12. Januar 2016 in Kraft trat. Die folgenden Pflichtangaben werden für sämtliche neue Teilfonds gemacht, deren Auflegung nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Wertpapierfinanzierungs-geschäfte erfolgt.

Die Beteiligung an Wertpapierfinanzierungsgeschäften in jedem Teilfonds ist auf die Wertpapierleihe innerhalb des Portfolios beschränkt, wie in diesem Abschnitt (Abschnitt 47) und dem nachfolgenden Abschnitt „Sonstige Informationen" (Abschnitt 48) dargelegt.

Aktienleihegeschäfte sind zudem mit folgendem Risiko verbunden:

Bestimmte Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Das Leihgeschäft geht mit Verzugs- und Ausfallrisiken einher. Sollte ein Wertpapierschuldner im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts seinem finanziellen Engagement nicht nachkommen können oder eine seiner Pflichten nicht erfüllen, wird die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit entspricht oder überschreitet den Wert der übertragenen Wertpapiere. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt.

Zusätzlich zu Abschnitt 47.8 entspricht der Anlageverwalter dem selbstauferlegten Beschränkungsgrundsatz zur Aktienleihe, demzufolge deren Verwendung auf 15 % des jeweils verwalteten

Teilfondsvermögens begrenzt wird. Die erwartete Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften für jeden Teilfonds wird diese Obergrenze nicht überschreiten.

Etwaige im Rahmen der Aktienleihe erwirtschafte Erträge werden zwischen dem Wertpapiergläubiger und dem jeweiligen Teilfonds im Verhältnis von 20 % zu 80 % aufgeteilt.

Zum Datum dieses Prospekts engagieren sich folgende Teilfonds nicht in Wertpapierleiheaktivitäten: der BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund, der Newton Sustainable Global Equity Fund, der Newton Sustainable Real Return Fund und der Newton Sustainable Sterling Bond Fund.

48. Sonstige Informationen

48.1 Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen einer Wertpapierleihe oder einem freihändig getätigten Derivategeschäft darf die in Abschnitt 14 dargelegten Beschränkungen nicht überschreiten.

48.2 Der Teilfonds kann das Engagement gegenüber einem Kontrahenten durch die Verpfändung oder das Einbringen von Sicherheiten steuern. Eine Sicherheit ist die Verpfändung eines Vermögenswerts als Sicherheit für das Risiko einer Partie gegenüber einer anderen. Als zulässige Sicherheiten für OTC-Derivate oder bestimmte Staatsanleihen und Körbe von bestimmten Wertpapieren für Wertpapierleihgeschäfte kann der Teilfonds Barmittel, bestimmte Staatsanleihen und erstklassige Unternehmensanleihen akzeptieren.

48.3 Der Teilfonds oder der Kontrahent des OTC-Geschäfts wird zuweilen einen Sicherheitsabschlag auf eine nicht liquide Sicherheit anwenden. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominale Senkung, die auf den Marktwert der Sicherheit angewendet wird, um ein Sicherheitspolster gegen positive und negative Trends des Werts oder der Positionen bei dieser Art von Sicherheiten zu bieten.

48.4 Der bei einem Sicherheitsabschlag berücksichtigte Wert der Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um den für das Risiko des Teilfonds vereinbarten Umfang/Grad beizubehalten.

Der Teilfonds wird bei der Einbringung der Sicherheiten, die als Teil von freihändig getätigten Derivategeschäften erhalten wurden, deren (rechtmäßiger) Inhaber, hinterlegt diese jedoch zur sicheren Verwahrung bei der Depotbank.

Die im Rahmen der Wertpapierleihe hinterlegten Sicherheiten werden von Dritten verwahrt. Ein Dritter erbringt im Allgemeinen Abwicklungs- und Inkassodienstleistungen für Wertpapiere und Sicherheiten zwischen dem Wertpapiergeber und dem Wertpapierempfänger und sorgt dafür, dass Wert, Qualität und Performance der Sicherheit beibehalten werden.

48.5 Der Teilfonds hat das Recht, zahlungswirksame Sicherheitsleistungen zu reinvestieren, vorbehaltlich jedoch bestimmter Anforderungen an das Liquiditäts- und Risikomanagement.

Anlage- und Finanzierungstechniken

Einige Teilfonds können gemäß den FCA-Vorschriften und im Einklang mit der marktüblichen Praxis TRS-Kontrakte eingehen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen es sich um Geschäfte mit Rückkaufsrecht oder umgekehrtem Rückkaufsrecht handelt, sowie Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Jeder Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten ist mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds vereinbar, und bei einer Inanspruchnahme können alle Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder TRS unterliegen.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap (TRS) ist ein Kontrakt, im Rahmen dessen eine Partei (z. B. der Zahler der Gesamtrendite) sich einverstanden erklärt, eine Reihe von Zahlungen an eine andere Partei (z. B. der Empfänger) basierend auf der Änderung des Marktwerts der Basiswerte dieses Kontrakts (zu denen ein Wertpapier oder ein diesbezüglicher Korb oder ein zulässiger Index gehören kann) während des festgelegten Zeitraums zu tätigen. Als Gegenleistung verpflichtet sich die andere Partei des Kontrakts, eine Reihe von Zahlungen zu leisten, deren Höhe in Bezug auf einen Zinssatz und/oder andere vereinbarte Beträge (einschließlich der Änderung des Marktwerts oder anderer zugrunde liegender Vermögenswerte) berechnet wird.

Ein Teilfonds kann den gesamten Total Return Swap in dem maßgeblichen Umfang einsetzen, um eine Position in einem Vermögenswert aufzubauen, ohne diesen zu besitzen oder ihn physisch in Verwahrung zu nehmen. Investiert ein Teilfonds beispielsweise in einen Total Return Swap oder ein zugrunde liegendes Wertpapier, erhält er den Wertzuwachs des zugrunde liegenden Wertpapiers als Gegenleistung der Zahlung einer vereinbarten Gebühr.

Ein Teilfonds kann Total Return Swaps einsetzen, um ein effizientes Engagement in einer bestimmten Position aufzubauen oder um das Engagement auf effizientere Weise zu erhöhen bzw. zu mindern bzw. um eine Risikominderung herbeizuführen. Total Return Swaps werden für gewöhnlich in Bezug auf einzelne Referenzschuldner genutzt. Darüber hinaus können Total Return Swaps eingesetzt werden, um Long-Positionen oder Engagements abzusichern. Die zugrunde liegende Strategie und die Zusammensetzung des Anlageportfolios von TRS sind in diesem Fall mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar.

Zum Datum dieses Prospekts, an dem sämtliche Teilfonds TRS oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen (als Teil ihres Einsatzes von Derivaten) zur effizienten Vermögensverwaltung oder im Falle der folgenden Teilfonds zu Anlagezwecken einsetzen können:

1. BNY Mellon Sustainable Global Equity Income Fund
2. BNY Mellon US Equity Income Fund;
3. Insight Corporate Bond Fund
4. Insight Global Absolute Return Fund
5. Insight Global Multi-Strategy Fund
6. Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund
7. Newton Global Balanced Fund
8. Newton Global Dynamic Bond Fund
9. Newton Global Dynamic Bond Income Fund
10. Newton Global High Yield Bond Fund
11. Newton International Bond Fund
12. Newton Long Corporate Bond Fund
13. Newton Multi-Asset Balanced Fund
14. Newton Multi-Asset Diversified Return Fund
15. Newton Multi-Asset Income Fund
16. Newton Real Return Fund;
17. Newton Sustainable Global Equity Fund;
18. Newton Sustainable Real Return Fund und
19. Newton Sustainable Sterling Bond Fund,

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die folgenden Teilfonds solche Instrumente einsetzen: (i) BNY Mellon Global Infrastructure Income Fund (zuvor The Boston Company Global Infrastructure Income Fund) (ii) BNY Mellon US Opportunities Fund (zuvor The Boston Company US Opportunities Fund) (iii) BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund, (iv) Insight Equity Income Fund und (v) Insight Equity Income Booster Fund. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Einsatz der Instrumente für diese Teilfonds künftig zuzulassen.

Rückkaufs- und umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen und Wertpapierleihgeschäfte

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Kontrakt, bei dem der Anspruch auf „geliehene" Wertpapiere von einem „Geber" an einen „Nehmer" übertragen wird, wobei sich der „Nehmer" vertraglich verpflichtet, dem Geber zu einem späteren Zeitpunkt gleichwertige Wertpapiere zu liefern. Wertpapierleihgeschäfte zielen darauf ab, mit einem zumutbaren Risikograd zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Rückkaufvereinbarungen sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei veräußert und gleichzeitig vereinbart, das gleiche Wertpapier an einem festgelegten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht im Zusammenhang mit dem Nominalzinssatz der gekauften Wertpapiere steht. Bei einer Rückkaufvereinbarung handelt es sich um eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, dem Kontrahenten die Wertpapiere an einem vereinbarten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Teilfonds kann Rückkaufvereinbarungen abschließen, um zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren, Kosten oder Risiken zu mindern bzw. um ein effizientes Engagement in einer bestimmten Position aufzubauen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und TRS-Kontrakte werden wie in den FCA-Vorschriften definiert nur mit „zugelassenen Kontrahenten" eingegangen und in den Abschnitten 24 und 47 dieses Anhangs II eingehend beschrieben. Des Weiteren durchläuft jeder Kontrahent eine interne Kreditbeurteilung durch die Gesellschaft, die neben anderen Erwägungen auch die externen Kreditbeurteilungen des Kontrahenten, die auf den betreffenden Kontrahenten angewandte Regulierungsaufsicht sowie das Branchen- und Konzentrationsrisiko miteinbezieht.

Der ACD kann diesbezüglich bei dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS zur Förderung der Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds nach eigenem Ermessen Kontrahenten bestellen. Es ist nicht möglich, eine vollständige Liste der Kontrahenten in diesem Prospekt bereitzustellen, da diese bisweilen Änderungen unterliegen.

Der Kontrahent verfügt nicht über einen Ermessensspielraum bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds oder bezüglich des Basiswerts der von einem Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente. Anlageentscheidungen eines Anlageverwalters bezüglich des Teilfonds erfordern keine Zustimmung seitens des Kontrahenten. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, mit Zustimmung des betreffenden Anlageverwalters einen solchen Ermessensspielraum zuzulassen.

Mit Ausnahme von Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften sind alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten, netto nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Verwaltungskosten und -gebühren, Bestandteil des betreffenden Teilfonds. Etwaige im Rahmen der Aktienleihe erwirtschafte Erträge werden zwischen dem Wertpapiergläubiger und dem jeweiligen Teilfonds im Verhältnis von 20 % zu 80 % aufgeteilt.

Alle Einheiten, die Erträge aus Aktienleihen oder aus dem Einsatz von anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften beziehen, müssen mit dem Hinweis im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt werden, ob die Einheiten dem ACD oder der Depotbank zugehörig sind.

Der maximale Prozentanteil, der vom Teilfondsvermögen in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bzw. TRS-Kontrakte angelegt werden darf, und der voraussichtliche prozentuale Einsatz wird in den Angaben für jeden Teilfonds im Anhang I dieses Prospekts genannt.

Der obige Abschnitt „Risikofaktoren“ beschreibt die Risiken, die mit einer Anlage in Derivate, Rückkauf- und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierleihgeschäfte und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind.

Der ACD wird einen Teil der Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten im Jahresbericht der Gesellschaft offenlegen.

Mit Ausnahme von hinterlegten Sicherungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften werden die Erträge eines Teilfonds aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten von der Depotbank verwahrt. Die im Rahmen der Wertpapierleihe hinterlegten Sicherheiten werden von Dritten verwahrt. Ein Dritter erbringt im Allgemeinen Abwicklungs- und Inkassodienstleistungen für Wertpapiere und Sicherheiten zwischen dem Wertpapiergeber und dem Wertpapierempfänger und sorgt dafür, dass Wert, Qualität und Performance der Sicherheit beibehalten werden.

Sicherheiten

Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten müssen die Kriterien im Sinne des im Anhang II weiter beschriebenen COLL Sourcebooks erfüllen. Die Arten der zulässigen Vermögenswerte, die als Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten hinterlegt werden, sind besonders hochwertig und können unter anderem (i) Barmittel (mit Ausnahme von Aktienleihen, bei denen Barmittel nicht als Sicherung eingesetzt werden), (ii) Staatsanleihen, (iii) supranationale Schuldverschreibungen, (iv) FTSE 100 DBV (Klasse F10) gemäß Definition im CREST-Referenzhandbuch und (v) Dividendenpapiere sein.

Hinterlegte Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgestellt werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der kein hoher Korrelationskoeffizient mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist. Sicherheiten müssen des Weiteren hinreichend im Hinblick auf Land, Markt und Emittent diversifiziert sein.

Sämtliche bei einem Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten hinterlegten Sicherheiten müssen täglich auf Grundlage des aktuellen Marktkurses neubewertet werden. Der Teilfonds oder der Kontrahent des OTC-Geschäfts wird zuweilen einen Sicherheitsabschlag auf eine nicht liquide Sicherheit anwenden. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominale Senkung, die auf den Marktwert der Sicherheit angewendet wird, um ein Sicherheitspolster gegen positive und negative Trends des Werts oder der Positionen bei dieser Art von Sicherheiten zu bieten. Wenn der Wert der Sicherheit nach Anpassung eines Sicherheitsabschlags unter den Wert des betreffenden Kontrahentenrisikos fällt, kann eine tägliche Nachschussleistung angewendet werden.

Die Wiederanlage der Sicherheit ist durch das COLL Sourcebook auf gewisse Anlageklassen beschränkt. Eine etwaige Wiederanlage darf weder zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen noch eine deutliche Erhöhung seines Risikoprofils nach sich ziehen.

Zum Datum dieses Prospekts, an dem sämtliche Teilfonds Sicherungen innerhalb der Beschränkungen des COLL Sourcebooks wiederanlegen dürfen, legen jedoch aktuell keine Teilfonds tatsächlich Sicherungen wieder an. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, diese Wiederanlage von Sicherungen künftig zuzulassen.

ANHANG III

Liste weiterer zulässiger Wertpapiermärkte

Australien	1. Australian Stock Exchange
Brasilien	2. B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
Kanada	3. Der OTC-Markt für kanadische Staatspapiere, der von den von der Bank of Canada ausgewählten Primärhändlern betrieben wird. 4. Toronto Stock Exchange 5. TSX Venture Exchange
Kanalinseln	6. TISE, The International Stock Exchange
China	7. Shanghai Stock Exchange 8. Shenzhen Stock Exchange 9. Hong Kong Exchange (HKEX) – Stock Connect
Hongkong	10. Hong Kong Exchange 11. Hong Kong Exchanges & Clearing Limited
Indien	12. BSE Limited 13. National Stock Exchange of India
Indonesien	14. Indonesia Stock Exchange, ISX (Bursa Efek Indonesia)
Israel	15. Tel-Aviv Stock Exchange
Japan	16. Tokyo Stock Exchange 17. Osaka Stock Exchange 18. Nagoya Stock Exchange 19. Sapporo Securities Exchange 20. JASDAQ
Kenia	21. Nairobi Securities Exchange
Korea (Republik)	22. Korea Exchange (KRX)
Kuwait	23. Boursa Kuwait
Malaysia	24. Bursa Malaysia Berhad
Mexiko	25. Mexican Stock Exchange
NEUSEELAND	26. New Zealand Stock Exchange
Oman	27. Muscat Securities Market (MSM)
Pakistan	28. Pakistan Stock Exchange
Philippinen	29. Philippine Stock Exchange
Russland	30. Moscow Exchange (MICEX)
Singapur	31. Singapur
Südafrika	32. JSE Limited
Schweiz	33. SIX Swiss Exchange AG
Taiwan	34. Taiwan Stock Exchange
Thailand	35. The Stock Exchange of Thailand (SET)
Türkei	36. Borsa İstanbul
Vereinigte Arabische Emirate	37. Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) 38. Dubai Financial Market (DFM) 39. Qatar Stock Exchange
Vereinigtes Königreich	40. Alternative Investment Market 41. Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment 42. Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment 43. Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book\n Segment 44. Euronext London Regulated Market 45. London Stock Exchange Regulated Market 46. NEX Exchange Main Board (equity) 47. NEX Exchange Main Board (non-equity) 48. Wholesale Non-Investment Product Services Market
USA	49. NASDAQ 50. New York Stock Exchange 51. NYSE MKT LLC 52. NASDAQ PHLX LLC 53. Nasdaq BX, Inc 54. Chicago Stock Exchange 55. NYSE Arca 56. NYSE National, Inc. 57. OTC Bulletin Board 58. ICMA 59. Der OTC-Markt für US-Staatspapiere, der von durch die Federal Reserve Bank of New York ausgewählten Primärhändlern betrieben wird. 60. NYSE MKT LLC
Vietnam	61. Hanoi Stock Exchange 62. Hochiminh Stock Exchange (HOSE)

ANHANG IV

Liste weiterer zulässiger Derivatemärkte

Australien	1. Australian Stock Exchange (ASX)
Brasilien	2. B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
Kanada	3. Montreal Exchange
Frankreich	4. NYSE Euronext Paris
Deutschland	5. Eurex Deutschland
Hongkong	6. Hong Kong Exchange
Japan	7. Osaka Securities Exchange (OSE) 8. Tokyo Stock Exchange (TSE) 9. Tokyo Financial Exchange Inc.
Korea (Republik)	10. Korea Exchange (KRX)
Russland	11. Moscow Exchange (MICEX)
Südafrika	12. JSE Limited
Singapur	13. Singapore Exchange
Spanien	14. MEFF Sociedad Holding (Mercado Espanol de Futuros Financieros)
Schweden	15. NASDAQ OMX Stockholm AB
Schweiz	16. Eurex Zürich
Vereinigtes Königreich	17. ICE Futures Europe 18. ICE Futures Europe – Equity Products Division 19. ICE Futures Europe – Financial Products Division 20. London Stock Exchange Regulated Market (derivatives)
USA	21. Chicago Board Options Exchange (CBOE) 22. New York Mercantile Exchange (NYMEX) 23. NASDAQ PHLX LLC 24. CME Group Inc. 25. New York Stock Exchange 26. New York Futures Exchange (NYFE) 27. Chicago Mercantile Exchange 28. ICE Futures US 29. NYSE MKT LLC 30. Chicago Board of Trade (CBOT) 31. CBOE Futures Exchange (CFE)

ANHANG V

Angaben über die Wertentwicklung der Vergangenheit

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE IN PFUND STERLING UND AUSSCHÜTTENDE A-ANTEILE IN PFUND STERLING				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				28/09/2007	8,72	4,96	25,02	12,85	1,88
Insight Corporate Bond Fund				03/11/1997	8,80	-0,94	11,13	6,15	-4,42
Insight Equity Income Fund	*			09/02/2013	2,59	-0,26	14,06	10,83	-9,35
Insight Equity Income Booster Fund	*			09/02/2013	1,85	-1,41	14,35	10,93	-11,98
Insight Global Absolute Return Fund				11/02/2013	3,95	-2,18	3,71	7,36	-6,13
Insight Global Multi-Strategy Fund				09/02/2013	4,74	-1,53	10,27	7,37	-7,00
Insight Global Select Bond Fund	*		7	09/02/2013	3,23	2,33	1,58	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund				09/02/2013	3,69	-1,73	8,42	5,36	-2,80
Newton Asian Income Fund	!			30/11/2005	10,35	-8,51	29,67	10,93	-0,63
Newton Continental European Fund				01/06/1987	-1,62	8,42	14,24	18,36	-8,75
Newton Emerging Income Fund	*			04/10/2012	0,29	-13,58	28,85	12,91	-12,46
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			28/04/2006	1,71	-1,36	2,87	0,95	-1,53
Newton Global Dynamic Bond Income Fund	!			09/05/2016	N/A	N/A	N/A	1,96	-2,31
Newton Global Emerging Markets Fund				27/07/2015	N/A	N/A	21,13	34,57	-20,24
Newton Global Equity Fund				01/06/1987	10,06	8,12	19,72	9,62	-2,71
Newton Global High Yield Bond Fund	!			02/10/2000	-1,63	-3,52	13,34	4,36	-2,31
Newton Global Income Fund	*		5	30/11/2005	8,22	9,10	28,50	7,00	-1,61
Newton Global Opportunities Fund				01/07/2005	11,26	10,95	21,92	5,65	-1,39
Newton International Bond Fund				01/02/1991	5,34	0,21	22,25	-2,93	3,90
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		2	04/11/1986	5,04	1,82	12,43	4,43	-3,27
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			4	25/11/2006	5,59	-0,17	10,52	8,79	-4,17
Newton Multi-Asset Growth Fund			3	19/03/1990	9,69	8,78	10,47	11,81	-6,34
Newton Multi-Asset Income Fund				04/02/2015	N/A	N/A	17,49	11,49	-6,63
Newton Oriental Fund				30/11/1990	3,33	-6,73	23,70	28,07	-20,16
Newton Real Return Fund	!			01/09/1993	3,08	0,93	3,76	2,08	-0,45
Newton Real Return Fund A	!			30/10/2000	2,67	0,52	3,35	1,67	-0,85
Newton UK Equity Fund	!			01/05/1985	6,49	10,55	4,43	10,78	-7,23
Newton UK Income Fund	*		6	01/06/1987	5,54	5,96	8,44	9,69	-7,47
Newton UK Opportunities Fund				08/02/2002	9,61	12,17	5,71	10,87	-10,00
BNY Mellon US Opportunities Fund			1	31/10/1986	13,70	5,77	24,16	10,46	-11,14

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

THESAURIERENDE ANTEILE IN PFUND STERLING				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Insight Equity Income Fund	*			09/02/2013	2,59	-0,26	14,07	10,83	-9,35
Insight Equity Income Booster Fund	*			09/02/2013	1,85	-1,40	14,33	10,93	-11,98
Insight Global Absolute Return Fund				09/02/2013	4,01	-2,18	3,71	7,36	-6,14
Insight Global Multi-Strategy Fund				09/02/2013	4,74	-1,53	10,28	7,36	-6,99
Insight Global Select Bond Fund	*		7	09/02/2013	3,23	2,33	1,59	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund				09/02/2013	3,69	-1,73	8,42	5,36	-2,8
Newton Emerging Income Fund	*			04/10/2012	0,29	-13,59	28,85	12,91	-12,46
Newton Global Emerging Markets Fund				25/07/2015	N/A	N/A	21,13	34,57	-20,24
Newton Global Income Fund	*		5	14/03/2012	8,22	9,10	28,49	7,00	-1,61
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund			4	25/11/2006	5,59	-0,16	10,52	8,79	-4,17

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE W-ANTEILE (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Insight Corporate Bond Fund ~				03/09/2012	9,30	-0,45	11,63	6,75	-3,88
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund^				30/08/2012	9,63	5,82	26,07	13,78	2,73
Insight Equity Income Fund^	*			09/02/2013	3,44	0,56	15,00	11,74	-8,60
Insight Equity Income Booster Fund^	*			09/02/2013	2,49	-0,77	15,08	11,65	-11,40
Insight Global Absolute Return Fund^				11/02/2013	4,97	-1,84	4,40	8,18	-5,43
Insight Global Multi-Strategy Fund^				11/02/2013	5,56	0,87	11,06	8,18	-6,29
Newton Asian Income Fund^	!			30/08/2012	11,26	-7,80	30,71	11,65	0,21
Newton Continental European Fund^				30/08/2012	-0,84	9,31	15,20	19,32	-8,02
Newton Emerging Income Fund^	*			15/10/2012	1,11	-12,90	29,90	13,84	-11,74
Newton Global Balanced Fund	#			06/06/2017	N/A	N/A	N/A	N/A	-1,85
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			03/09/2012	-1,16	-2,92	13,96	4,96	-1,75
Newton Global Equity Fund^				03/09/2012	10,92	9,01	20,71	10,52	-1,91
Newton Global Emerging Markets Fund^				27/07/2015	N/A	N/A	22,05	35,58	-19,56
Newton Global Income Fund^	*		5	04/09/2012	9,12	10,00	29,55	7,88	-0,80
Newton Global Opportunities Fund^				04/09/2012	12,16	11,91	22,92	6,52	-0,57
Newton Multi-Asset Balanced Fund^	!		2	31/08/2012	5,90	2,78	13,49	5,43	-2,35
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund^			4	03/09/2012	6,39	0,63	11,40	9,65	-3,45
Newton Multi-Asset Growth Fund^			3	03/09/2012	10,59	9,80	11,52	12,87	-5,44
Newton Multi-Asset Income Fund^				04/02/2015	N/A	N/A	18,11	12,12	-6,11
Newton Oriental Fund^				03/09/2012	4,18	-5,99	24,70	29,12	-19,51
Newton Real Return Fund^	!			05/09/2012	3,35	1,17	4,03	2,34	-0,19
Newton UK Equity Fund^	!			03/09/2012	7,37	11,45	5,28	11,69	-6,47
Newton UK Income Fund^	*		6	04/09/2012	6,40	6,81	9,33	10,56	-6,70
Newton UK Opportunities Fund^				03/09/2012	10,48	13,09	6,58	11,78	-9,27
BNY Mellon US Opportunities Fund^			1	30/08/2012	14,64	6,66	25,18	11,36	-10,41
Insight Global Select Bond Fund ~	*		7	11/02/2013	3,69	2,80	2,16	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~				11/02/2013	4,24	-1,20	9,00	6,07	-2,14
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			03/09/2012	2,35	-0,61	3,58	1,65	-0,83
Newton International Bond Fund ~				04/09/2012	5,82	0,67	22,79	-2,37	4,50

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung) in Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung) in Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung) in Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

† Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE W-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund^				30/8/2012	9,62	5,83	26,06	13,79	2,73
Insight Equity Income Fund^	*			09/02/2013	3,45	0,56	15,01	11,74	-8,61
Insight Equity Income Booster Fund^	*			09/02/2013	2,56	-0,76	15,10	11,66	-11,39
Insight Global Absolute Return Fund^				11/02/2013	4,94	-1,81	4,30	8,17	-5,42
Insight Global Multi-Strategy Fund^				11/02/2013	5,55	-0,87	11,06	8,17	-6,28
Newton Asian Income Fund^	!			30/8/2012	11,26	-7,77	30,71	11,65	0,22
Newton Continental European Fund^				30/08/2012	-0,83	9,31	15,18	19,32	-7,99
Newton Emerging Income Fund^	*			04/10/2012	1,11	-12,87	20,89	13,83	-11,73
Newton Global Balanced Fund	#			06/06/2017	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Newton Global Dynamic Bond Income Fund ∞	!	#		09/05/2016	N/A	N/A	N/A	2,67	-1,63
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			03/09/2012	-1,15	-2,92	13,96	4,97	-1,76
Newton Global Emerging Markets Fund^				25/07/2015	N/A	N/A	22,04	35,61	-19,57
Newton Global Equity Fund^			5	03/09/2012	10,92	9,01	20,71	10,52	-1,90
Newton Global Income Fund^	*		5	04/09/2012	9,12	9,99	29,55	7,87	-0,79
Newton Global Opportunities Fund^				04/09/2012	12,17	11,89	22,92	6,53	-0,57
Newton Multi-Asset Balanced Fund^	!		2	31/08/2012	5,90	2,79	13,48	5,42	-2,34
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund^			4	05/09/2012	6,40	0,63	11,39	9,66	-3,46
Newton Multi-Asset Growth Fund^			3	30/08/2012	10,59	9,81	11,51	12,88	-5,44
Newton Multi-Asset Income Fund^				04/02/2015	N/A	N/A	18,13	12,11	-6,11
Newton Oriental Fund^				04/09/2012	4,17	-5,96	24,70	29,13	-19,50
Newton Real Return Fund^	!			30/8/2012	3,35	1,17	4,03	2,35	-0,20
Newton UK Equity Fund^	!			05/09/2012	7,37	11,45	5,29	11,68	-6,46
Newton UK Income Fund^	*		6	04/09/2012	6,41	6,83	9,34	10,57	-6,70
Newton UK Opportunities Fund^				05/09/2012	10,48	13,09	6,59	11,78	-9,27
BNY Mellon US Opportunities Fund^			1	30/8/2012	14,57	6,65	25,19	11,36	-10,41
Insight Corporate Bond Fund ~				03/09/2012	9,30	-0,49	11,63	6,76	-3,87
Insight Global Select Bond Fund ~	*		7	11/02/2013	3,69	2,80	2,15	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~				11/02/2013	4,25	-1,20	9,01	6,07	-2,15
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			03/09/2012	2,34	-0,61	3,57	1,64	-0,83
Newton International Bond Fund ~				04/09/2012	5,81	0,67	22,81	-2,38	4,50

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung) in Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung) in Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung) in Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund				24/08/2007	9,33	5,56	25,75	13,50	2,47
Insight Global Absolute Return Fund				09/02/2013	4,86	-1,86	4,30	8,07	-5,52
Insight Global Multi-Strategy Fund				09/02/2013	5,45	-0,99	10,94	8,07	-6,38
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund				09/02/2013	4,23	-1,22	9,00	6,07	-2,15
Newton Asian Income Fund	!			30/11/2005	10,99	-8,02	30,40	11,61	-0,15
Newton Emerging Income Fund	*			15/10/2012	0,86	-13,09	29,58	13,56	-11,95
Newton Global Income Fund	*		5	30/11/2005	8,84	9,72	29,23	7,61	-1,05
Newton Index Linked Gilt Fund				08/11/2005	19,37	-0,97	25,88	2,71	-1,28
Newton International Bond Fund				07/12/2005	5,82	0,66	22,78	-2,38	4,48
Newton Long Corporate Bond Fund				24/10/2006	15,37	-0,80	14,36	4,98	-2,27
Newton Long Gilt Fund				08/11/2005	23,64	-0,14	17,71	3,12	-0,84
Newton Multi-Asset Balanced Fund	!		2	05/06/2006	5,64	2,40	13,07	5,03	-2,71
Newton Multi-Asset Growth Fund			3	12/06/2006	10,32	9,39	11,10	12,46	-5,80
Newton Oriental Fund				25/01/2007	-3,92	-6,20	24,40	28,8	-19,70
Newton Real Return Fund	!			30/06/2009	3,13	0,98	3,82	2,14	-0,39
Newton UK Equity Fund	!			11/04/2005	7,10	11,18	5,01	11,39	-6,68
Newton UK Income Fund	*		6	11/04/2005	6,15	6,56	9,06	10,29	-6,93
Newton UK Opportunities Fund				25/05/2005	10,20	12,80	6,32	11,5	-9,50
BNY Mellon US Opportunities Fund			1	24/04/2012	14,35	6,39	24,87	11,08	-10,63

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

\# Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Insight Global Multi-Strategy Fund				09/02/2013	5,46	-1,00	10,94	8,02	-6,38
Insight Global Select Bond Fund	*		7	15/02/2015	N/A	N/A	2,01	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund				09/02/2013	4,23	-1,19	9,00	6,06	-2,14
Newton Asian Income Fund	!			30/11/2005	10,98	-8,00	30,41	11,43	-0,04
Newton Emerging Income Fund	*			15/10/2012	0,85	-13,08	29,57	13,56	-11,95
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			28/04/2006	2,23	-0,76	3,44	1,53	-0,96
Newton Global Income Fund	*		5	30/11/2005	8,84	9,72	29,21	7,61	-1,05
Newton International Bond Fund				24/04/2007	5,81	0,66	22,79	-2,38	4,50
Newton UK Equity Fund	!			23/06/2006	7,10	11,18	5,02	11,40	-6,69
Newton UK Income Fund	*		6	30/11/2005	6,15	6,57	9,06	10,29	-6,93

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

\# Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

2 Der Teilfonds wurde am 31. März 2010 von Newton 60/40 Global Equity Fund in Newton 50/50 Global Equity Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 1 (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton 50/50 Global Equity Fund^				15/02/1999	5,59	4,81	13,54	8,70	-5,96
Newton Continental European Fund^				01/08/2000	-0,57	9,59	15,47	19,63	-7,77
Newton Global Balanced Fund^				23/09/1998	7,40	3,70	14,43	10,36	-1,70
Newton Global Equity Fund^				02/02/2006	11,19	9,28	21,00	10,79	-1,66
Newton Long Corporate Bond Fund ~				29/06/2000	16,55	0,17	15,39	5,26	-1,97
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund^				30/09/2015	N/A	N/A	11,58	9,84	-3,28
Newton Multi-Asset Income Fund^				02/10/2015	N/A	N/A	18,58	12,34	N/A
Newton Oriental Fund^				01/08/2009	4,44	-5,73	25,01	29,44	-19,30
Newton Real Return Fund^	!			29/02/2012	3,43	1,25	4,10	2,43	-0,11
Newton UK Equity Fund^	!			02/04/2012	7,64	11,73	5,56	11,96	-6,22
Newton UK Income Fund^	*		6	11/10/2002	6,68	7,10	9,61	10,84	-6,46
BNY Mellon US Opportunities Fund^			1	01/08/2000	14,93	6,91	25,50	11,63	-10,19

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von Befreite Anteile 1 (Bruttothesaurierung) in Befreite Anteile 1 (Thesaurierung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Befreite Anteile 1 (Nettothesaurierung) in Befreite Anteile 1 (Thesaurierung) umbenannt.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 2 (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund^				24/08/2007	9,61	5,82	26,06	13,79	2,73
Newton 50/50 Global Equity Fund^				30/11/2005	5,48	4,70	13,44	8,59	-6,05
Newton Global Balanced Fund^				14/04/2005	7,30	3,59	14,32	10,19	-1,85
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			28/04/2006	3,16	0,14	4,35	1,88	-0,61
Newton Global Equity Fund^				07/10/2004	11,08	9,17	20,88	10,68	-1,76
Newton Global Income Fund^	*		5	14/02/2013	9,11	10,00	29,55	7,87	-0,79
Newton Global Opportunities Fund^				01/07/2005	12,16	11,93	22,91	6,51	-0,58
Newton Index Linked Gilt Fund ~				23/02/1998	19,89	-0,68	26,49	3,01	-0,98
Newton International Bond Fund ~				18/05/2007	6,37	1,13	23,37	-2,18	4,71
Newton Long Corporate Bond Fund ~				06/05/2005	16,44	0,07	15,28	5,15	-2,07
Newton Long Gilt Fund ~				01/02/1998	24,65	0,55	18,43	3,41	-0,54
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund^			4	27/11/2006	6,29	0,62	11,39	9,66	-3,44
Newton Real Return Fund^	!			28/10/2004	3,34	1,17	4,03	2,35	-0,19
Newton UK Income Fund^	*		6	26/01/2005	6,41	6,82	9,33	10,57	-6,69
Newton UK Opportunities Fund^				31/01/2005	10,48	13,09	6,58	11,78	-9,27

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung) in Befreite Anteile 2 (Thesaurierung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Befreite Anteile 2 (Nettothesaurierung) in Befreite Anteile 2 (Thesaurierung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von Befreite Anteile 2 (Bruttothesaurierung) in Befreite Anteile 2 (Thesaurierung) umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 2 (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			11/06/2013	3,17	0,13	4,34	1,87	-0,61
Newton Global Dynamic Bond Income Fund ∞	!			09/05/2016	N/A	N/A	N/A	3,18	-1,35
Newton Global Income Fund^	*		5	04/08/2006	9,12	9,99	29,55	7,88	-0,79
Newton Global Opportunities Fund^				11/06/2013	12,16	11,89	22,91	6,51	N/A
Newton Real Return Fund^	!			14/08/2009	3,35	1,15	4,03	2,34	-0,20

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

† Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind keine Anteile in Umlauf. Derzeit stehen keine Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit zur Verfügung.

~ Die Bezeichnung der Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von Befreite Anteile 2 (Bruttoausschüttung) in Befreite Anteile 2 (Ausschüttung) geändert.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Befreite Anteile 2 (Nettoausschüttung) in Befreite Anteile 2 (Ausschüttung) umbenannt.

∞ Die Bezeichnung der Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von Befreite Anteile 2 (Bruttoausschüttung) in Befreite Anteile 2 (Ausschüttung) geändert.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE ANTEILE 3 (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Global Equity Fund^				01/10/2008	10,91	9,02	20,70	10,51	-1,90
Newton UK Equity Fund^	!			02/04/2012	7,53	11,62	5,45	11,85	-6,32
Newton Real Return Fund		#		10/04/2017	N/A	N/A	N/A	N/A	-0,08

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Befreite Anteile 3 (Nettothesaurierung) in Befreite Anteile 3 (Thesaurierung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

BEFREITE L-ANTEILE 1 (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Real Return Fund^	!	#		16/12/2016	N/A	N/A	N/A	2,59	0,04

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von Befreite L-Anteile 1 (Nettoausschüttung) in Befreite L-Anteile 1 (Ausschüttung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

F-ANTEILE (THESAURIERUNG)	Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
		31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Insight Corporate Bond Fund ~	08/04/2015	N/A	N/A	11,79	6,96	-3,73
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~	08/04/2015	N/A	N/A	9,14	6,24	-2,00
Newton Global Emerging Markets Fund^	17/07/2015	N/A	N/A	22,23	35,81	-19,49
Newton Multi-Asset Income Fund^	04/02/2015	N/A	N/A	18,27	12,23	-6,01

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von F-Anteile (Nettothesaurierung) in F-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von F-Anteile (Nettothesaurierung) in F-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

F-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Insight Corporate Bond Fund ~				08/04/2015	N/A	N/A	11,77	6,92	-3,73
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~				08/04/2015	N/A	N/A	9,13	6,22	-1,99
Newton Global Emerging Markets Fund^				27/07/2015	N/A	N/A	22,25	35,81	-19,46
Newton Global Dynamic Bond Income Fund				04/11/2016	N/A	N/A	N/A	2,80	-1,50
Newton Multi-Asset Income Fund^				04/02/2015	N/A	N/A	18,27	12,23	-6,02
BNY Mellon US Opportunities Fund^			1	30/04/2014	N/A	6,86	25,43	11,59	-10,23

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von F-Anteile (Nettoausschüttung) in F-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von F-Anteile (Nettoausschüttung) in F-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

P-ANTEILE (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			15/10/2012	-1,59	-3,80	13,39	4,44	-2,24

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von P-Anteile (Nettothesaurierung) in P-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

P-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)	Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
		31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Oriental Fund^	22/06/2012	-3,93	-6,20	24,41	28,81	-19,71

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von P-Anteile (Nettoausschüttung) in P-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

S-ANTEILE (THESAURIERUNG)	Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
		31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Insight Global Multi-Strategy Fund^	09/02/2013	6,00	-1,32	10,73	7,86	-6,56

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von S-Anteile (Nettothesaurierung) in S-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

S-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)	Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
		31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Insight Global Multi-Strategy Fund^	09/02/2013	6,01	-1,28	10,73	7,86	-6,56

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von S-Anteile (Nettoausschüttung) in S-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

THESAURIERENDE ANTEILE IN EURO				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Asian Income Fund	!			05/03/2012	10,11	-7,98	28,61	11,60	-0,48
Newton Continental European Fund				27/01/2000	-2,36	8,56	12,76	18,49	-9,18
Newton Global Equity Fund				10/01/2000	9,21	8,25	18,15	9,73	-3,16
Newton International Bond Fund				07/03/2000	4,66	0,42	20,77	-2,81	3,43
Newton Oriental Fund				14/01/2000	2,57	-6,63	22,07	28,20	-20,54
BNY Mellon US Opportunities Fund			1	07/03/2000	12,90	5,92	22,57	10,56	-11,57

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE IN EURO		Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
			31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 31.12.2018
Newton Asian Income Fund	!	05/03/2012	10,08	-7,94	28,64	11,63	-0,63

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (THESAURIERUNG) IN EURO		Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
			31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund	!	30/01/2012	10,72	-7,46	29,31	12,12	-0,01

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG) IN EURO		Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
			31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund	!	05/03/2012	10,73	-7,41	29,36	12,09	-0,01

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (THESAURIERUNG) IN USD				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund	!			02/04/2012	11,34	-7,62	29,12	11,79	0,34

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

INSTITUTIONELLE ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG) IN USD				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund	!			02/04/2012	11,31	-7,55	29,14	11,89	0,34

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

B-ANTEILE (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund^				25/09/2012	9,26	5,49	25,82	13,61	2,58
Insight Equity Income Fund^	*			11/02/2013	3,10	0,24	14,77	11,56	-8,74
Insight Equity Income Booster Fund^	*			11/02/2013	2,24	-1,01	14,91	11,52	-11,51
Insight Global Absolute Return Fund^				11/02/2013	4,69	-1,95	4,19	7,94	-5,63
Insight Global Multi-Strategy Fund^				11/02/2013	5,32	-1,06	10,82	7,97	-6,49
Newton Asian Income Fund^	!			01/10/2012	10,90	-8,07	30,46	11,51	0,07
Newton Continental European Fund^				27/09/2012	-1,16	8,96	14,96	19,16	-8,14
Newton Emerging Income Fund^	*			23/10/2012	0,80	-13,15	29,65	13,67	-11,86
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			04/10/2012	-1,43	3,25	13,72	4,75	-1,95
Newton Global Emerging Markets Fund^				27/07/2015	N/A	N/A	21,89	35,47	-19,70
Newton Global Equity Fund^				08/10/2012	10,55	8,66	20,47	10,35	-2,05
Newton Global Income Fund^	*		5	01/10/2012	8,77	9,63	29,30	7,72	-0,94
Newton Global Opportunities Fund^				25/09/2012	11,81	11,54	22,68	6,35	-0,72
Newton Multi-Asset Balanced Fund^	!		2	28/09/2012	5,57	2,33	13,19	5,24	-2,52
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund^			4	26/09/2012	6,14	0,36	11,18	9,46	-3,57
Newton Multi-Asset Growth Fund^			3	05/10/2012	10,24	9,32	11,23	12,66	-5,61
Newton Multi-Asset Income Fund^				04/02/2015	N/A	N/A	17,93	11,96	-6,24
Newton Oriental Fund^				26/09/2012	-3,84	-6,25	24,49	28,92	-19,63
Newton Real Return Fund^	!			08/10/2012	3,07	0,92	3,88	2,22	-0,31
Newton UK Equity Fund^	!			09/10/2012	7,02	11,10	5,09	11,52	-6,60
Newton UK Income Fund^	*		6	03/10/2012	6,08	6,48	9,12	10,38	-6,84
Newton UK Opportunities Fund^				27/09/2012	10,12	12,74	6,37	11,61	-9,41
BNY Mellon US Opportunities Fund^			1	24/09/2012	14,27	6,31	24,93	11,20	-10,55
Insight Corporate Bond Fund ~				04/10/2012	9,00	-0,73	11,45	6,55	-4,06
Insight Global Select Bond Fund ~	*		7	11/02/2013	3,43	2,56	1,83	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~				11/02/2013	3,98	-1,43	8,80	5,84	-2,35
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			02/10/2012	2,07	-0,93	3,37	1,47	-1,02
Newton International Bond Fund ~				03/10/2012	5,54	0,41	22,58	-2,57	4,29

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von B-Anteile (Nettothesaurierung) in B-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von B-Anteile (Nettothesaurierung) in B-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von B-Anteile (Nettothesaurierung) in B-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

B-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund^				25/09/2012	9,26	5,50	25,82	13,62	2,57
Insight Equity Income Fund^	*			11/02/2013	3,12	0,24	14,79	11,57	-8,74
Insight Equity Income Booster Fund^	*			11/02/2013	2,24	-1,01	14,92	11,52	-11,50
Insight Global Absolute Return Fund^				11/02/2013	4,70	-1,95	4,19	7,94	-5,63
Insight Global Multi-Strategy Fund^				11/02/2013	5,34	-1,12	10,82	7,94	-6,49
Newton Asian Income Fund^	!			01/10/2012	10,90	-8,07	30,47	11,51	0,06
Newton Continental European Fund^				27/09/2012	-1,15	8,94	14,96	19,17	-8,14
Newton Emerging Income Fund^	*			23/10/2012	0,79	-13,15	29,64	13,67	-11,87
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			04/10/2012	-1,43	-3,24	13,72	4,75	-1,96
Newton Global Emerging Markets Fund^				27/07/2015	N/A	N/A	21,89	35,48	-19,70
Newton Global Equity Fund^				08/10/2012	10,55	8,68	20,48	10,34	-2,04
Newton Global Income Fund^	*		5	01/10/2012	8,77	9,65	29,29	7,72	-0,94
Newton Global Opportunities Fund^				25/09/2012	11,80	11,51	22,69	6,35	-0,73
Newton Multi-Asset Balanced Fund^	!		2	28/09/2012	5,57	2,33	13,20	5,24	-2,52
Newton Multi-Asset Diversified Return Fund^			4	26/09/2012	6,14	0,33	11,17	9,46	-3,58
Newton Multi-Asset Growth Fund^			3	05/10/2012	10,24	9,31	11,24	12,66	-5,60
Newton Multi-Asset Income Fund^				04/02/2015	N/A	N/A	17,94	11,96	-6,24
Newton Oriental Fund^				26/09/2012	3,84	-6,28	24,46	28,94	-19,62
Newton Real Return Fund^	!			08/10/2012	3,08	0,92	3,88	2,22	-0,31
Newton UK Equity Fund^	!			09/10/2012	7,03	11,10	5,07	11,52	-6,59
Newton UK Income Fund^	*		6	03/10/2012	6,08	6,48	9,15	10,42	-6,84
Newton UK Opportunities Fund^				27/09/2012	10,13	12,73	6,37	11,61	-9,4
BNY Mellon US Opportunities Fund^			1	24/09/2012	14,27	6,30	24,95	11,17	-10,54
Insight Corporate Bond Fund ~				04/10/2012	9,00	-0,70	11,44	6,54	-4,06
Insight Global Select Bond Fund ~	*		7	11/02/2013	3,44	2,55	1,86	N/A	N/A
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~				11/02/2013	3,98	-1,44	8,79	5,84	-2,34
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			02/10/2012	2,08	-0,92	3,37	1,47	-1,01
Newton International Bond Fund ~				03/10/2012	5,53	0,34	22,59	-2,57	4,30

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von B-Anteile (Nettoausschüttung) in B-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von B-Anteile (Nettoausschüttung) in B-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von B-Anteile (Nettoausschüttung) in B-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

1 Der Teilfonds wurde am 3. Januar 2019 von The Boston Company US Opportunities Fund in BNY Mellon US Opportunities Fund umbenannt.

2 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Balanced Fund in Newton Multi-Asset Balanced Fund umbenannt.

3 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Managed Fund in Newton Multi-Asset Growth Fund umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

7 Der Teilfonds wurde am 1. Februar 2016 von Insight Strategic Bond Fund in Insight Global Select Bond Fund umbenannt. Der Teilfonds wurde am 28. März 2017 geschlossen.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

U-ANTEILE (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Global Income Fund^	*		5	30/04/2014	N/A	10,12	29,67	7,99	-0,69
Newton Real Return Fund^	!			08/01/2015	N/A	N/A	4,10	2,42	-0,11
Newton Global Dynamic Bond Fund		#		13/06/2017	N/A	N/A	N/A	N/A	-0,71

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von U-Anteile (Nettothesaurierung) in U-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

U-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Global Income Fund^	*		5	30/04/2014	N/A	10,12	29,67	7,98	-0,70
Newton Real Return Fund^	!			08/01/2015	N/A	N/A	4,12	2,42	-0,11
Newton Global Dynamic Bond Fund		#		13/06/2017	N/A	N/A	N/A	N/A	-0,71

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von U-Anteile (Nettoausschüttung) in U-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

THESAURIERENDE ANTEILE IN USD		Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
			31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund	!	02/04/2012	10,72	-8,16	28,41	11,30	-0,23

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE IN USD				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund	!			02/04/2012	10,71	-8,09	28,44	11,31	-0,27

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE 1 (THESAURIERUNG) ~				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Global Dynamic Bond Fund	!			19/02/2009	2,92	0,06	4,22	2,29	-0,21

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

~ Die Bezeichnung der Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von X-Anteile (Nettothesaurierung) in X-Anteile 1 (Thesaurierung) geändert.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE (THESAURIERUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
BNY Mellon Long-Term Global Equity Fund^				17/12/2010	10,44	6,62	27,01	14,64	3,49
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			19/02/2009	-0,69	-2,31	14,53	5,49	-1,27
Newton Global Equity Fund^				10/09/2007	11,75	9,83	21,60	11,35	-1,16
Newton Global Income Fund^	*		5	01/10/2007	9,92	10,81	30,48	8,66	-0,05
Newton Global Opportunities Fund^				12/12/2006	12,98	12,73	23,83	7,32	0,19
Newton Real Return Fund^	!			27/02/2006	3,97	1,78	4,66	2,96	0,41
Newton UK Equity Fund^	!			19/02/2009	8,17	12,29	6,08	12,53	-5,75
Newton UK Income Fund^	*		6	02/04/2007	7,20	7,63	10,15	11,43	-5,98
Newton UK Opportunities Fund^				02/04/2007	11,25	13,96	7,39	12,62	-8,58
Insight Inflation-Linked Corporate Bond Fund~				06/11/2013	4,66	-0,81	9,44	6,6	-1,65
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			18/02/2011	3,57	0,54	4,77	2,29	-0,21
Newton Long Corporate Bond Fund ~				02/04/2007	16,78	0,37	15,62	5,47	-1,77
Newton Long Gilt Fund ~				02/04/2007	24,90	0,75	18,65	3,62	-0,33

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

\# Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von X-Anteile (Bruttothesaurierung) in X-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von X-Anteile (Nettothesaurierung) in X-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von X-Anteile (Nettothesaurierung) in X-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

4 Der Teilfonds wurde am 2. Januar 2015 von Newton Phoenix Multi-Asset Fund in Newton Multi-Asset Diversified Return Fund umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

X-ANTEILE (AUSSCHÜTTUNG)				Auflegungsdatum der Anteilklasse	% Wachstum				
					31.12.2013 bis 30.12.2014	31.12.2014 bis 30.12.2015	31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018
Newton Asian Income Fund^	!			02/04/2010	12,04	-7,22	31,45	12,27	0,87
Newton Emerging Income Fund^	*			04/10/2012	1,82	-12,29	30,72	14,6	-11,08
Newton Global Dynamic Bond Income Fund Δ	!	#		09/05/2016	N/A	N/A	N/A	3,59	-0,96
Newton Global High Yield Bond Fund ∞	!			25/05/2011	-0,68	-2,35	14,52	5,49	-1,26
Newton Global Emerging Markets Fund^			8	25/07/2015	N/A	N/A	22,95	36,62	-18,95
Newton Global Income Fund^	*		5	08/10/2010	9,92	10,81	30,48	8,66	-0,06
Newton Real Return Fund^	!			15/07/2009	3,97	1,77	4,65	2,96	0,43
Newton UK Income Fund^	*		6	08/10/2010	7,22	7,63	10,15	11,40	-5,98
Newton Global Dynamic Bond Fund ~	!			11/10/2010	2,93	0,05	4,22	2,29	-0,21
Newton Index Linked Gilt Fund ~				26/05/2011	19,85	-0,63	26,39	3,21	-0,78
Newton Long Corporate Bond Fund ~				18/11/2013	15,85	-0,41	14,81	5,47	-1,78

Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Alle Angaben in Pfund Sterling. Der Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 4 % kann sich erheblich auf die Wertentwicklung Ihrer Anlage auswirken. Auf Anfrage sind Performancedaten unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlags erhältlich.

Quelle: Lipper IM

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

* Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

\# Da diese Anteilklasse erst vor kurzem aufgelegt wurde, sind noch keine ausreichenden Daten vorhanden, um Angaben über die frühere Wertentwicklung zu machen.

~ Die Anteilklasse wurde am 3. Januar 2017 von X-Anteile (Nettoausschüttung) in X-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

^ Die Anteilklasse wurde am 3. Februar 2017 von X-Anteile (Nettoausschüttung) in X-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

∞ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von X-Anteile (Nettoausschüttung) in X-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

Δ Die Anteilklasse wurde am 1. März 2017 von X-Anteile (Bruttoausschüttung) in X-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

5 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Global Higher Income Fund in Newton Global Income Fund umbenannt.

6 Der Teilfonds wurde am 1. April 2015 von Newton Higher Income Fund in Newton UK Income Fund umbenannt.

8 Die in dieser Tabelle gezeigte Wertentwicklung vom 31.12.2012 bis 30.12.2014 stellt die tatsächlich erzielte Wertentwicklung der Vergangenheit der Anteilsklasse X Units (Nettoausschüttung) des Newton Global Emerging Markets Fund („NGEMF Unit Trust“) dar, ein zugelassener offener Investmentfonds mit denselben Anlagezielen, derselben Anlagepolitik und -strategie wie der Newton Global Emerging Markets Fund. Newton Investment Management Limited, der Anlageverwalter des Newton Global Emerging Markets Fund, war ebenfalls Anlageverwalter des NGEMF Unit Trust. Der NGEMF Unit Trust wurde am 25. Juli 2015 zwecks Liquidation aufgelöst. Sämtliche Vermögenswerte des NGEMF Unit Trust wurden in den Newton Global Emerging Markets Fund bei dessen Auflegung am 25. Juli 2015 übertragen. Fondsergebnis als Gesamtrendite einschließlich Jahresgebühren bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren, jedoch vor Ausgabeaufschlag. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

ANHANG VI

Liste weiterer, vom ACD betriebener zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen

Der ACD ist auch bevollmächtigtes Vorstandsmitglied oder ermächtigter Fondsverwalter der folgenden offenen Investmentgesellschaften und Investmentfonds:

- BNY Mellon Charities Funds
- BNY Mellon Managed Funds I
- BNY Mellon Managed Funds II
- Osprey Fund
- Newton SRI Fund for Charities

ANHANG VII

Liste von Unterbeauftragten, die in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente bestellt wurden

Argentinien	Citibank N.A.Argentina
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Australia Branch
	Citigroup Pty Limited
	National Australia Bank Limited („NAB“)
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
	Citibank Europe plc
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Botsuana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A.Brazil
	Itaù Unibanco S.A
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
Burkina Faso	Siehe WAEMU-Angaben
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco de Chile
	Itaú Corpbanca S.A.
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciara
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services,S.C.A Athens
Tschechische Republik	Citibank Europe Plc, Organizacni Slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken, AB (Publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estland	Seb Pank AS
Euroclear	Euroclear Bank
	Clearstream Banking S.A
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB, (Publ)
Frankreich	(BNP Paribas Securities Services S.C.A
	Citibank Europe Plc, UK Branch
	The Bank of New York Mellon SA/NV
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Maim
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A Athens
Guinea-Bissau	Siehe WAEMU-Angaben
Hongkong	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office
Island	Landsbankinn hf
	Islandsbanki hf
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG, Jakarta 7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80 Jakarta 10310 Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A
	Citibank N.A. Milan
	The Bank of New York Mellon SA/NV
Elfenbeinküste	Siehe WAEMU-Angaben
Japan	Mizuho Bank Ltd
	MUFG Bank, Ltd
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB Bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Siehe WAEMU-Angaben
Malta	The Bank Of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Citibanamex
	Banco Santander (Mexico), S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
NEUSEELAND	National Australia Bank Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited New Zealand Branch („HSBC New Zealand“)
Niger	Siehe WAEMU-Angaben
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB, (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank Del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.

Portugal	Citibank Europe Plc, Sucursal em Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe Plc, Romania Branch
Russland	AO Citibank
	Public Joint Stock Company (PJSC) ROSBANK
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Senegal	Siehe WAEMU-Angaben
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
	United Overseas Bank Ltd
Slowakische Republik/ Slowakei	Citibank Europe, pobocka zahranicnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
	Standard Chartered Bank
Südkorea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Santander Securities Services, S.A.U.
	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB, (Publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.
	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Togo	Siehe WAEMU-Angaben
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company „Citibank“
Vereinigte Arabische Emirate – ADX	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate -NASDAQ	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutche Bank AG, London Branch
USA	The Bank of New York Mellon
	HSBC Bank, USA, N.A
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank N.A. Sucursal Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)	Société Générale de Banques en Côte d'Ivoire
Sambia	Stanbic Bank Zambia Ltd
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

ADRESSENLISTE

Die Gesellschaft

BNY Mellon Investment Funds

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA

Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat (ACD)

BNY Mellon Fund Managers Limited

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA

Depotbank

NatWest Trustee and Depositary Services Limited

2nd Floor
Drummond House
1 Redheughs Avenue
Edinburgh EH12 9RH

Verwalter

The Bank of New York Mellon (International) Limited

Geschäftsanschrift:
1 Canada Square
London E14 5AL
Gesellschaftsnummer 03236121

Korrespondenzanschrift:
BNY Mellon Fund Managers Limited
Client Service Centre
PO Box 366
Darlington DL1 9RF

Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP

1 More London Place
London SE1 2AF

Korrespondenzanschrift:
Atria One

144 Morrison Street

Edinburgh

EH3 8EX

Anlageverwalter

Insight Investment Management (Global) Limited

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London
EC4V 4LA

Newton Investment Management Limited

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London
EC4V 4LA

Mellon Investments Corporation

One Boston Place

201 Washington Street

Boston MA 02108

Walter Scott & Partners Limited

One Charlotte Square
Edinburgh
EH2 4DZ